

Inhaltsverzeichnis

	Seite
• § 1 Wohngeldanspruch	
Kein Wohngeld ohne Mietzahlung	7
• § 3 Wohngeldberechtigung	
1. Ausländer mit Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG	8
2. Wohnrecht auf Lebenszeit	8
• § 5 Haushaltsmitglieder	
Au-pair-Mädchen kein Haushaltsmitglied	9
• § 7 Ausschluss vom Wohngeld	
1. Ausschluss von Leistungsbeziehern nach dem SGB II oder Ausschluss von Leistungsbeziehern der Grundsicherung nach dem SGB XII aufgrund des § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 WoGG	10
2. Ausschluss vom Wohngeld von Heimbewohnern/innen	25
3. Transferleistungen als Darlehen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 WoGG)	28
4. Verzicht auf eine Transferleistung (Wahlrecht nach § 8 Abs. 2 WoGG)	30
5. Wegfall des isolierten Wohngeldes in SGB II-Bedarfsgemeinschaften (sog. Kinderwohngeld)	30
• § 10 Belastung	
Zins- und Tilgungsleistungen für eine Photovoltaik-Anlage (Solarstrom)	32
• § 11 Abs. 2 Nr. 4 Leistungen Dritter zur Bezahlung der Miete	
1. Mietzahlungen an den Vermieter durch Verwandte	33
2. Anstelle von oder zusätzlich zu Unterhaltszahlungen an den in dem Eigentum verbliebenen, getrenntlebenden Partner, werden Zahlungen für die gemeinsame Eigentumsmaßnahme an den Darlehensgeber geleistet	33
• § 11 Abs. 2 Nr. 5 Leistungen eines Verpflichtungsgebers (§ 68 AufenthG) zur Bezahlung der Miete	
Erstattung von Wohngeldleistungen bei Vorliegen einer Verpflichtungserklärung gemäß § 68 AufenthG (bzw. alt: § 84 AuslG)	34

• § 11 Abs. 3 Zu berücksichtigende Miete/Belastung bei Mischhaushalten	
Wohngeldberechnung für Kinder bei TL-Bezug der Eltern	41
• § 14 Einkommensermittlung	
1. Berechnung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	45
2. Nach § 40 EStG pauschal versteuerte Fahrtkostenzuschüsse	45
3. Anrechenbarkeit von gepfändeten Kapitaleinkünften	47
4. Berücksichtigung von ZVK/VBL-Renten	47
5. Ausländische Renten sind Einkommen	48
6. Übergeganger Unterhalt (nach § 94 SGB XII) an den Sozialhilfeempfänger ist bei Heimbewohnern kein Einkommen	48
7. Darlehen zwischen nahen Angehörigen	48
8. Nicht-Anrechnung von Kindererziehungsleistungen und Anrechnung von Kindererziehungszeiten	49
9. Behandlung von Entgeltumwandlungen	50
10. Berechnung der anrechenbaren Versorgungsbezüge (z.B. Werksrente)	53
11. Nichtanrechnung des Kinderzuschlags nach § 6a BKKG	57
12. Berücksichtigung von gekürztem Arbeitslosengeld I	57
13. Berücksichtigung von Bausparzinsen und Zinsen aus Kapitallebensversicherungen	57
14. Übernommene Zahlungen des unterhaltsverpflichteten Ehepartners, der nicht zum Haushalt rechnet	60
15. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)	60
16. Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe – (§ 14 Abs. 2 Nr. 24 und 25 WoGG)	62
17. Nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfreie Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse (§ 14 Abs. 2 Nr. 14 WoGG)	63
18. Hinweise zur Ermittlung der Einkünfte aus Kindertagespflege (§ 14 Abs. 1 WoGG)	65

	Seite
19. Gewinnermittlung bei Gewerbetreibenden, Selbstständigen sowie Land- und Forstwirten	66
20. Abgezweigtes Kindergeld nach § 74 EStG	66
21. Bearbeitung von Heimfällen mit Kostenbeitrag	67
22. Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG)	67
23. Riester-Rente	67
24. Ausländische Leistungen für Kinder/Mütter	69
25. Beispiel für eine Berechnung des anrechenbaren Elterngeldes, Mutterschaftsgeldes und Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld	70
26. Anrechenbarkeit von Verpflegungsmehraufwendungen	74
• § 14 Abs. 1 (Werbungskosten)	
1. Werbungskosten bei ausländischen Einkünften	76
2. Abzug des Werbungskosten-Pauschbetrages von empfangenen Unterhaltsleistungen	76
3. Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten	77
4. Steuerfreier Fahrtkostenersatz (§ 3 Nr. 16 EStG)	78
5. Werbungskostenpauschale bei nach § 15 Abs. 2 Satz 2 auf drei Jahre nach Ende des Arbeitsverhältnisses aufgeteilten Entlassungsabfindungen	79
6. Abzug von Werbungskosten von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, die wegen ihrer geringen Höhe nicht versteuert werden	79
7. Winterbauumlage/Winterbeschäftigungsumlage im Baugewerbe als Werbungskosten	80
8. Werbungskostenabzug bei Einkünften aus dem Bundesfreiwilligendienst	81
9. Kosten für Au-Pair-Mädchen als Kinderbetreuungskosten	81
• § 15 Ermittlungszeitraum des Jahreseinkommens	
1. Ablehnung eines Wohngeldantrages bei Deckungslücke zwischen Einnahmen und Bedarf - § 66 SGB I , materielle Beweislast und Einkommensschätzung (Vermerk des BMVBS, Ref. SW 36)	83
2. Einkommensprognose bei vor kurzem aufgenommener Beschäftigung oder Selbstständigkeit	91

• § 16 Pauschaler Abzug	
1. Pauschaler Abzug bei ausländischen Einkünften	92
2. Pauschaler Abzug in der Elternzeit	92
3. Pauschaler Abzug und Bezugsberechtigung im Erlebens- oder To-desfall	93
4. Pauschaler Abzug bei Erhalt des steuerfreien Zuschusses im Rahmen des Gründungszuschusses nach §§ 93, 94 SGB III zur freiwilligen sozialen Absicherung	94
5. Pauschaler Abzug bei geringen Steuer- bzw. Beitragszahlungen	95
• § 17 Freibeträge	
1. Übersicht der Freibeträge nach § 17 Nr. 1 WoGG unter Anwendung des vereinfachten Nachweises der Schwerbehinderteneigenschaft gemäß Nr. 17.03.1 Abs. 1 WoGVwV	97
2. Freibeträge nach § 17 WoGG bei Mischhaushalten	97
3. Freibeträge für verstorbene Haushaltsglieder im Rahmen der To-desfallvergünstigung des § 6 Abs. 2 WoGG?	97
4. Freibetrag für Alleinerziehende nach § 17 Nr. 3 bei Aufnahme eines Au-Pair-Mädchen in den Haushalt	98
• § 17a Grundrenten-Freibetrag	
1. Hinweis auf die BMI-Schreiben vom 03.12.2020 und 03.09.2021	99
2. Grundrenten-Freibetrag bei rückwirkender Bewilligung einer Rente	99
• § 18 Abzug von Unterhaltsleistungen	
1. Abzug von Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung vom Gesamteinkommen	101
2. Unterhaltsleistungen für ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied	101
3. Unterhaltszahlungen bei Heimunterbringung eines Ehepartners	102
4. Einkommensmindernde Berücksichtigung von Tilgungsraten, Schul-dendiensten	102
5. Freiwilliges ökologisches Jahr ist keine Berufsausbildung	103

6. Abzug von weitergeleitetem bzw. abgezweigtem Kindergeld als Unterhalt	103
• § 20 Gesetzeskonkurrenz	
Wahlmöglichkeit zwischen Leistungen nach dem AFBG und BAföG	105
• § 21 Nr. 3 Ablehnung wegen missbräuchlicher Inanspruchnahme	
1. Verkehrswert einer dinglich belasteten Immobilie	106
2. Vermietete Wohnung im eigenen Haus	106
3. Nicht-Beantragung von Unterhaltsvorschuss bei Wegfall KiZ und Wohngeld	107
• § 22 i.V.m. <u>§§ 66, 67 SGB I</u>	
Rückwirkende Wohngeldbewilligung bei nachgeholtter Mitwirkung	109
• § 23 Auskunftspflicht	
Keine Entschädigung für Auskünfte von Arbeitgebern im Rahmen des automatisierten Wohngelddatenabgleichs bei fehlender Mitwirkung des WoG-Empfängers	111
• § 24 Entscheidung über den Antrag	
1. Vorschussweise Gewährung von Wohngeld	113
2. Berichtigung von Wohngeldbescheiden	113
3. Verfahren bei Wohngeld-Erstattungsansprüchen im Falle des Umzuges der wohngeldberechtigten Person in ein anderes Bundesland	114
• § 25 Abs. 3 Beginn des Bewilligungszeitraums bei Ablehnung von Transferleistungen	
1. Keine rückwirkende Bewilligung von Wohngeld bei nachträglicher Gewährung von Kinderzuschlag	116
2. Anwendung des § 28 SGB X in den Fällen, in denen eine BAföG-Leistung nach § 20 Abs. 2 WoGG abgelehnt worden ist	117
• § 26 Zahlung des Wohngeldes	
1. Wohngeldanspruch bei Auszug nur der antragsberechtigten Person	118
2. Pfändung und Abtretung von Wohngeld	118

3.	Ausstellung einer Bescheinigung zum Pfändungsschutzkonto (P-Konto) zur Vorlage bei der Bank	118
• § 27 Änderung des Wohngeldes		
1.	Beginn der Mitteilungspflicht nach § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WoGG	121
2.	Einkommensermittlung bei verspäteter Mitteilung des Minderungstatbestandes	121
3.	Veränderung der Haushaltsgröße während eines laufenden Bewilligungszeitraumes in Mischhaushalten	121
4.	Anwendung des § 27 Abs. 2 WoGG bei Eintritt von nicht nur vorübergehenden Änderungen in den letzten beiden Monaten des Bewilligungszeitraums	123
5.	Festlegung der Dauer des Bewilligungszeitraumes bei einer Minderung nach § 27 Abs. 2 WoGG	123
• § 28 Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides		
1.	Erstattungsanspruch bei Tod des Antragberechtigten	126
2.	Anwendung des § 28 Abs. 3 WoGG auch auf Wohngeldbescheide, in denen SGB-II-Leistungen <u>vor</u> Erteilung des Wohngeldbescheides gewährt wurden	128
3.	Keine Teilunwirksamkeit des Wohngeldbescheides bei nachträglich festgestellter Transferleistung während des Wohngeldbewilligungszeitraums	128
4.	Erstattungsanspruch bei Doppelbelastung der Wohngeldbehörde und des Jobcenters	129
• § 29 Haftung, Aufrechnung, Verrechnung		
Kein Erstattungsanspruch gegenüber Rentenversicherungsträger		131
• § 30 Rücküberweisung und Erstattung im Todesfall		
Schaubilder zur Rückforderung nach § 30 Abs. 1 WoGG sowie zur Erstattung nach § 30 Abs. 2 WoGG		133
• § 37 Bußgeldverfahren		
Klarstellende Hinweise		134

§ 1 Wohngeldanspruch

Kein Wohngeld ohne Mietzahlung

Nach [§ 1 Abs. 1 WoGG](#) wird Wohngeld zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens zu den Aufwendungen geleistet. Wenn seit Antragstellung bekannt ist, dass keine Miete gezahlt wird und auch nicht zu erwarten ist, kann kein Wohngeld – auch nicht an den Vermieter - gezahlt werden.

Versichert der Antragsteller glaubhaft, dass er die Mietzahlungen aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation nicht leisten konnte, jedoch mit dem Wohngeld zumindest teilweise die Miete zahlen wird, ist eine Gewährung von Wohngeld und ggf. Auszahlung an den Vermieter möglich.

§ 3 Wohngeldberechtigung

1. Ausländer mit Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG

Ausländer mit Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG werden nach dem reinen Wortlaut des § 3 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WoGG nicht umfasst. Da diese Ausländer nicht schlechter gestellt werden sollten als geduldete Ausländer (deren Abschiebung durch die Duldung vorübergehend ausgesetzt ist) ist - bis zu einer evtl. Änderung des WoGG - eine analoge Anwendung der Ziffer 2 auch auf Ausländer mit Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG, deren Aufenthalt hier nach dem AufenthG als erlaubt gilt, möglich (s. auch Kommentar Stadler/Gutekunst/Dietrich/Bräuer/Wiedmann, RdNr. 127 zu § 3 sowie Nr. 3.51 Abs. 1 Satz 4 bis 6 WoGVwV).

2. Wohnrecht auf Lebenszeit

Bei einem Wohnrecht auf Lebenszeit kann es sich entweder um ein mietähnliches (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WoGG) oder um ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WoGG) handeln.

Ob ein mietähnliches oder ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht vorliegt und demgemäß eine Antragsberechtigung für einen Mietzuschuss oder für einen Lastenzuschuss gegeben ist, hängt von der vertraglichen Ausgestaltung ab.

Beim mietähnlichen Dauerwohnrecht hat der Berechtigte ein Entgelt zu leisten, das in einer der Miete vergleichbaren Weise errechnet wird. Der Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts ist damit wirtschaftlich ähnlich gestellt wie ein Mieter. Hat sich ein Antragsberechtigter beim Verkauf seines Grundstückes ein lebenslanges und unentgeltliches Wohnrecht an dem verkauften Objekt vorbehalten, bewohnt er das Haus nicht auf der Grundlage eines mietähnlichen Dauerwohnrechts, weil er für die Benutzung des Hauses kein mietzinsähnliches Entgelt entrichtet (VG Frankfurt/M., Urteil vom 14.02.1991, VII/2 E 2586/89; vgl. Buchsbaum/Großmann/Hartmann, Kommentar zum Wohngeldrecht, 2. Auflage, RdNr. 35 zu § 3 WoGG a.F. sowie auch Klein/Schulte/Unkel, RdNr. 11 und 12 zu § 3 WoGG).

Der Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 WoGG für einen Lastenzuschuss antragsberechtigt, wenn er Wohnraum selbst nutzt und dafür die Belastung aufbringt.

Hat der Antragberechtigte ein lebenslanges und unentgeltliches Wohnrecht eingeräumt bekommen, steht die Unentgeltlichkeit der Geltendmachung von Bewirtschaftungskosten nicht entgegen. Dem Wohnungsberechtigten obliegt nämlich die Unterhaltungs- und Instandhaltungspflicht und ist auch gehalten, die üblichen Nebenkosten wie Wassergeld, Kanalbenutzung und Müllabfuhr aus eigenen Mitteln aufzubringen. Ein Dauerwohnrecht gilt als eigentumsähnlich, wenn der Dauerobernberechtigte wirtschaftlich einem Wohnungseigentümer gleichgestellt ist.

§ 5 Haushaltsmitglieder

Au-Pair-Mädchen kein Haushaltsmitglied

Ein Au-Pair-Mädchen wohnt zwar in der Regel in der Wohnung, ist aber kein Haushaltsmitglied i.S.d. des [§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 WoGG](#), denn es besteht weder ein Verwandtschaftsverhältnis noch bestehen inneren Bindungen wie sie eine Verantwortungs- und Einstehengemeinschaft auszeichnen (vgl. Nr. 5.21 Abs. 1 Satz 2 WoGVwV). Es handelt sich letztlich lediglich um eine Wohngemeinschaft wegen der Kinderbetreuungstätigkeit. Das Au-pair-Mädchen ist daher bei der Wohngeldberechnung in jedem Fall außer Betracht zu lassen.

Nach [§ 11 Abs. 2 Nr. 2 WoGG](#) bleibt die Belastung zu dem Anteil außer Betracht, der auf den Teil des Wohnraums entfällt, der einer Person, die kein Haushaltsmitglied ist, entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen ist. Eine Herausrechnung des Zimmers des Au-pair-Mädchen aus der Miete/Belastung ist daher möglich.

§ 7 Ausschluss vom Wohngeld

1. Ausschluss von Leistungsbeziehern nach dem SGB II oder Ausschluss von Leistungsbeziehern der Grundsicherung nach dem SGB XII aufgrund des § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 WoGG

Maßgeblich für den Ausschluss vom Wohngeld aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft die die v.g. Leistungen erhalten ist, dass auch bei allen Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind (§ 7 Abs. 1 WoGG: „bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind“).

(vgl. hierzu auch **Ziffer III.2** des BMVBW-Erlasses vom 28.04.2005 – SW 23-30 09 98-2 -)

a) Prüfung der Mitgliedschaft in der Bedarfsgemeinschaft für Leistungen nach dem SGB II

Es gibt Leistungsbescheide der Jobcenter zum Bürgergeld, die zwar auf Seite 1 des Bescheides alle Familienmitglieder als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufführen, aber im detaillierten Berechnungsbogen (Seite 5) bei einzelnen Mitgliedern (z.B. Kinder mit Unterhaltseinkünften) keine KdU berücksichtigen.

Grundsätzlich bilden minderjährige unverheiratete Kinder mit ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II). Ein dem Haushalt der Eltern/des Elternteils angehörendes minderjähriges unverheiratetes Kind, dessen Bedarf (einschl. anteiliger KdU) durch **eigene Einkünfte** (z.B. Unterhalt des leiblichen Vaters, Kindergeld) jedoch gedeckt ist, rechnet aufgrund seiner Bedarfsdeckung nicht zur Bedarfsgemeinschaft (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II) und ist damit grundsätzlich wohngeldberechtigt.

Seit dem 1.7.2006 gehören auch haushaltsangehörige unverheiratete Kinder bis einschl. 24 Jahren, die ihren Lebensunterhalt nicht durch **eigenes Einkommen oder Vermögen** bestreiten können, zur Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II in der ab 1.7.2006 geltenden Fassung). Diese Einbeziehung in die Bedarfsgemeinschaft geht mit einer Reduzierung des Regelbedarfs für diesen Personenkreis von 100 % auf 80 % einher.

Insofern sollte bei allen TL-Bescheiden immer der detaillierte Berechnungsbogen geprüft werden, ob bei allen Personen KdU berücksichtigt worden sind.

Besonderheit bei der Bedarfsberechnung von minderjährigen Kindern:

Nach [§ 11 Abs. 1 Satz 5 SGB II](#) ist Kindergeld für minderjährige Kinder als Einkommen des minderjährigen Kindes anzurechnen, allerdings nur soweit es zur Sicherung des Lebensunterhalts des Kindes benötigt wird. Der Teil, der nicht zum Lebensunterhalt des Kindes benötigt wird, wird dann Einkommen des kindergeldberechtigten Elternteils.

Hinweis: Seit 1.7.2006 gilt [§ 11 Abs. 1 Satz 5 SGB II](#) nicht nur für minderjährige, sondern auch für alle zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder (vgl. [§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II](#)).

Beispiel:

Dem Bedarf (einschl. anteiliger KdU) des Kindes von 400 € stehen Einkünfte in Höhe von 424 € (Unterhalt 240 €, Kindergeld 184 €) gegenüber. Da zur Bedarfsdeckung 24 € des Kindergeldes nicht benötigt werden, wird dieser Anteil dem kindergeldberechtigten Elternteil bedarfsmindernd als Einkommen angerechnet.

Aufgrund der „Sonderregelung“ des [§ 11 Abs. 1 Satz 5 SGB II](#), entsteht jedoch kein überschießendes Einkommen des Kindes, weil nur der Teil, der zur Deckung des Lebensunterhalts des Kindes noch benötigt wird, ihm auch zugerechnet wird (Bedarfsausgleich). Der Rest des Kindergeldes wird direkt den Eltern angerechnet. Das Kind hat daher weiterhin einen Wohngeldanspruch.

Weiterer Hinweis:

Zum eigenen Einkommen des Kindes gehört jedoch nicht der nach der Bedarfsanteilmethode ([s. Rz. 9.45, 9.54 der BA-Hinweise zu § 9](#)) auf ein Kind entfallende Einkommensanteil anderer Haushaltsmitglieder (im BA-Beispiel Antragsteller). Diese Aufteilung erfolgt erst, wenn der Bedarf des Kindes gerade nicht durch eigenes Einkommen gedeckt ist und das Kind zur Bedarfsgemeinschaft rechnet.

Beispiel:

Familie mit 2 Kindern, Einkommen des Vaters 1.298,55 € brutto, nach Abzug verschiedener Absetzungen nach SGB II verbleibt ein anrechenbares Einkommen von 739,88 €. Die beiden Kinder erhalten jeweils 154 € Kindergeld, das auf ihren Bedarf von 345,50 € angerechnet wird, so dass ein Restbedarf von 191,50 € besteht.

Das Jobcenter teilt sodann im [Berechnungsbogen](#) das Einkommen entsprechend der Bedarfsanteilmethode auf die 4 Personen anteilig nach ihrem Bedarfsanteil auf, wobei jeweils 110,52 € auf die beiden Kinder entfallen. Danach ergibt sich eine SGB-II-Leistung für jedes Kind in Höhe von 80,98 €.

Die Wohngeldstelle errechnet auf Anfrage für die beiden Kinder unter Berücksichtigung der hälftigen Miete und des hälftigen Höchstbetrages ein Wohngeld von 196 €.

Für die Beurteilung, ob die beiden Kinder ihren Bedarf mit **eigenem Einkommen** (zzgl. des hälftigen Wohngeldes) decken können, ist daher nicht die berechnete Bürgergeld-Leistung von je 80,98 € entscheidend, sondern der Restbedarf von je 191,50 € ([s. Rz. 9.46, 947 der BA-Hinweise zu § 9, Seite 14/15](#)). Da der Restbedarf auch mit dem hälftigen Wohngeld von 98 € nicht gedeckt ist, gehören die Kinder weiterhin zur Bedarfsgemeinschaft.

- b) Vermeidung des Kreislaufes von Gewährung und Nichtgewährung von Wohngeld bei Gewährung von Wohngeld an Kinder in TL-Haushalten:

s. hierzu Ziffer 3 des [BMVBS-Erlass vom 28.05.2009](#)

- c) Anrechnung eines den eigenen Bedarf übersteigenden Einkommens auf den Bedarf des Ehegatten/Lebenspartners nach § 43 Abs. 1 SGB XII

Einige Grundsicherungsbescheide enthalten in der Horizontalberechnung oft nur eine Person, die Grusi-Leistungen erhält. Im detaillierten Berechnungsbogen ergibt sich oft, dass Einkommensanteile z.B. des Ehepartners/Lebenspartners angerechnet werden. In diesem Fall ist auch diese andere Person vom Wohngeldbezug ausgeschlossen.

- d) Anrechnung eines den eigenen Bedarf übersteigenden Einkommens auf den Bedarf eines anderen Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft nach [§ 9 Abs. 2 SGB II](#)

Nach [§ 9 Abs. 2 SGB II](#) wird die Hilfebedürftigkeit eines Haushalts insgesamt festgestellt. Dabei werden die eigenen Einnahmen einer Person einer Bedarfsgemeinschaft zuerst zur Deckung des eigenen Bedarfs (incl. anteiliger KdU) berücksichtigt. Möglicherweise den eigenen Bedarf übersteigendes Einkommen wird dann mit der sog. Bedarfsanteilmethode auf den Bedarf der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft angerechnet (vgl. auch Begründung zur Einführung des [§ 7 Abs. 3 SGB II](#) in § 1 Abs. 2 Satz 2 WoGG a.F.; [BT-Drs. 15/3943](#)). Daher kann es vorkommen, dass ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft keine Leistungen nach dem SGB II erhält, dennoch aber weiter zur Bedarfsgemeinschaft gehört. Da auch sein Anteil an der Miete und ggf. seine Einnahmen bei der (gemeinsamen) Berechnung der einzelnen Leistungen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, ist diese Person ebenfalls vom Wohngeldbezug ausgeschlossen ([§ 7 Abs. 2 WoGG](#)).

In einigen Bürgergeld-Bescheiden wird zwar den eigenen Bedarf übersteigendes Einkommen von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft, die keinen Anspruch auf Bürgergeld haben, bei Familienangehörigen im Rahmen der Einkommensverteilung oder als "sonstiges Einkommen" angerechnet, in den Berechnungsbogen werden diese Personen aber selbst nicht namentlich ausgewiesen bzw. sind nur mit durchgehenden Beträgen von 0 € aufgeführt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um über 65-jährige Rentenbezieher handelt, die nach [§ 7 Abs. 4 SGB II](#) keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben (diese gehören unter den Voraussetzungen des [§ 7 Abs. 3 SGB II](#) jedoch weiterhin der Bedarfsgemeinschaft an). Denkbar ist diese Bescheiddarstellung auch bei Auszubildenden, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG dem Grunde nach förderungsfähig ist und die nach [§ 7 Abs. 5 SGB II](#) ebenfalls keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts haben.

Nach bisherigen Erkenntnissen lässt wohl das Erfassungsprogramm der Bundesagentur für Arbeit zumindest die Eingabe der über 65-jährigen Rentenbezieher und deren Daten nicht bzw. nur eingeschränkt (mit 0-€-Beträgen) zu. Sofern die Rentenbezüge den eigenen Gesamtbedarf (Bedarf incl. anteiliger KdU) des Ren-

tenbeziehers übersteigen, erfolgt jedoch auch bei diesem Personenkreis eine bedarfsmindernde Anrechnung des übersteigenden Einkommens bei den anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft. Da insofern der Bedarf gemeinsam ermittelt wird und bei der Berechnung der Leistung KdU berücksichtigt werden, ist auch in diesen Fällen ein Wohngeldbezug ausgeschlossen.

Insofern sollte immer der detaillierte Berechnungsbogen geprüft werden, ob bei allen Personen KdU berücksichtigt worden sind und ob Einkommensbestandteile einer anderen (ggf. im Berechnungsbogen nicht benannten) Person einbezogen worden sind.

e) Volljährige Kinder, Verwandte und Verschwägerte im Haushalt:

Seit dem 1.7.2006 gehört ein vollj. Kind unter 25 Jahren von Gesetzes wegen zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern ([§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II](#)), so dass sich die nachstehenden Ausführungen nur auf vollj. Kinder ab 25 Jahre beziehen können.

Personen bis einschl. 24 Jahre, die ohne Zustimmung des SGB-II-Trägers erstmalig eine Wohnung beziehen, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf KdU haben ([§ 22 Abs. 5 Satz 1 SGB II](#)). Diese Personen haben, da keine KdU berücksichtigt werden, Anspruch auf Wohngeld.

Volljährige Kinder, Verwandte und Verschwägerte in einem Haushalt gehören nicht zur Bedarfsgemeinschaft, bilden also z.B. bei eigenem Bürgergeld-Bezug jeweils eine eigene Bedarfsgemeinschaft. Sofern nach [§ 9 Abs. 5 SGB II](#) Einkommen von haushaltsangehörigen Personen (z. B Eltern) auf den Bedarf des volljährigen Kindes angerechnet wird, gehören diese Personen dennoch **nicht** zur Bedarfsgemeinschaft nach [§ 7 Abs. 3 SGB II](#) und sind deshalb **nicht** vom Wohngeldbezug ausgeschlossen (das volljährige Kind natürlich schon).

In einigen Fällen sind für bei den Eltern (die selbst keine TL- Bezieher sind) lebenden volljährigen Kindern keine KdU bei der Berechnung ihres Bürgergeld-Anspruchs berücksichtigt worden. Begründet wird dies zumeist damit, dass das volljährige Kind aufgrund der Mietkostenzahlung durch die Eltern kostenfreie Unterkunft erhält.

Aufgrund der Nichtübernahme der Kosten der Unterkunft (KdU) ist ein Wohngeldanspruch für den gesamten Haushalt gegeben. **Der Hilfeempfänger (Kind) sollte jedoch dahingehend beraten werden, dass er anteilige KdU zusätzlich geltend machen kann.** Er ist dann zwar vom Wohngeldbezug ausgeschlossen, aber durch die Übernahme der anteiligen KdU zzgl. eines Wohngeldes für den wohngeldrechtlichen Resthaushalt (Eltern) dürfte sich der Gesamthaushalt in den meisten Fällen besser stehen als mit einem Wohngeldanspruch für den Gesamthaushalt.

Fall: Oft beantragen volljährige Kinder Bürgergeld ohne KdU. Sie geben dann im Bürgergeld-Antrag an, dass sie keine KdU an die Eltern zahlen. Der Bürgergeld Bescheid enthält dann keine KdU.

Wird dargelegt, dass das vollj. Kind keine KdU beantragt hat (Nachweis durch Vorlage des Antrages), läuft das Antragsverfahren nicht mit dem Ziel, dass KdU gewährt wird (eine nicht beantragte Leistung wird von den Bürgergeld-Stellen in der Regel auch nicht gewährt). Mithin ist [§ 28 Abs. 3 WoGG](#) nicht einschlägig, es verbleibt beim bisherigen Wohngeldbescheid, es sei denn, eine Minderung oder Erhöhung kommt in Betracht. Die Wohngeldstelle muss sich jedoch auch den endgültigen Bürgergeld-Bescheid vorlegen lassen ([§ 60 SGB I](#)).

Ist aus diesem Bescheid zu entnehmen, dass entgegen der Erwartung im Nachhinein dennoch Bürgergeld mit KdU gewährt wurde, greift [§ 28 Abs. 3 WoGG](#) und der TLE wird rückwirkend ausgeschlossen.

Auch wenn die Antragstellung auf Bürgergeld der Wohngeldstelle nicht bekannt war und rückwirkend Bürgergeld ohne KdU gewährt wird, ist [§ 28 Abs. 3 WoGG](#) nicht einschlägig, da auch hier auf den Inhalt des Antragsverfahrens (Rechtscharakter der Antragstellung) abzustellen ist. Daher ist ggf. Minderung nach [§ 27 WoGG](#) (wenn das vollj. Kind z.B. vorher keine anrechenbaren Einkünfte hatte) und Aufhebung nach [§ 48 SGB X](#) möglich.

Auch [§ 28 Abs. 4 WoGG](#) (Mitteilungspflicht) greift nicht, da zu Gunsten des vollj. Kindes bzw. des Antragstellers anzunehmen ist, dass es/er wusste, dass es/er aufgrund Nichtberücksichtigung von KdU nicht vom Wohngeldbezug ausgeschlossen ist (im Falle einer Minderung bleibt es natürlich bei der Mitteilungspflicht nach [§ 27 Abs. 3 WoGG](#)).

Für die Prüfung eines **Einzelanspruchs** eines vollj. Kindes, das Bürgergeld dann ggf. später ohne KdU erhält gilt zudem folgendes: bei Übernahme der gesamten KdU im Rahmen einer Transferleistung (für z.B. den Bürgergeld beziehenden Vater) entstehen dem volljährigen Kind keine Aufwendungen für den Wohnraum mehr, so dass eine Ablehnung des Wohngeldantrages nach § 21 Nr. 3 WoGG gerechtfertigt ist.

f) Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II

Die Sätze 1 und 2 des § 24 Abs. 3 SGB II sowie dessen Sätze 3 und 4 sind gesondert zu sehen. Einmalige Leistungen (Erstausstattungen für die Wohnung, für Bekleidung einschl. bei Schwangerschaft und Geburt sowie mehrtägige Klassenfahrten) können nach den Sätzen 3 und 4 auch dann beansprucht werden, wenn keine Leistungen nach § 19 Abs. 1 SGB II (Leistungen zum Lebensunterhalt einschl. KdU) bezogen werden. Im Umkehrschluss setzen die Sätze 1 und 2 den Erhalt dieser Leistungen voraus, d.h. wenn KdU hierbei berücksichtigt werden, führt dies - letztlich unabhängig vom Erhalt einmaliger Leistungen - zum Wohngeld-Ausschluss.

Die Sätze 3 und 4 betreffen die Fälle, in denen der Hilfebedürftige seinen Lebensunterhalt (einschl. KdU) sichern kann, das verbleibende Einkommen aber nicht ausreicht, die einmaligen Bedarfe zu decken. Das überschießende Einkommen wird daher bedarfsmindernd im Entscheidungsmonat angerechnet, darüber hinaus auch ggf. noch das überschießende Einkommen der folgenden 6 Monate. Hierin sind allerdings keine KdU enthalten, denn diese sind ja durch die eigenen Einkünfte gedeckt, d.h. dies führt nicht zum Wohngeld-Ausschluss (die Ermittlung des überschießenden Einkommens ist keine Bedarfsermittlung im Sinne des § 7 Abs. 1 WoGG, denn der Endbetrag umfasst letztlich gar keine KdU, sondern nur den Betrag für einmalige Bedarfe).

Eine Anrechnung der einmaligen Leistungen nach § 14 Abs. 2 Nr. 30 WoGG erfolgt im Übrigen nicht, da § 14 Abs. 2 Nr. 30 WoGG lediglich Leistungen mit dem Charakter einer "wiederkehrenden" Zahlung umfasst.

g) Erstattungsansprüche

Grundsätzlich sollten seitens der Träger des Bürgergeld bzw. der Jobcenter gestellte Erstattungsansprüche abgelehnt werden (**Ausnahme:** Fälle des [§ 7 Abs. 1 Satz 3 WoGG](#)). Die Träger sind aufzufordern, die Voraussetzungen einer der Anspruchsgrundlagen der [§§ 102 - 105 SGB X](#) im konkreten Einzelfall darzulegen..

Bei der Beurteilung von Erstattungsansprüchen sind auch [§ 110 Satz 2 SGB X](#) (keine Erstattung bei einem Anspruch von weniger als 50 € im Einzelfall) sowie [§ 111 SGB X](#) (Ausschlussfrist: 12 Monate nach Erlass des Wohngeldbescheides = Kenntnis des erstattungsberechtigten Leistungsträgers von seiner Leistungspflicht) zu beachten.

Wird nach der Entscheidung über den Wohngeldantrag Bürgergeld beantragt oder bewilligt, wird der Wohngeldbescheid nach [§ 28 Abs. 3 WoGG](#) unwirksam. Ist das geleistete Wohngeld bei der Berechnung des Bürgergeld als Einkommen ange rechnet worden, sind für Erstattungsansprüche der Wohngeldstelle die Ausführungen in [Ziffer V.1 des BMVBS-Erlasses vom 18.11.2005](#) (Erstattung nach den §§ 103, 105 SGB X) zu beachten.

h) Rückforderung von Bürgergeld durch das Jobcenter und Wohngeldanspruch

Wenn der Antragsteller ab Beginn eines Monats nicht mehr hilfebedürftig im Sinne des SGB II ist, weil er z.B. ab 1. Juni eine Arbeit aufgenommen hat, wird der Bürgergeld-Bescheid durch das Jobcenter ab Monatsbeginn (1. Juni) aufgehoben. Hierbei kann es vorkommen, dass dem Antragsteller nach dem sog. „Zuflussprinzip“ das Bürgergeld für den gesamten Monat Juni belassen wird (z.B. weil die erste Lohnzahlung erst Anfang Juli erfolgte). In diesen Fällen erfolgt nicht etwa eine Anrechnung des Bürgergeld für diesen Monat ([§ 14 Abs. 2 Nr. 30 WoGG](#) ist nur auf die Fälle anwendbar ist, in denen Leistungen des Bürgergeld für einen Teil des Monats geleistet werden), sondern der Antragsteller ist auch für diesen Monat (hier: Juni) vom Wohngeld ausgeschlossen.

i) Zuschuss zur Krankenversicherung

Personen, die bis Dezember 2004 Arbeitslosenhilfe erhalten haben und nach In-Kraft-Treten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV) kein ALG II bzw. seit 01.01.2023 kein Bürgergeld erhalten, sind seit dem 1. Januar 2005 nicht mehr durch die Bundesagentur für Arbeit kranken- und pflegeversichert.

Sofern diese Personen auch keinen Schutz durch eine Familienversicherung haben, müssen sie sich selbst durch Eintritt in die freiwillige gesetzliche oder private Krankenversicherung gegen Krankheit und Pflegebedürftigkeit absichern.

Soweit diese Personen durch ihre Beitragszahlungen hilfebedürftig werden, erhalten sie von den Agenturen für Arbeit einen Zuschuss zu ihren Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung. Der maximale Zuschuss beträgt für die Krankenversicherung 125 € und für die Pflegeversicherung 15 €.

Diesen Zuschuss erhalten ebenfalls diejenigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft, die Sozialgeld (nichterwerbsfähige Hilfebedürftige) beziehen und nicht von der Familienversicherung des Bürgergeld-Beziehers erfasst werden.

Beide Personengruppen betreffen vor allem Frauen und Männer, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben und deshalb - anders als Ehepaare - nicht familienversichert sind.

Personen, die aufgrund einer Bedarfsberechnung an sich keinen Anspruch auf Bürgergeld haben, ihnen aber - ein Kranken- und Pflegeversicherungszuschuss gewährt wird, (wenn z.B. das eigene Einkommen den errechneten Bedarf - ohne KV/PV-Beiträge - um 20 € überschreitet; vgl. § 26 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 SGB II), ist davon auszugehen, dass keine Kosten der Unterkunft berücksichtigt sind und deshalb ein Wohngeldanspruch besteht. Bei der Bedarfsberechnung werden zwar die Kosten der Unterkunft mitberücksichtigt, um diesen Zuschuss zu ermitteln. Mit dieser weiterführenden Rechnung wird jedoch lediglich festgestellt, ob die den Bedarf übersteigenden Einkünfte die KV/PV-Beiträge decken bzw. ob sich hierfür noch ein Zuschussbedarf ergibt. Bei dieser Berechnung

handelt es sich nicht um die vom Gesetzgeber gemeinte Bedarfsberechnung, sondern lediglich um deren Fortführung für die Gewährung einer Härtefallleistung.

Bei Zuschüssen zur Kranken- und Pflegeversicherung, die zusätzlich zum Bürgergeld gewährt werden (§ 26 Abs. 1 und 2 SGB II), führt natürlich die Gewährung des Bürgergeldes selbst zum Wohngeldausschluss.

Merke:

Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung ohne Bürgergeld Gewährung = grundsätzlich kein Wohngeldausschluss

Bürgergeld plus Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung = Wohngeldausschluss

Hierfür spricht auch folgende Überlegung:

Durch § 7 Abs. 1 Nr. 1 WoGG werden „Empfänger von Leistungen des Bürgergeldes“ vom Wohngeldbezug ausgeschlossen. Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 SGB II erhalten Erwerbsfähige als Bürgergeld Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschl. Kosten für Unterkunft und Heizung. Diese Leistungen setzen sich nach § 19 Abs. 1 Satz 3 SGB II zusammen aus einer Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20), Leistungen für Mehrbedarfe (§ 21) sowie Unterkunft und Heizung (§ 22), ggf. noch ein unabweisbarer Sonderbedarf (§ 24). Damit ist der gesamte Lebensunterhalt gesichert. Zuschüsse zu Versicherungsbeiträgen (Kranken- und Pflegeversicherung) nach § 26 SGB II sind nicht Bestandteil des Bürgergeldes (hierfür spricht im Übrigen auch die Formulierung des § 26 Abs. 1 und 2 SGB II "Bezieher von Bürgergeld"). Diese Leistungen begründen also keinen Anspruch auf Bürgergeld und führen demnach auch nicht zu einem Wohngeldausschluss.

Da Zuschüsse zu Versicherungsbeiträgen (Kranken- und Pflegeversicherung) nach § 26 SGB II kein Bestandteil des Umfangs der Hilfebedürftigkeit sind, sind sie auch bei der Prüfung, ob durch vorrangige Ansprüche Hilfebedürftigkeit beseitigt bzw. vermieden werden kann (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 WoGG), nicht zu berücksichtigen (vgl. Rz. 26.41 der BA-Hinweise zu § 26 SGB II).

Nach den seit dem 01.01.2017 geltenden Fachlichen Weisungen zu § 26 SGB II ist jedoch die Gewährung eines Zuschusses nach § 26 SGB II neben Wohngeld **nicht zulässig** ([Vgl. Rz. 26.42 der BA-Hinweise zu § 26 SGB II](#)).

Anders hingegen bei Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII bzw. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII:

[§ 32 SGB XII](#) (Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung) steht im Dritten Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt), so dass übernommene Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung zum Gesamtbedarf HLU rechnen. Da § 7 Abs. 1 Nr. 6 WoGG auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII abstellt, besteht bei nicht gedecktem Gesamtbedarf und Gewährung von HLU-Leistungen kein Wohngeldanspruch (auch, wenn z.B. das eigene Einkommen den errechneten Bedarf ohne KV/PV-Beiträge um 20 € überschreitet und letztlich im Rahmen der HLU nur der Differenzbetrag zu den vollen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen gewährt wird).

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfassen nach [§ 42 Nr. 2 SGB XII](#) die zusätzlichen Bedarfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels, wozu u.a. auch die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen nach [§ 32 SGB XII](#) zählt, so dass übernommene Beiträge zum Gesamtbedarf Grundsicherung rechnen. Da § 7 Abs. 1 Nr. 5 WoGG auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung nach SGB XII abstellt, besteht bei nicht gedecktem Gesamtbedarf und Gewährung von Grundsicherungsleistungen kein Wohngeldanspruch (auch, wenn z.B. das eigene Einkommen den errechneten Bedarf ohne KV/PV-Beiträge um 20 € überschreitet und letztlich im Rahmen der Grundsicherung nur der Differenzbetrag zu den vollen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen gewährt wird).

Merke:

Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung bei Leistungen nach SGB XII (HLU und Grundsicherung) = kein Wohngeldanspruch

- i) [Leistungen aufgrund § 16 SGB II \(Eingliederungshilfe\)](#)

Nach Auskunft des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ändert sich der Charakter der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durch die Verweisung in [§ 16 Abs. 1 SGB II](#) (weitere Leistungen des Dritten Kapitels neben Leistungen zur Eingliederung in Arbeit) nicht. Es handelt sich auch hier um „Bürgergeld“ und nicht etwa um begrifflich eigenständige Eingliederungsleistungen.

Sofern also bei der Berechnung dieser Leistungen Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden, ist der Antragsteller vom Wohngeldbezug nach § 7 Abs. 1 WoGG ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn die Leistungen nach [§ 16 Abs. 2 SGB II](#) gewährt werden.

- k) Beispiele, bei denen trotz TL-Bezugs (bisheriger) Familienmitglieder dies nicht zur Unwirksamkeit des Wohngeldbescheides führt

Beispiel 1:

Eine Ehefrau zieht im Februar mit Kind aus, in der mit Wohngeld bezuschussten Wohnung bleibt der Antragsteller (Mieter) zurück. Hierdurch ändert sich nach dem Wohngeldrecht 2009 der Wohngeldanspruch, da dies ein Minderungsgrund nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 (und auch Nr. 2) WoGG ist.

In der neuen Wohnung bekommt die Frau nunmehr Bürgergeld (einschl. KdU) und ist damit vom Wohngeldbezug (für die neue Wohnung) ausgeschlossen.

In diesem Fall wird der ursprüngliche Wohngeldbescheid (für die alte Wohnung) nicht etwa gänzlich unwirksam, weil entsprechend dem Wortlaut des [§ 28 Abs. 3 WoGG](#) „ein bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigtes Familienmitglied nach §§ 7 und 8 Abs. 1 vom Wohngeld ausgeschlossen ist“.

Nur die Übernahme von KdU für Wohnraum, für den auch Wohngeld gewährt wurde, führt zur Unwirksamkeit des ursprünglichen Wohngeldbescheides, nicht aber andere KdU (der neuen Wohnung). Das steht zwar nicht ausdrücklich in den §§ 7 und 8 Abs. 1 WoGG, ergibt sich aber aus Sinn und Zweck der Vorschrift.

Beispiel 2:

Eine Mutter stellt für sich und ihre 2 Kinder einen Wohngeldantrag. Die beiden Kinder leben überwiegend in einem Heim, haben aber ihren Mittelpunkt der Lebensbeziehungen im Haushalt der Mutter. Im Rahmen des Heimaufenthaltes wird den Kindern HLU nach SGB XII gewährt, wobei auch KdU (im Heim) berücksichtigt sind. Nach dem Wortlaut des Gesetzes wären die Kinder vom Wohngeldbezug ausgeschlossen, wobei bei der Wohngeldberechnung für die Mutter die Miete nur zu einem Drittel berücksichtigt werden könnte. Dies entspricht jedoch nicht Sinn und Zweck der Ausschlussregelung des § 7 WoGG.

In diesem Fall sind die Kinder beim Wohngeldantrag der nicht transferleistungsempfangenden Mutter zu berücksichtigen. § 7 Abs. 1 Satz 1 WoGG ist in diesen Fällen auf die die Transferleistung empfangenden Kinder nicht anzuwenden.

Die Transferleistung der Kinder ist ab 01.01.2016 nach § 14 Abs. 2 Nr. 30 Buchstabe a und d WoGG bei der Wohngeldermittlung **nicht** als Einkommen zuzurechnen.

I) Weiterer Fall „Kinderwohngeld“ und Erstattung an das Jobcenter:

Mutter und Kind erhielten Bürgergeld bzw. Sozialgeld. Am 15.03.2012 stellte das Jobcenter (JC) Antrag auf Erstattung des Wohngeldes, das die Mutter am 17.03.2012 beantragte. Für März 2012 wurden Leistungen nach dem SGB II für das Kind nur noch vorläufig und seit dem 01.04.2012 nicht mehr erbracht. Die Mutter erhielt weiterhin Bürgergeld. Die Wohngeldbehörde bewilligte am 30.04.2012 für die Zeit vom 01.03.2012 bis 30.09.2012 Kinderwohngeld in Höhe von 129 Euro. Für März 2012 erstattete zwar die Wohngeldbehörde das Wohngeld an das JC, für die Zeit ab 01.04.2012 lehnte sie jedoch die Erstattung ab, da ab diesem Zeitpunkt für das Kind keine Leistungen durch das JC mehr erbracht wurden

I. Anrechnung des „Kinderwohngeldes“ beim SGB II

- die Mutter ist Mieterin der Wohnung und daher nach § 3 Abs. 1 Satz 1 WoGG wohngeldberechtigt

- das Wohngeld für das Kind wird der Mutter als wohngeldberechtigte Person bewilligt und gezahlt; das „Kinderwohngeld“ ist daher Einkommen der Mutter
- dieses Einkommen der Mutter aus dem Wohngeld ist jedoch bei der Ermittlung ihres zu berücksichtigenden Einkommens nach dem SGB II nicht anzurechnen (§ 40 WoGG)
- nach § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II ist das Einkommen der Mutter bei ihrem Kind als Einkommen zu berücksichtigen; dies gilt auch für Einkommen, welches aufgrund des § 40 WoGG bei der Mutter nicht als zu berücksichtigendes Einkommen anzurechnen ist, denn die Nichtanrechenbarkeit des „Kinderwohngeldes“ als Einkommen der Mutter schließt nicht die Anwendung § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II aus
- da das Kindergeld nach § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II nur insoweit Einkommen des Kindes ist, soweit es zur Deckung seines Bedarfs benötigt wird, sind zunächst alle anderen Einnahmen, zu denen auch das Wohngeld zählt, als Einnahmen des Kindes anzurechnen und erst dann das Kindergeld
- § 11 SGB II regelt somit nicht abschließend, welches Einkommen bei wem anzurechnen ist

Fazit: Das „Kinderwohngeld“ ist nach § 9 Absatz 2 Satz 2 SGB II i. V. m. § 40 WoGG beim Kind als Einkommen anzurechnen. Der Erlass des BMVBS vom 28.05.2009 (vgl. insbesondere Beispiel 7 sowie Arbeitshinweise der BA zu § 11 SGB II) bedarf keiner Korrektur.

II. Erstattung des „Kinderwohngeldes“ durch die Wohngeldbehörde an das JC

- *für 03/2012*

für diesen Monat besteht ein Erstattungsanspruch, da das JC für das Kind Sozialgeld erbracht hat

- *für die Zeit ab 04/2012*

Fall 1: mindert das JC das Bürgergeld der Mutter um den Betrag des „überschließenden Kindergeldes“, besteht **kein** Erstattungsanspruch

Fall 2: leistet das JC an die Mutter Bürgergeld in unveränderter Höhe weiter, **besteht ein** Erstattungsanspruch des JC gegenüber der Wohngeldbehörde, soweit „überschließendes Kindergeld“ zu Einnahmen der Mutter führt; (vgl. Erlass des BMVBS vom 28.05.2009 Beispiel 7):

- führt Zahlung des „Kinderwohngeldes“ dazu, dass ein Teil bzw. das gesamte Kindergeld nicht mehr zur Bedarfsdeckung des Kindes benötigt wird, wird dieser Betrag des „überschließenden Kindergeldes“ als Einkommen der Mutter angerechnet; in diesen Fällen hätte das JC in Höhe des verdrängten „Kinderwohngeldes“ an die Mutter keine Leistungen erbringen müssen; die Wohngeldbehörde hat das Wohngeld daher nur in Höhe des „überschließenden Kindergeldes“ zu erstatten
- führt die Zahlung des „Kinderwohngeldes“ nicht zur „Verdrängung“ von Kindergeld, besteht dagegen kein Erstattungsanspruch des JC gegenüber der Wohngeldbehörde

m) Alleinerziehendenmehrbedarf nach § 27 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 3 SGB II

Der Empfang des Alleinerziehendenmehrbedarfs nach § 27 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 3 SGB II führt nicht zum Wohngeldausschluss.

Ein Wohngeldausschluss besteht nur bei Bürgergeld und Sozialgeld nach dem SGB II (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WoGG) oder bei Zuschüssen nach § 27 Abs. 3 SGB II (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WoGG). Nach § 27 Abs. 1 Satz 2 SGB II gelten die Leistungen für Auszubildende zur Sicherung des Lebensunterhalts, die nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 gewährt werden, nicht als Bürgergeld. Daher kein Wohngeldausschluss hinsichtlich des Alleinerziehendenmehrbedarfs nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 WoGG.

Der Mehrbedarf ist nicht als Einkommen anrechenbar. In dem BMVBS-Erlass vom 28.04.2005, Ziffer III.2.d (Seite 9) wurde der Mehrbedarf nach § 21 Abs. 3 SGB II a.F. noch als Leistung des Bürgergeld qualifiziert (damals zu Recht). Da aber §

27 Abs. 1 Satz 2 SGB II nunmehr bestimmt, dass die Leistungen für Auszubildende nicht als Bürgergeld gelten, ist eine Anrechnung nach § 14 Abs. 2 Nr. 30 WoGG **nicht** möglich, da dieser auf die Ziffern 1 bis 9 des § 7 verweist, die auf den Alleinerziehendenmehrbedarf gerade nicht zutreffen.

2. Ausschluss vom Wohngeld von Heimbewohnern/innen

- a) Diese sind bei Bezug von Grundsicherungsleistungen oder Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) ausgeschlossen. Allerdings gibt es Fälle, in denen die Heimbewohner/innen – aufgrund eigenen Einkommens - keinen Anspruch mehr auf HLU, aber ggf. trotzdem noch Anspruch auf die ergänzenden Leistungen wie Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege haben. In diesen Fällen kann auch Wohngeld beantragt werden (Grundsatz: wer keine Unterkunftskosten mit seiner Sozialleistung erhält, kann Wohngeld beantragen; ein beispielhafter Bewilligungsbescheid über Hilfe zur Pflege nach dem bis zum 31.12.2010 geltenden SGB XII sowie ein weiterer Bewilligungsbescheid über Hilfe zur Pflege nach dem ab 01.01.2011 geltenden SGB XII können hier eingesehen werden, die für die Wohngeldstelle wichtigen Passagen sind gekennzeichnet).

Heimbewohner, die HLU und die vorg. ergänzenden Leistungen erhalten, haben keinen Anspruch auf Wohngeld, es sei denn, mit Wohngeld wird die Hilfebedürftigkeit beseitigt (§ 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG i.V.m. Nr. 7.15 WoGVwV).

Die Träger der Sozialhilfe sind aufzufordern, die Voraussetzungen einer der Anspruchsgrundlagen der §§ 102 - 105 SGB X im konkreten Einzelfall darzulegen.

Hinsichtlich der Erstattungsansprüche der Träger der Sozialhilfe nach den §§ 102 ff. SGB X s. „Zusammenfassung der Regelungen der WoGVwV zum Bestehen von Erstattungsansprüchen im Verhältnis WoGG - SGB II/SGB XII“.

Bei der Beurteilung von Erstattungsansprüchen sind auch § 110 Satz 2 SGB X (keine Erstattung bei einem Anspruch von weniger als 50 € im Einzelfall) sowie § 111 SGB X (Ausschlussfrist: 12 Monate nach Erlass des Wohngeldbescheides = Kenntnis des erstattungsberechtigten Leistungsträgers von seiner Leistungspflicht) zu beachten.

Sofern die Träger der Sozialhilfe nicht erstattungsberechtigt sind, können sie auch nicht gemäß § 95 SGB XII die Feststellung einer Sozialleistung betreiben (vgl. insoweit **Ziffer III.12** des BMVBW-Erlasses vom 28.04.2005 – SW 23-30 09 98-2 -).

Soweit der Wohngeldberechtigte oder sein Bevollmächtigter dem Heimträger/Sozialhilfeträger eine Vollmacht ausstellt, hat dies die Wirkung der §§ 164 ff. BGB und ist rein privat-rechtlicher Natur. Der Heimträger/ Sozialhilfeträger wird damit nicht erstattungsberechtigt gemäß den §§ 102 ff. SGB X.

Sofern der Träger der Sozialhilfe formlose Anträge auf Wohngeld stellt bzw. bereits gestellt hat, sollte von der Wohngeldstelle entsprechend Nr. 22.12 WoGVwV ein (formeller) Antragsvordruck übersandt werden, mit der Aufforderung diesen innerhalb einer angemessenen Frist (i. d. Regel 4 Wochen) entweder unterschrieben vom Heimbewohner oder unter Beifügung einer Vollmacht einzureichen. Werden die Unterlagen innerhalb der Frist eingereicht, kann das Wohngeld vom Ersten des Monats geleistet werden, in dem es formlos beantragt wurde (vgl. Nr. 22.12 Abs. 2 Satz 3 WoGVwV).

Eine Auszahlung an den SHT ist nach § 26 Abs. 1 Satz 2 WoGG möglich.
(Ziffer **III.12 a** des BMVBW-Erlasses vom 28.04.2005 ist insoweit überholt).

- b) Ausschlusses vom Wohngeld wegen der Leistung eines Barbetrages

Bei der Prüfung, ob bei Heimbewohnern durch Wohngeld Hilfebedürftigkeit beseitigt werden kann, ist der Anspruch des Heimbewohners auf eventuellen weiteren notwendigen Lebensunterhalt nach § 27b SGB XII (hier Barbetrag, Zusatzbarbetrag, Bekleidungsgeld) nicht außer Acht zu lassen.

Es sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Fall 1 – HLU wird ausschließlich in Höhe des Barbetrages geleistet

Sachverhalt:

Der Heimbewohner hat einen Bedarf an Grundsicherung im Alter und an HLU (mit Barbetrag). Durch sein eigenes Einkommen kann dieser Bedarf nicht vollständig

gedeckt werden. Der Heimbewohner bezieht Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe des Barbetrages. Ein evtl. zu gewährendes Wohngeld ist geringer als der Barbetrag.

Ergebnis:

Der Heimbewohner ist nach § 7 Abs. 1 Satz Nr. 6 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen (vgl. auch Punkt IV 1 des BMVBS-Erlasses vom 18.11.2005).

Hinweis: Ist ein evtl. zu gewährendes Wohngeld höher als der Barbetrag, wird die Hilfebedürftigkeit beseitigt und ein Wohngeldausschluss besteht nicht (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 WoGG).

Fall 2 – HLU wird nicht geleistet und dem Heimbewohner wird vom übersteigenden Einkommen ein Betrag in Höhe des weiteren notwendigen Lebensunterhaltes belassen

Sachverhalt:

Der Heimbewohner hat einen Bedarf an Grundsicherung im Alter und an HLU (ohne Barbetrag). Durch sein eigenes Einkommen (einschl. ein evtl. zu gewährendes Wohngeld) kann dieser Bedarf gedeckt werden und es verbleibt ihm ein übersteigendes Einkommen. Aus diesem Einkommen kann auch der Barbetrag gedeckt werden. Daher wird das übersteigende Einkommen nicht vollständig z.B. für die Hilfe zur Pflege eingesetzt, sondern lediglich das übersteigende Einkommen gemindert um den Barbetrag. In diesen Fällen wird weder Grundsicherung im Alter noch HLU geleistet.

Ergebnis:

Der Heimbewohner ist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WoGG nicht vom Wohngeld ausgeschlossen (vgl. auch Punkt VI 2a des BMVBS-Erlasses vom 03.11.2006).

Fall 3 - HLU wird in Höhe eines Teils des Barbetrages geleistet

Sachverhalt:

Der Grundsicherungsbedarf des Heimbewohners beträgt 722,06 Euro und der Bedarf an HLU in Form des Weiteren notwendigen Lebensunterhaltes (HLU) (beste-

hend aus Barbetrag, Zusatzbarbetrag und Bekleidungsgeld) 159,98 Euro. Der Berechnung ist ebenfalls zu entnehmen, dass im Grundsicherungsbedarf von 722,06 Euro die HLU gerade nicht berücksichtigt wurde.

Der Heimbewohner verfügt über eigenes Einkommen aufgrund seiner Rente in Höhe von 777,65 Euro. Dieses Einkommen ist zunächst auf den Grundsicherungsbedarf anzurechnen. Das übersteigende Einkommen des Heimbewohners beträgt 55,59 Euro. Dieser Betrag und ein evtl. zu gewährendes Wohngeld in Höhe von 35 Euro ergeben zusammen 90,59 Euro. Hieraus kann der weitere notwendige Lebensunterhalt in Höhe von 159,98 Euro nicht bestritten werden.

Dies verdeutlicht folgende Berechnung:

Bedarf Grusi	722,06 Euro
weiterer notwendiger Lebensunterhalt	159,98 Euro
Gesamtbedarf	882,04 Euro
abzüglich Nettorente	777,65 Euro
HLU in Einrichtungen	104,39 Euro

Ergebnis:

Der Heimbewohner hat einen Anspruch auf HLU in Höhe von 104,39 Euro. Da das Wohngeld in Höhe von 35 Euro nicht höher ist als die HLU, wird Hilfebedürftigkeit nicht beseitigt und der Heimbewohner ist somit nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen.

3. Transferleistungen als Darlehen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 WoGG)

Empfänger dieser Leistungen sind nicht vom Wohngeldbezug ausgenommen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 WoGG). Zur Frage der Antragsberechtigung gibt es folgende Unterscheidungen:

a) Sozialhilfe als Darlehen

§ 91 BSHG ist in § 95 SGB XII übernommen worden, d.h. das Sozialamt ist bei Vorliegen der Voraussetzungen feststellungsbefugt und hat ggf. (s.u.) einen Erstattungsanspruch nach den §§ 102 - 105 SGB X.

b) Bürgergeld als Darlehen

Für Erstattungsansprüche nach den §§ 102 - 105 SGB X der Träger des Bürgergeld bzw. der Jobcenter sind kaum Anwendungsfälle denkbar. Aber auch bei einer Gewährung als Darlehen gemäß [§ 24 Abs. 4 SGB II](#) können Erstattungsansprüche entstehen, da weder § 11 SGB I noch die §§ 102 ff. SGB X zwischen einer Gewährung als Darlehen oder Zuschuss unterscheiden.

Eine Erstattungspflicht nach § 104 Abs. 1 SGB X ergibt sich, wenn bei rechtzeitiger Erfüllung der Leistungsverpflichtung der Wohngeldbehörde der Träger des Bürgergeldes bzw. das Jobcenter bis zur Höhe des Wohngeldes nicht zur (Darlehens-)Leistung verpflichtet gewesen wäre (vgl. auch Nr. 104.13 Abs. 5 Teil C WoGVwV, Urteil des VG Minden vom 28.02.2022, 6 K 323/20). Die Erfüllungsfiktion des § 107 SGB X greift auch in diesem Fall, d. h. der Anspruch des Antragstellers auf Wohngeld gilt insoweit als erfüllt. Durch die Erstattung des Wohngeldes wird der Antragsteller in Höhe des Erstattungsbetrags von seiner Darlehenschuld frei.

In Zweifelsfällen sind die Träger des Bürgergeldes bzw. das Jobcenter aufzufordern, die Voraussetzungen einer der Anspruchsgrundlagen der [§§ 102 - 105 SGB X](#) darzulegen.

(Eine ausführlichere Darstellung der Rechtslage findet sich im Verzeichnis „[Erläuterungen](#)“).

Bei der Beurteilung von Erstattungsansprüchen sind auch [§ 110 Satz 2 SGB X](#) (keine Erstattung bei einem Anspruch von weniger als 50 € im Einzelfall) sowie [§ 111 SGB X](#) (Ausschlussfrist: 12 Monate nach Erlass des Wohngeldbescheides = Kenntnis des erstattungsberechtigten Leistungsträgers von seiner Leistungspflicht) zu beachten.

[§ 5 Abs. 3 SGB II](#) gibt **auch** dem Jobcenter, aber erst nach vergeblicher Aufforderung des Leistungsberechtigten, die Möglichkeit einen Wohngeldantrag zu stellen. Dabei ist das sog. Fristenprivileg des [§ 5 Abs. 3 Satz 2 SGB II](#) zu berücksichtigen, das bei [§ 25 Abs. 3 WoGG](#) relevant werden kann. Das Wohngeld ist an den Wohngeldempfänger und nicht an das Jobcenter bzw. die Träger des Bürgergeldes zu zahlen. Aufgrund fehlender gesetzl. Regelungen im SGB II haben die Träger des ALG bzw. die Jobcenter keine Feststellungsbefugnis.

4. Verzicht auf eine Transferleistung (Wahlrecht nach § 8 Abs. 2 WoGG)

Das sog. „Wahlrecht“ zwischen Transferleistung oder Wohngeld erfährt in folgenden Konstellationen eine Einschränkung:

Wird durch den zusätzlichen Bezug von Wohngeld und kleinem Einkommen keine Transferleistung (mehr) benötigt, ist ein Anspruch auf eine Transferleistung nach SGB XII ausgeschlossen. Es ist dann vorrangig Wohngeld in Anspruch zu nehmen (vgl. [§ 2 SGB XII](#)).

Ein Wahlrecht zugunsten eines im Vergleich zum Sozialhilfeanspruch geringeren Wohngeldes (und Verzicht auf die Sozialhilfe) kommt nur dann in Betracht, wenn der sozialhilferechtliche Bedarf nicht durch den Bezug von Wohngeld gedeckt werden kann und die "Plausibilitätsgrenze" (Nr. 15.01 WoGVwV) noch erfüllt wird. Sofern die Plausibilität nicht gegeben ist, kommt ggf. eine Ablehnung nach § 21 WoGG in Betracht.

Für eine Transferleistung nach SGB II gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend (vgl. auch **Ziffer III.4** des [BMVBW-Erlasses vom 28.04.2005](#) – SW 23-30 09 98-2 –).

5. Wegfall des isolierten Wohngeldes in SGB II-Bedarfsgemeinschaften (sog. Kinderwohngeld)

Die Regelung des [§ 12a Satz 2 Nummer 2 SGB II](#) soll künftig vermeiden, dass einzelne Mitglieder der SGB II-Bedarfsgemeinschaft auf die Inanspruchnahme von Wohngeld verwiesen werden. Nach dieser Regelung sind Bürgergeld-Antragsteller nur dann verpflichtet, Wohngeld als vorrangige Leistung in Anspruch zu nehmen, wenn mit Wohngeld alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für mindestens drei Monate aus dem Bürgergeld-Bezug herausfallen. Die Leistungsträger sind in diesen Fällen nicht mehr berechtigt, Leistungsberechtigte zur Beantragung der vorrangigen Leistung aufzufordern oder im Weigerungsfalle diesen Antrag für sie zu stellen. Aller-

dings besteht die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis weiterhin Wohngeld für ein weiteres Haushaltmitglied oder Wohngeld und Kinderzuschlag für Zeiträume unterhalb von drei Monaten zu beantragen (im Einzelnen s. [Ziffer 1 des RdErl. vom 29.03.2011 - VIII.5-4082-212/11](#)).

Wenn durch die Inanspruchnahme von Wohngeld die Hilfebedürftigkeit nur

- a) von einzelnen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft, insbesondere von unverheirateten Kindern unter 25 Jahren mit eigenem Einkommen, oder
- b) für einen Zeitraum von bis zu zwei Monaten

beseitigt werden kann, können Anträge auf Wohngeld aber (weiterhin) auf freiwilliger Basis gestellt werden, etwa um eine finanzielle Schlechterstellung des Haushalts im Vergleich zu einem ausschließlichen Bezug von SGB II-Leistungen zu vermeiden (s. hierzu auch Kapitel 1.3 der [BA-Hinweise zu § 12a SGB II](#)).

Aufforderungen der Jobcenter zur Beantragung von Wohngeld sind ab dem 1. April 2011 in den o. g. Fällen, in denen keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Wohngeld mehr besteht, unzulässig. Außerdem sind die Jobcenter in diesen Fällen nicht mehr berechtigt, Wohngeld ersatzweise nach [§ 5 Abs. 3 SGB II](#) zu beantragen.

§ 10 Belastung

Zins- und Tilgungsleistungen für eine Photovoltaik-Anlage (Solarstrom)

Bei Einkünften aus einer Photovoltaik-Anlage handelt es sich grundsätzlich um steuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Höhe des Gewinns ist nach den üblichen Maßstäben (Steuerbescheid u.ä.) nachzuweisen.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) wurde § 3 EStG um eine neue Ziffer 72 ergänzt, die unter Buchstabe a) die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 30 kW (peak) steuerfrei stellt. Damit sind diese Einkünfte kein wohngeldrechtliches Einkommen.

Nach § 52 Abs. 4 Satz 27 EStG ist § 3 Nummer 72 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist für Einnahmen und Entnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 erzielt oder getätigt werden.

Zins- und Tilgungsleistungen für Kredite, die für eine Photovoltaik-Anlage aufgenommen wurden, sind grundsätzlich als Belastung zu berücksichtigen § 10 WoGG i. V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WoGV und Nr. 10.062 -Modernisierung- Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e) WoGVwV).

Diese Zins- und Tilgungsleistungen sind jedoch unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des WoGG kein berücksichtigungsfähiger Modernisierungsaufwand im Rahmen der Lastenberechnung, sondern lediglich bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb zu berücksichtigen, da es sich dabei um eine zu vermeidende Doppelbegünstigung handelt

Dies gilt unabhängig davon, welches Ergebnis auf der Einkommensseite erzielt wird (d.h. auch Nichtberücksichtigung der Zins- und Tilgungsleistungen bei der Lastenberechnung bei einem Verlust bei Einkünften aus Gewerbebetrieb oder bei Steuerfreiheit der Einkünfte bei Anlagen von bis zu 30 kW (peak)).

§ 11 Abs. 2 Nr. 4 Leistungen Dritter zur Bezahlung der Miete

1. Mietzahlungen an den Vermieter durch Verwandte

Zahlen Eltern an ihre nicht im Haushalt lebende Tochter (mit Hauptwohnsitz nicht bei den Eltern gemeldet und kein Ausschlussgrund nach §§ 7 und 8 Abs. 1 Satz 1 oder [§ 20 Abs. 2 WoGG](#)) Unterhalt in Höhe der von ihr als alleinige Mieterin einer angemieteten Wohnung zu zahlenden Miete, ist diese Leistung nach [§ 14 Abs. 2 Nr. 22 WoGG](#) als Einkommen zu berücksichtigen. Das gilt auch dann, wenn die Eltern die Miete aus verschiedenen Gründen direkt an den Vermieter überweisen. Es handelt sich hierbei nicht um Beiträge Dritter nach [§ 11 Abs. 2 Nr. 4 WoGG](#), da diese Vorschrift nur auf Leistungen aus öffentlichen Haushalten beschränkt ist.

Zahlen nicht unterhaltsverpflichtete Personen (Onkel, Tante etc.) die Miete direkt an den Vermieter sind diese ebenfalls nach § 14 Abs. 2 Nr. 22 WoGG als Einkommen anzurechnen.

2. Anstelle von oder zusätzlich zu Unterhaltszahlungen an den in dem Eigentum verbliebenen, getrenntlebenden Partner, werden Zahlungen für die gemeinsame Eigentumsmaßnahme an den Darlehensgeber geleistet

Bewohnt nach einer Trennung ein Partner weiterhin das gemeinsame Wohneigentum und sind beide bisherigen Partner Eigentümer des Objektes, ist die sich für das Objekt ergebende Gesamtbelastung anzusetzen.

Zahlt der andere, nicht mehr zum Haushalt rechnende Partner anstelle von oder zusätzlich zu Unterhaltszahlungen ganz oder teilweise die Belastung, so ist dieser Betrag als Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nr. 19/20 oder 22 WoGG anzusetzen.

Bei offensichtlich zu niedrigen Unterhaltszahlungen s. Nr. 21.35 Abs. 2 WoGVwV.

§ 11 Abs. 2 Nr. 5 Leistungen einer Verpflichtungsgebers (§ 68 AufenthG) zur Bezahlung der Miete

Erstattung von Wohngeldleistungen bei Vorliegen einer Verpflichtungserklärung gemäß § 68 AufenthG (bzw. alt: § 84 AuslG)

A: Allgemeines

Ausländer, die sich rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, haben grundsätzlich Anspruch auf Wohngeld (Nr. 1.01 WoGVwV).

1. Wohngeld für EU-Ausländer u.ä.

Bürger der Europäischen Union, Norweger, Liechtensteiner und Isländer (sog. EWR-Staaten) sowie Schweizer benötigen für die Einreise und den Aufenthalt keinen Aufenthaltstitel. Diesen Personen, die sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten wollen, wurde bisher von Amts wegen eine (gebührenfreie) Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht (sog. Freizügigkeitsbescheinigung) ausgestellt. Eine vor dem 01.01.2005 erteilte Aufenthaltserlaubnis-EG galt als besondere Form der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht weiter.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer aufenthaltsrechtlicher Vorschriften vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 86) wurde die deklaratorische Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht für Unionsbürger (Freizügigkeitsbescheinigung) abgeschafft. Das Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger fließt aus Unionsrecht und wurde durch die gebührenfrei auszustellende und formlose Freizügigkeitsbescheinigung lediglich dokumentiert.

Das Aufenthaltsrecht wird ausschließlich über den Nationalpass beziehungsweise das Ausweisdokument und die Meldebescheinigung nachgewiesen.

Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, erhalten von Amts wegen eine (gebührenfreie) Aufenthaltserlaubnis-EU (vgl. [§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU](#)).

EU-Bürger u.ä. haben nur dann Anspruch auf Wohngeld, wenn sie nicht nur beziehungsweise oder vorübergehend (z.B. Erntehelfer oder selbst. Unternehmer, der einen Arbeitsauftrag im Bundesgebiet erledigt) in NRW wohnen (vgl. Nr. 3.51 Abs. 2 WoGVwV) und deshalb die folgenden Nachweise hierzu erbracht haben:

- a) meldebehördliche Anmeldung
- b) Bescheinigung über Aufenthaltserlaubnis-EU für Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind

- c) schriftliche Erklärung, dass kein weiterer Wohnsitz im Ausland oder Inland besteht und es sich bei der jetzigen Wohnung um einen nicht nur vorübergehenden Wohnsitz handelt (vgl. [§ 5 Abs. 4 i.V.m. § 3 Abs. 5 WoGG](#))
- d) ggf. Kündigungs- oder Verkaufsbestätigung der bisherigen Wohnung/Haus im Herkunftsland, alternativ: ggf. Abmeldebestätigung der ausl. städt. Behörde.

2. Wohngeld für sog. Drittstaatsangehörige

Ausländer aus sog. Drittstaaten (nicht EU-Ausländer) und Staatenlose, die sich mit einem Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis = befristeter Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG), einer Niederlassungserlaubnis = unbefristeter Aufenthaltstitel nach dem AufenthG) oder einer Duldungsbescheinigung nach [§ 60a AufenthG](#) (Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung) in Deutschland aufhalten sowie Asylbewerber - soweit sie nicht bereits gemäß § 7 Abs. 1 WoGG keinen Anspruch auf Wohngeld haben - denen nach [§ 55 des Asylverfahrensgesetzes](#) zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt gestattet wurde und noch gestattet ist, haben Anspruch auf Wohngeld,

Eine Aufenthaltsgestattung (etwa für einen bosnischen Bürgerkriegsflüchtling) erlischt gem. [§ 67 Asylverfahrensgesetz](#) (AsylVfG) mit Bekanntgabe einer Abschiebungsandrohung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), oder wenn die Ausländerbehörde eine Ausreiseaufforderung mit Fristsetzung und Abschiebeandrohung erlassen hat. Bei Inhabern eines Visums (Aufenthaltstitel ausschl. für die Einreise) und Besitzern einer Grenzübertrittsbescheinigung (Bescheinigung über die zulässige freiwillige Ausreise innerhalb einer bestimmten Ausreisefrist) besteht kein Anspruch auf Wohngeld.

Dem Antrag auf Wohngeld ist der jeweilige Aufenthaltstitel als Nachweis beizufügen.

Ausländer/innen, die eine Aufenthaltserlaubnis haben, erfüllen bei Wohngeldbezug dann nicht die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des [§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG](#), wenn der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht gesichert werden kann, m.a.W. der Bedarf der/des Wohngeldempfängerin/s ohne Wohngeld nicht gedeckt wäre und er/sie deswegen Anspruch auf SGB II

oder SGB XII hätte. Ob er/sie trotz fehlender Lebensunterhaltssicherung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes den erteilten Aufenthaltstitel behalten kann, entscheidet die Ausländerbehörde. Die Wohngeldstellen sollten Ausländer mit Aufenthalts-erlaubnis, die Wohngeld beantragen, darauf hinweisen, dass auf Ersuchen der Ausländerbehörde der Wohngeldbezug mitgeteilt wird. Ein entsprechender Aktenvermerk über den Hinweis ist ausreichend.

Gleiches gilt auch bei einer Niederlassungserlaubnis. Auch bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis muss nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG der Lebensunterhalt gesichert sein. Nach Ziffer 9.2.1.2 VV-AufenthG zu § 9 AufenthG gilt hinsichtlich der Sicherung des Lebensunterhalts nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG grundsätzlich § 2 Abs. 3 AufenthG. Nach Ziffer 2.3.1.3 VV-AufenthG zu § 2 AufenthG liegt eine Sicherung des Lebensunterhalts auch dann nicht vor, wenn Wohngeld tatsächlich bezogen wird.

B: Vorliegen einer Verpflichtungserklärung

Soweit ein Drittstaatsangehöriger Wohngeld beantragt, ist grundsätzlich nachzufragen, ob eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG von ihm oder einem Dritten für die/den ausländische/n Antragsteller/in und/oder dessen zum Haushalt rechnende Familienmitglieder und Personen von Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften abgegeben wurde (s. auch Runderlass vom 16.06.2005; Az.: IV A 1 - 4082/05). Auch diese ist in jedem Fall der Wohngeldakte beizufügen (dies ist ggf. auch bei der Ausländerbehörde zu überprüfen).

1. Wohngeldberechnung

Hat der Verpflichtungsgeber (VG) die Zahlung von Kosten zur Sicherung des Lebensunterhalts des Verpflichtungsnehmers (VN) übernommen, ist zu prüfen, ob diese Leistungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 5 WoGG von der Miete bzw. Belastung abzusetzen sind.

Denn die Verpflichtung nach § 68 Abs. 1 AufenthG kann sich auch auf die Versorgung mit Wohnraum beziehen/beschränken. Eine Leistung Dritter i. S. d. § 11 Abs. 2 Nr. 5 WoGG ist nicht gegeben, wenn der VG zum Haushalt rechnet (§ 5 WoGG; vgl. Nr. 11.27 Abs. 2 WoGVwV). Ist der VG kein Haushaltsteilnehmer und zahlt er die Miete, hat der Ausländer keinen Anspruch auf Wohngeld.

2. Erstattung von Wohngeldleistungen bei Vorliegen einer Verpflichtungserklärung gemäß § 68 AufenthG

Soweit für den Antragsteller oder für dessen zum Haushalt rechnende Familienmitglieder und Personen von Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften eine Verpflichtungserklärung abgegeben worden ist, ist die **Erstattungsregelung** gemäß § 68 AufenthG zu beachten. Danach sind sämtliche öffentlichen Mittel (einschl. WoG) vom/von der Verpflichtungsgeber/in zu erstatten. Daraus folgt, dass mittels **Erstattungsbescheid nach § 68 AufenthG** der VG zur Erstattung des an den VN gezahlten Wohngeldes herangezogen werden kann. Es handelt sich nicht um eine Rückforderung nach § 50 SGB X, da die entsprechenden Wohngeldbescheide rechtmäßig erlassen worden sind. Deshalb können diese auch nicht nach § 45 SGB X zurückgenommen werden (auch dann nicht, wenn die Wohngeldstelle von der Verpflichtungserklärung erst im Nachhinein erfährt).

Der VG ist im Regelfall zur Erstattung heranzuziehen. Ein Regelfall liegt vor, wenn die Voraussetzungen der Aufenthaltsgenehmigung einschließlich der finanziellen Belastbarkeit des Verpflichteten im Verwaltungsverfahren ordnungsgemäß, individuell geprüft worden sind und nichts dafür spricht, dass die Heranziehung zu einer unzumutbaren Belastung des Verpflichteten führen könnte.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Fälle als typisch beschrieben, in denen der Aufenthalt des Ausländer allein oder überwiegend private Gründe hat und dementsprechend der Lebensunterhalt billigerweise ausschließlich von privater Seite zu sichern ist (Urteil BVerwG vom 24.11.1998 – 1 C 33.97 -, DVBl. 1999, S. 537). Ein solcher Regelfall liegt auch bei einer Einladung aus persönlichen Gründen vor (OVG Lüneburg, Urteil v. 20.07.2005, Az. 7 LB 182/02). In diesen Regelfällen ist der VG heranzuziehen, ohne dass es dahingehender Ermessenserwägungen bedürfte (v.g. Urteil OVG Lüneburg sowie o.a. Urteil BVerwG).

Bei atypischen Fällen hat die erstattungsberechtigte Stelle (hier: Wohngeldstelle) im Wege des Ermessen zu entscheiden, in welchem Umfang der Anspruch geltend gemacht wird und welche Zahlungserleichterungen dem Verpflichteten etwa eingeräumt werden.

Von der Wohngeldstelle zu veranlassende Maßnahmen:

Ein Erstattungsbescheid ist immer mit der Ausländerbehörde abzustimmen, um einschätzen zu können, ob ein Regelfall vorliegt bzw. die VE noch belastbar ist (z.B. kann durch Änderung des ursprünglichen Aufenthaltszwecks die Verpflichtung beendet sein).

Die Ausländerbehörde ist im Rahmen der Amtshilfe um die zur Geltendmachung und Durchsetzung des Erstattungsanspruchs erforderlichen Auskünfte zu bitten. Dazu gehört auch eine rechtliche Einschätzung über Reichweite und Wirksamkeit (z.B. eigener Rechtsanspruch auf Aufenthalt des VN) der Verpflichtungserklärung zum aktuellen Zeitpunkt. Die Verpflichtung der Ausländerbehörde zur Amtshilfe gegenüber der Wohngeldbehörde folgt aus [§ 68 Abs. 4 Satz 1 AufenthG](#).

Soweit die aktuelle Gültigkeit und Belastbarkeit der VE nicht bestätigt wird, kommt eine Erstattung nicht in Betracht. Wird sie bestätigt, prüft die Wohngeldstelle, ob die Erstattung den VG unzumutbar belastet (z.B. der VG würde bei einer Heranziehung sozialhilfebedürftig werden, wobei sozialhilferechtliches Schonvermögen nicht zu berücksichtigen ist; der VG hat dies nachzuweisen).

Das BVerwG hat mit [Urteil vom 29.11.2012 \(10 C 5.12\)](#) entschieden, dass der Bezug von Wohngeld der Lebensunterhaltssicherung nicht entgegensteht, wenn der Lebensunterhalt auch ohne Inanspruchnahme dieser Leistung gesichert ist. Die anderslautende Regelung in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu [§ 2 Abs. 3 AufenthG \(AVV\)](#), wonach eine Sicherung des Lebensunterhalts auch dann nicht vorliegt, wenn Wohngeld tatsächlich bezogen wird, ist damit überholt. Die Bundesregierung hat klarstellend in die Begründung des Gesetzentwurfs zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern einen der Rechtsprechung des BVerwG entsprechenden Hinweis aufgenommen, wonach die Inanspruchnahme sonstiger öffentlicher Leistungen, etwa von Wohngeld, unschädlich ist, wenn der Lebensunterhalt unabhängig von diesen Leistungen gesichert ist (vgl. [BR-Drucksache 97/13, S. 23](#)).

Das bedeutet, dass ein Rückgriff auf die nach [§ 68 Abs. 1 AufenthG](#) haftende Person nur in Bezug auf Leistungen möglich ist, die zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt wurden.

Das heißt, dass in den Fällen, in denen der Lebensunterhalt bereits durch eigene Einkünfte im Sinne des [§ 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG](#) und ohne Wohngeld gesichert

wird, im Hinblick auf den (aufenthaltsrechtlich dann unschädlichen, zusätzlichen) Bezug von Wohngeld kein Rückgriff auf den Verpflichtungsgeber nach [§ 68 Abs. 1 AufenthG](#) möglich ist.

Ob der Lebensunterhalt durch eigene Einkünfte im Sinne des [§ 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG](#) gesichert ist oder nicht, kann die Wohngeldstelle intern nur mit Hilfe der Ausländerbehörde prüfen, da diese Prüfung letztlich der Ausländerbehörde obliegt.

Für die Erstattung sind die „Zusammenfassenden Hinweise über die Stundung und Niederschlagung von Wohngeldüberzahlungen“ ([siehe Wohngeld-Informationsseite](#)) sowie die „Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung“ in der geltenden Fassung ([SGV. NRW. 631](#)) entsprechend anzuwenden.

Für den Erlass des Erstattungsbescheides gelten die allgemeinen Verwaltungsverfahrensregelungen (z.B. Anhörung) des [Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes \(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG Bund\)](#).

Sollte der Erstattungsregelfall vorliegen, ist der Erstattungsanspruch in den nachfolgenden Fallkonstellationen wie folgt zu berechnen und geltend zu machen:

a) VG lebt nicht im Haushalt des VN:

Erstattung eines ggf. bereits aufgelaufenen Betrages in einer Summe. Für Ratenzahlungsanträge gelten die "Zusammenfassenden Hinweise zur Stundung". Bei einer monatl. Wohngeldzahlung an den VN, sollte auch eine monatliche Erstattung vom VG eingefordert werden und zwar zum Zeitpunkt der Wohngeldauszahlung (1. Werktag des Anspruchmonats). Bezieht der VG selbst Wohngeld kommt eine Aufrechnung in Betracht.

b) VG lebt im Haushalt des VN:

aa) VG lebt mit Frau und drei Kindern seit längerem in Deutschland ohne öffentliche Leistungen zu beziehen. Ein weiteres Kind holt er unter Abgabe einer VE nach Deutschland. Aufgrund dieser weiteren zum Haushalt rechnenden Person hat er **erstmalig** Anspruch auf Wohngeld. In diesem Fall ist das Wohngeld zwar zu gewähren, aber gleichzeitig aufgrund der VE

wieder zu erstatten; d.b. es wird aus verwaltungsökonomischen Gründen kein Wohngeld ausgezahlt.

bb) VG, der bisher noch kein Wohngeld oder andere öffentlichen Mittel bezieht, gibt für seine Frau/Bruder/Oma etc., eine VE ab, diese zieht in seinen Haushalt ein. Nun beantragt er Wohngeld für sich und die weitere Person. Hier kommt eine Erstattung aus verwaltungsökonomischen Gründen in Form einer sofortigen Aufrechnung mit laufenden Wohngeldzahlungen in Betracht, d.b. zunächst ist der Wohngeldanspruch nur für den VG (mit seinem Einkommen und Miethöchstbetrag für 1 Person) zu berechnen, danach ist eine Wohngeldberechnung für einen 2 Personen-Haushalt vorzunehmen. Nur der sich aus diesen beiden Berechnungen ergebende niedrigere Wohngeldbetrag ist auszahlen. Diese Kürzung bzw. Aufrechnung ist dem VG im Wohngeldbescheid zu erläutern.

c) VG lebt im Ausland

Auch hier ist nach Abstimmung mit der Ausländerbehörde ein EA gegenüber dieser Person im Ausland unter Angabe der Bankverbindung geltend zu machen. Ggf. ist die jeweilige Deutsche Botschaft um Unterstützung zu bitten.

§ 11 Abs. 3 Zu berücksichtigende Miete/Belastung bei Mischhaushalten

Wohngeldberechnung für Kinder bei TL-Bezug der Eltern

Wird ein Wohngeldantrag für nicht zur TL-Bedarfsgemeinschaft der Eltern rechnende Kinder gestellt (weil die Kinder ihren Bedarf durch eigenes Einkommen - ggf. zzgl. Wohngeld - decken können), ist es nicht zulässig, den Wohngeldanspruch für jedes Kind einzeln zu ermitteln.

Bei z.B. einem 5-Personen-Haushalt (Eltern, 3 Kinder), bei dem die Eltern aufgrund von TL-Bezug vom Wohngeld ausgeschlossen sind, ist demnach das Wohngeld für einen 3-Personen-Haushalt zu ermitteln, da die Kinder nach § 6, § 11 Abs. 3 WoGG den wohngeldrechtlichen Haushalt bilden. Als zu berücksichtigende Miete ist daher im Beispielfall 3/5 der Miete sowie 3/5 des Miethöchstbetrages für einen 5-Personen-Haushalt anzusetzen und das Wohngeld unter Berücksichtigung der Einkünfte der Kinder anhand der Anlage 5 (3-Personen-Haushalt) zu ermitteln.

Das Prinzip der Bedarfsdeckung incl. Wohngeld gilt also nicht nur bei wohngeldberechtigten Personen in Heimen, sondern greift auch bei den Kindern unter 25.

Beispiel:

Ehepaar mit 3 Kindern, die alle unter 25 Jahre alt sind. Das Ehepaar erhält Bürgergeld-Leistungen. Das älteste Kind K bezieht eine Ausbildungsvergütung und kann damit (auch ohne evtl. Wohngeld) seinen Bedarf zzgl. anteiliger Unterkunftskosten in voller Höhe decken. Hierdurch scheidet das Kind K gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II aus der Bedarfsgemeinschaft aus (ggf. gewährtes und den Bedarf überschließendes Kindergeld wird dann ganz oder teilweise als Einkommen den Eltern zugerechnet, s. Ziffer 1a zu § 7, Seite 11; insbesondere auch den weiteren Hinweis in Ziffer 1a zu § 7 auf Seite 11/12).

Die beiden jüngeren Geschwister A und F können mit Unterhalt und Kindergeld ihren Bedarf zzgl. anteiliger Unterkunftskosten nicht decken, es ergäbe sich ein Anspruch auf SGB-II-Leistungen in Höhe von jeweils 40 €.

Wenn die für SGB-II-Leistungen zuständige Stelle die Wohngeldstelle bittet, den möglichen Wohngeldanspruch für die Kinder zu berechnen, ist wie folgt vorzugehen:

Zunächst ist der fiktive Wohngeldanspruch für den möglichen wohngeldrechtlichen Resthaushalt (3 Kinder) zu ermitteln (ein - wie auch immer zusammengesetzter - wohngeldrechtlicher Resthaushalt muss in jedem Fall Kind K umfassen).

Als zu berücksichtigende Miete ist daher 3/5 der Miete sowie 3/5 des Miethöchstbetrages für einen 5-Personen-Haushalt anzusetzen und das Wohngeld unter Berücksichtigung der Einkünfte der drei Kinder (d.h. einschl. der Ausbildungsvergütung von Kind K) anhand der Anlage 5 (3-Personen-Haushalt) zu ermitteln.

Da eine personenbezogene Aufteilung des Wohngeldanspruchs auf einzelne Mitglieder des wohngeldrechtlichen Haushalts nicht vorgesehen und daher nicht möglich ist, ist der für SGB-II-Leistungen zuständigen Stelle der Wohngeldanspruch für einen 3-Personen-Haushalt mitzuteilen. Wie die für SGB-II-Leistungen zuständige Stelle den Wohngeldanspruch auf die einzelnen Kinder aufteilt, ist Angelegenheit dieser Stelle; die Wohngeldstelle sollte sich dazu nicht äußern.

Denkbar wäre (und wird nach den bisherigen Erkenntnissen auch in der Praxis so vollzogen), dass das Wohngeld kopfteilig auf die drei Kinder aufgeteilt wird. Ergibt sich nach der Wohngeldberechnung für einen 3-Personen-Haushalt ein Wohngeld von 90 €, könnten die beiden Kinder A und F bei kopfteiliger Verteilung des Wohngeldes (= 30 € je Kind) ihren Bedarf nicht decken (in Höhe von jeweils 10 € besteht ein rechnerischer Restbedarf), so dass diese beiden Kinder weiterhin der Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern angehören und für sie weiterhin ein Bürgergeld-Anspruch gegeben ist.

Für das Kind K wäre sodann bei entsprechender Antragstellung der Wohngeldanspruch unter Berücksichtigung seiner Ausbildungsvergütung und einer zu berücksichtigenden Miete von 1/5 sowie 1/5 des Miethöchstbetrages für einen 5-Personen-Haushalt zu ermitteln.

Ergibt sich jedoch bei der Berechnung für einen 3-Personen-Haushalt ein Wohngeld in Höhe von 135 €, könnten die beiden Kinder A und F bei kopfteiliger Verteilung des Wohngeldes (= 45 € je Kind) ihren Bedarf decken, so dass auch sie aus der Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern ausscheiden würden. Das Wohngeld in Höhe von 135 € wäre dann bei entsprechender Antragstellung zu gewähren. In diesem Fall würde die SGB-II-Stelle das nicht zur Bedarfsdeckung benötigte Kindergeld (je 5 €) als Einkommen den Eltern zurechnen (s. Ziffer 1a zu § 7, Seite 6). Sofern ein für Kind K gewährtes Kindergeld teilweise bei den Eltern als Einkommen zugerechnet wurde, würde der nunmehr zustehende Wohngeldanteil (45 €) diesen nicht zur Bedarfsdeckung benötigten Betrag erhöhen (maximal bis zur Höhe des vollen Kindergeldes: sind z.B. 130 € Kindergeld bei den Eltern angerechnet worden, erhöht sich dieser Betrag auf 175 €, wurden aber 140 € angerechnet, wird nunmehr das volle Kindergeld in Höhe von 184 € bei den Eltern als Einkommen berücksichtigt. Wurde bereits vorher das volle Kindergeld als Einkommen der Eltern berücksichtigt, ist eine weitere Anrechnung von 45 € bei den Eltern natürlich nicht möglich).

Ergibt sich bei der Berechnung für die 3 wohngeldberechtigten Kinder K, A und F kein Wohngeldanspruch, dann darf für die beiden Kinder A und F alleine keine weitere Wohngeldberechnung mehr durchgeführt werden (die beiden Kinder A und F gehören mangels Bedarfsdeckung weiterhin zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern, Kind K hingegen nicht, so dass für K der Wohngeldanspruch zu ermitteln ist).

Zusätzliches ausführliches Beispiel - Beratungsfall für die Jobcenter aus der Praxis

Vorbildlicher SGB-II-Bescheid, in dem bereits auf der 1. Bescheidseite erläutert wird, dass der Bedarf des Kindes durch eigenes Einkommen einschl. Wohngeld gedeckt ist (Seite 6 der Datei) und im Berechnungsbogen das zur Bedarfsdeckung benötigte Wohngeld für das Kind als Einkommen und das nicht zur Bedarfsdeckung des Kindes benötigte Kindergeld als sonstiges Einkommen der Mutter ausweist (Seite 9 der Datei).

Weiteres aktuelles Beispiel:

Alleinerziehende Mutter (Studentin) mit drei minderjährigen Kindern erhält BAföG sowie vom Jobcenter einen Alleinerziehendenmehrbedarf nach § 21 Abs. 3 SGB II. Sämtliche Kinder werden in der Bedarfsberechnung mit ihrem Einkommen (Kindergeld bzw. Unterhaltsvorschuss) aufgeführt und haben Anspruch auf SGB II-Leistungen.

Alleinerziehende Studenten, deren Kinder Sozialgeld unter Berücksichtigung eines Anteils der Kosten der Unterkunft (KdU) nach dem SGB II erhalten, gehören zwar zur Bedarfsgemeinschaft, sind aber nicht vom Wohngeld ausgeschlossen, wenn sie kein Einkommen oder Vermögen haben oder die Anrechnung von Einkommen oder Vermögen nicht den eigenen Bedarf übersteigt und deshalb nicht die an die Kinder gezahlte Sozialleistung mindert. Dies gilt auch dann, wenn die Studenten den Alleinerziehendenmehrbedarf erhalten (vgl. [Ziffer III.2 und 2 d des BMVBS-Erlasses vom 28.04.2005](#)). Hier greift auch nicht § 20 Abs. 2 WoGG, da nicht allen Haushaltsgliedern BAföG-Leistungen zustehen (vgl. [Fragen und Antworten zum Wohngeldrecht 2009](#), Seite 29).

Die Mutter ist daher in jedem Fall (zumindest allein) wohngeldberechtigt und muss bei einer Wohngeldberechnung berücksichtigt werden. Da Voraussetzung für das Ausscheiden eines oder mehrerer Kinder aus der Bedarfsgemeinschaft die Deckung des Bedarfs mit eigenem Einkommen (einschl. Wohngeld) ist, muss letztlich für alle Konstellationen (1 Kind, 2 Kinder immer einschließlich der Mutter) eine Probeberechnung durchgeführt werden, um zu ermitteln, ob mit Wohngeld ein Kind oder auch mehrere Kinder aus der Bedarfsgemeinschaft herausfallen. Die Aufteilung des Wohngeldes auf die Kinder ist dann allerdings Sache des Jobcenters (s.o. [Seite 42](#)). Möglich wäre natürlich auch, dass mit Wohngeld der Restbedarf der gesamten Bedarfsgemeinschaft (im Beispiel 4 Personen) gedeckt ist und der gesamte Haushalt aus dem Bürgergeld-Bezug herausfällt.

Da es sich beim Mehrbedarf nach [§ 21 Abs. 3 SGB II](#) nicht um eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts handelt (vgl. [§ 27 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#)), gehört er nach § 14 Abs. 2 Nr. 30 WoGG nicht zum Jahreseinkommen der Mutter (s.o. [Seite 24](#)).

§ 14 Einkommensermittlung

1. Berechnung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Renteneinkünfte (sonstige Einkünfte) und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind steuerpflichtig ([§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 und 7 EStG](#)), auch wenn sie im Einzelfall der geringen Höhe wegen unbesteuert bleiben können. Da [§ 14 Abs. 1 WoGG](#) auf den einkommensteuerrechtlichen Einkunftsbeginn des [§ 2 EStG](#) abstellt, sind die vorgenannten Einkünfte bei der Einkommensprüfung zu berücksichtigen. Es ist unerheblich, ob eine Steuererklärung eingereicht wird oder nicht. Erfolgt die Berechnung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nicht durch das zuständige Finanzamt oder durch einen Steuerberater, so hat der Leistungspflichtige entsprechend aufbereitete Unterlagen (z.B. in Form der Anlage V zur Einkommensteuererklärung) oder glaubhafte Nachweise über die erzielten Einkünfte (abzüglich Werbungskosten) beizubringen.

2. Nach [§ 40 EStG](#) pauschal versteuerte Fahrtkostenzuschüsse

Bis zum 31.12.2015 geltendes Recht:

Gemäß [§ 14 Abs. 1 WoGG](#) sind alle positiven (steuerpflichtigen) Einkünfte im Sinne des [§ 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes \(EStG\)](#) bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens wird damit zunächst an die einkommensteuerrechtliche Behandlung der Einkünfte angeknüpft. Eine ggf. unterschiedliche steuerrechtliche Behandlung von Einkünften wird bei der Einkommensermittlung im Wohngeldrecht nachvollzogen, allerdings mit Ausnahme der in [§ 14 Abs. 2 WoGG](#) genannten Einkünfte. Steuerfreie bzw. steuerbefreite Einkünfte sind nämlich nur dann anzurechnen, soweit sie in [§ 14 Abs. 2 WoGG](#) ausdrücklich genannt sind oder durch Verweisung einbezogen werden, so nach [§ 14 Abs. 2 Nr. 13 WoGG](#) der vom Arbeitgeber nach [§ 40a EStG](#) pauschal besteuerte Arbeitslohn.

Pauschal versteuerte Einkünfte gehören nicht zu den positiven Einkünften im Sinne des [§ 2 Abs. 1 und 2 EStG](#). Sowohl die pauschal besteuerten Bezüge als auch die pauschale Lohnsteuer bleiben bei der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz, sind also bei der Ermittlung der Summe

der zu versteuernden Einkünfte nicht hinzuzurechnen ([§ 40 Abs. 3 EStG](#)). Eine Anrechnung über [§ 14 Abs. 1 WoGG](#) scheidet daher aus.

Pauschal versteuerte Fahrtkosten sind - im Gegensatz zum pauschal besteuerten Arbeitslohn nach [§ 40a EStG](#) - in [§ 14 Abs. 2 WoGG](#) nicht explizit genannt. Sie können auch nicht unter [§ 14 Abs. 2 Nr. 13 WoGG](#) subsumiert werden, weil diese Vorschrift nur auf pauschal besteuerten Arbeitslohn nach [§ 40a EStG](#) abstellt, während die pauschale Besteuerung von Fahrtkosten in einer gesonderten Vorschrift ([§ 40 Abs. 2 EStG](#)) geregelt ist. Eine Berücksichtigung der pauschal versteuerten Fahrtkostenzuschüsse bei der Einkommensermittlung ist daher nicht möglich.

Bei Kfz-Gestellung oder bei Zuschüssen für Fahrten mit dem eigenen Kfz ist die Pauschalierung nur in den Grenzen des [§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG](#) (ab 2007: [§ 9 Abs. 2 EStG](#)) möglich, d.h. der geldwerte Vorteil aus der Kfz-Gestellung bzw. der Zuschuss für Fahrten mit dem eigenen Kfz darf den dort genannten Betrag (0,30 € je Entfernungskilometer) nicht übersteigen, der darüber hinausgehende Betrag ist dem normalen Lohnsteuerabzug zu unterwerfen. Die pauschal besteuerten Bezüge mindern die nach [§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Abs. 2 EStG](#) abziehbaren Werbungskosten ([§ 40 Abs. 2 Satz 3 EStG](#); nicht zu verwechseln mit der Werbungskostenpauschale nach § 9a EStG).

Ab dem 01.01.2016 geltendes Recht:

Gemäß [§ 14 Abs. 1 WoGG](#) sind alle positiven (steuerpflichtigen) Einkünfte im Sinne des [§ 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes \(EStG\)](#) bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens wird damit zunächst an die einkommensteuerrechtliche Behandlung der Einkünfte angeknüpft. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 16.10.2013 zählt vom Arbeitgeber pauschal besteueter Arbeitslohn zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne von [§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4](#) und [§ 19 Abs. 1 EStG](#). Durch die pauschale Besteuerung bleiben diese Arbeitslöhne beziehungsweise Einnahmen bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz (vergleiche [§ 40 Abs. 3 EStG](#), auf den die Gesetzesregelungen zu den pauschal besteuerten Einkünften jeweils verweisen). Daher können für diese Einnahmen auch keine Werbungskosten geltend gemacht werden. [§§ 9 und 9a EStG](#) finden keine Anwendung. Zu den pauschal besteuerten Einnahmen zählen grundsätzlich u.a. auch Fahrtkostenzuschüsse (vergleiche [§ 40 Abs. 2 EStG](#)). Da jedoch in § 14 Abs. 1

Satz 3 WoGG nur pauschal besteuerte Sachzuwendungen nach § 37b EStG und pauschal besteueter Arbeitslohn nach § 40a EStG explizit als anrechenbar genannt sind, ist eine Berücksichtigung der pauschal versteuerten Fahrtkostenzuschüsse bei der Einkommensermittlung daher nicht möglich.

3. Anrechenbarkeit von gepfändeten Kapitaleinkünften

Nach § 14 Abs. 1 WoGG gehören zum Jahreseinkommen im Sinne des WoGG alle steuerpflichtigen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen gehören zu den genannten Einkünften und sind daher anrechenbar.

Da eine einkommensmindernde Berücksichtigung von Tilgungsraten, Schuldendiensten u. Ä. bei der Einkommensberechnung nach den §§ 14 bis 18 WoGG nicht vorgesehen ist, können entsprechende Aufwendungen des Antragstellers nicht vom anrechenbaren Einkommen abgesetzt werden. Dementsprechend können auch Beträge, die einbehalten werden, weil hiermit Schulden gedeckt werden (z.B. aus früheren Überzahlungen), bei der Einkommensermittlung nicht abgezogen werden. Dies gilt auch, wenn die Einkünfte zur Abdeckung von Schulden verpfändet oder abgetreten sind.

4. Berücksichtigung von ZVK/VBL-Renten:

Bei **Renten aus der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (ZVK/VBL)**, die seit der Umstellung des bisherigen Systems der Gesamtversorgung auf ein System der betrieblichen Altersvorsorge im Jahr 2002 häufig als „Betriebsrenten“ bezeichnet werden, handelt es sich steuerlich weiterhin um sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG, von denen weder der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € (§ 9a Nr. 1a EStG) noch der seit dem 01.01.2005 für Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2 EStG geltende Pauschbetrag von 102 € (§ 9a Nr. 1b EStG), sondern nur die Werbungskostenpauschale gemäß § 9a Nr. 3 EStG von 102,- € abgezogen werden darf (vgl. auch Nr. 14.21.3 Satz 1 Nr. 3 WoGVwV). Die Zahlungen der ZVK/VBL beruhen in der Regel auf (früher) versteuertem Arbeitslohn und sind daher Bezüge im Sinne des § 22 Nr. 1 EStG.

5. Ausländische Renten sind Einkommen

und werden analog Nr. 14.21.3 WoGVwV (Leibrenten) als wohngeldrechtli. Einkünfte angerechnet.

6. Übergegangener Unterhalt (nach [§ 94 SGB XII](#)) an den Sozialhilfeträger ist kein Einkommen

Soweit Unterhaltszahlungen z.B. an einen Heimbewohner (z.B. Festbetrag 26 € gemäß [§ 94 Abs. 2 Satz 1 SGB XII](#)) im Rahmen des gesetzlichen Forderungsübergangs auf den Sozialhilfeträger übergehen, sind diese kein wohngeldrechtliches Einkommen. Diese Zahlungen dienen der Reduzierung des sozialhilferechtlichen Bedarfs des Heimbewohners und damit der Herstellung des Nachrangs der Sozialhilfe. (Siehe Urteile BVerwG vom [29.08.1997](#) und [07.07.2005](#))

Auch Forderungsübergänge nach anderen Gesetzen, z.B. nach [§§ 115](#) und [116 SGB X](#), [§ 33 SGB II](#) oder [§ 292 Abs. 3 LAG](#) müssen ebenso behandelt werden wie der gesetzliche Forderungsübergang nach [§ 94 SGB XII](#).

Dagegen sind die nach [§ 93 SGB XII](#) durch Verwaltungsakt auf den Sozialhilfeträger übergegangenen Ansprüche als eigene Ansprüche weiterhin dem Heimbewohner zuzurechnen und daher wohngeldrechtliches Einkommen (z.B. **meistens beim Kinder-geld**, in Ausnahmefällen – wenn die Eltern keinerlei Unterhaltsbeiträge leisten - kann das Kindergeld allerdings auch nach [§ 94 SGB XII](#) auf den Sozialhilfeträger übergehen).

7. Darlehen zwischen nahen Angehörigen

Bei Darlehen, die gegenüber Angehörigen gegeben wurden, ist nicht von vornherein festzustellen, dass es sich um keine wohngeldrechtli. Einnahme handelt. Vielmehr ist in diesen Fällen besonders zu prüfen, ob es sich um "echte" Darlehen handelt, d.h. vor allem, ob auch die Rückzahlung verbindlich vereinbart ist. Wenn bereits bei der Darlehensgewährung mit der Rückzahlung entweder überhaupt nicht oder nur bei Eintritt eines völlig ungewissen Ereignisses gerechnet werden konnte, liegen Unterhaltsleistungen und nicht Darlehen vor (BVerwG Urt. vom 30.11.1972 - VIII C 81.71 -, VG Minden 14.10.1986 -1K 1685/84 - und OVG Niedersachsen 28.02.1997 -4 L 8019/94 -).

Ein echtes Darlehen liegt nur vor, wenn die Zurückzahlung verbindlich vereinbart wird ([§ 488 BGB](#)). Das Familienmitglied hat daher durch einen schriftl. Darlehensvertrag die Höhe des Darlehens, seine Laufzeit, die Höhe der vereinbarten Zinsen sowie die verbindliche Rückzahlung (Tilgung) nachzuweisen. Ist die Rückzahlung von einer Bedingung abhängig, deren Eintritt noch ungewiss ist, kann man nicht von einem echten Darlehen sprechen.

Beispiel:

Wurde die Rückzahlung für einen Zeitpunkt vereinbart, zu dem der Darlehensnehmer dazu in der Lage ist oder zu dem ein Kind sein Studium beendet hat, ist die Rückzahlung ungewiss (VG Augsburg 07.04.1997 - AU 2K 96.1927 -). Dasselbe ist der Fall, wenn die vereinbarte spätere Rückzahlung auf Grund des hohen Alters des Darlehensgebers unwahrscheinlich ist (VG Hannover 07.11.1994 - 10A 11/94 - und OVG Niedersachsen 28.02.1997 - 4L 8019/94 -). In diesen Fällen können die gezahlten Beträge nach [§ 14 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 19 WoGG](#) zum Jahreseinkommen rechnen.

8. Nicht-Anrechnung von Kindererziehungsleistungen und Anrechnung von Kindererziehungszeiten

Bei den Leistungen aus Kindererziehungszeiten handelt es sich um eine Versicherungsleistung der gesetzlichen Rentenversicherung, die nur gezahlt wird, wenn die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Leistungen aus Kindererziehungszeiten sind Rentenbestandteil und als solche steuerpflichtig gemäß [§ 22 Nr. 1a EStG](#). Die Rente ist danach bei der Einkommensermittlung **in voller Höhe zu berücksichtigen**.

Hiervon zu unterscheiden ist die mit dem Kindererziehungsleistungsgesetz vom 12. Juli 1987 (BGBl. I. S. 1585) eingeführte Kindererziehungsleistung (derzeit 26,13 € pro Kind). Hierbei handelt es sich nicht um eine Versicherungsleistung der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern um eine Leistung des allgemeinen Familienlastenausgleichs, die nach [§ 3 Nr. 67 EStG](#) steuerfrei ist und damit bei der Einkommensermittlung **außer Betracht** bleibt.

Einige Rentenbescheide der Deutschen Rentenversicherung enthalten nicht mehr wie bisher die anrechnungsfreie Kindererziehungsleistung, sondern erläutern in einer ge-

sonderen Anlage die Zusammensetzung der Rente. Im Rententscheid selbst wird nunmehr die Höhe der laufenden Zahlung ausgehend von einer Bruttorente einschl. Kindererziehungsleistung (abzüglich Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) ausgewiesen. Da die Bruttorente jedoch für Zwecke der wohngeldrechtlichen Einkommensprüfung noch um die Kindererziehungsleistungen reduziert werden muss, muss daher immer die Anlage hinzugezogen werden, auf die im Übrigen im Rentenbescheid explizit hingewiesen wird.

Der **Kinderzuschuss** nach [§ 270 SGB VI](#) ist nach [§ 3 Nr. 1b EStG](#) steuerfrei und ebenfalls nicht anrechenbar.

9. Behandlung von Entgeltumwandlungen

Der Arbeitnehmer kann einen Teil seines Gehalts (oder seiner Sonderzuwendung) zum Zwecke der Einzahlung in eine Altersvorsorgeeinrichtung umwandeln. Entgeltumwandlung liegt vor, wenn „künftige Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umgewandelt werden“ (§ 1 Absatz 2 Nr. 3 Betriebsrentengesetz).

Dieser Gehaltsteil ist dann in der Abrechnung entweder als steuerfrei oder als pauschal besteuert ([§ 40b EStG](#)) ausgewiesen und mindert somit den steuerpflichtigen (anrechenbaren) Arbeitslohn.

Sofern dieser Gehaltsteil nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei ist, ist er über § 14 Abs. 2 Nr. 14 WoGG wohngeldrechtlich anrechenbar. Mangels Anrechnungsvorschrift in [§ 14 Abs. 2 WoGG](#) bzw. [§ 14 Abs. 1 Satz 3 WoGG](#) ist jedoch eine Anrechnung der nach [§ 40b EStG](#) pauschal versteuerten Zukunftssicherungsleistungen nicht möglich.

Einkommensteuerrechtliche Grundlagen:

Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung sind nach [§ 3 Nr. 63 EStG](#) in begrenztem Umfang steuerfrei (Höchstbetrag 4 % des Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung; 2012 = 2.688 €; 2013 = 2.784 €; 2014 = 2.856 €). Seit 2005 werden auch Direktversicherungsbeiträge in die begrenzte Steuerfreiheit einbezogen. Zusätzlich zu dem genannten Höchstbetrag können Beiträge,

die vom Arbeitgeber aufgrund einer nach dem 31.12.2004 erteilten Versorgungszusage geleistet werden, bis zum einem Höchstbetrag von 1.800 € jährlich steuerfrei bleiben.

Steuerfrei sind daneben auch Beiträge des Arbeitgebers, die durch vom Arbeitnehmer verlangte Gehaltsumwandlung finanziert werden. Eigenbeiträge des Arbeitnehmers sind dagegen nicht steuerfrei, auch wenn sie vom Arbeitgeber an die Versorgungseinrichtung abgeführt werden.

Die Steuerfreiheit der Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung hängt davon ab, dass die Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen in Form einer lebenslangen Rente oder eines Auszahlungsplans mit anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung vorgesehen ist.

Soweit Beiträge insgesamt die steuerfreien Höchstbeträge übersteigen, sind sie als Arbeitslohn individuell zu besteuern. Individuell versteuerte Beiträge können nach [§ 82 Abs. 2 EStG](#) durch Altersvorsorgezulage nach [§ 83 EStG](#) und Sonderausgabenabzug nach [§ 10a EStG](#) gefördert werden, wenn eine lebenslange Altersversorgung gewährleistet ist. Der Arbeitnehmer kann zu diesem Zweck ganz oder teilweise auf die Steuerfreiheit der Beiträge des Arbeitgebers, die durch Entgeltumwandlung finanziert werden, im Voraus verzichten.

Die den steuerfreien Höchstbetrag übersteigenden Beiträge an eine Pensionskasse konnten bislang nach § 40b EStG (in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung) pauschal versteuert werden. Dies gilt auch weiterhin, wenn die Versorgungszusage vom Arbeitgeber vor dem 1.1.2005 erteilt wurde (vgl. [§ 52 Abs. 52a Satz 1 EStG](#)) und die Summe der nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Zuwendung den Höchstbetrag von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze übersteigt.

Auch Beiträge zu einer Direktversicherung konnten bis 2004 nach § 40b EStG a.F. pauschal versteuert werden. Dies ist zum 1.1.2005 aufgrund der Einbeziehung der Direktversicherungsbeiträge in die begrenzte Steuerfreiheit des [§ 3 Nr. 63 EStG](#) entfallen. Aus Vertrauensschutzgründen können Beiträge für eine Direktversicherung, die die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG nicht erfüllen, auch weiterhin vom Arbeitgeber nach § 40b EStG a.F. pauschal besteuert werden, wenn diese aufgrund einer vor dem 1.1.2005 erteilten Versorgungszusage geleistet werden (Verzichtserklärung des Arbeitnehmers nicht erforderlich).

Sofern jedoch ein solcher Direktversicherungsaltervertrag die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG erfüllt (also bisher schon lebenslange monatliche Rente oder Auszahlungsplan mit Restverrentung vorsah), fallen auch die Beiträge dieses Altvertrages unter die Steuerfreiheit des § 3 Nr. 63 EStG, es sei denn, der Arbeitnehmer hat gegenüber dem Arbeitgeber auf die Steuerfreiheit für diese Beträge verzichtet (Folge: weiterhin Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a.F.; § 52 Abs. 52a Satz 2 EStG).

Für nach dem 31.12.2004 ausgesprochene Versorgungszusagen ist eine Pauschalversteuerung nach [§ 40b EStG](#) (in der ab 1.1.2005 geltenden Fassung) jedoch nur noch für Zuwendungen an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten (= umlagefinanzierten) betrieblichen Altersversorgung möglich. Für neue kapitalgedeckte Versorgungszusagen ist eine Pauschalversteuerung der Beiträge hingegen nicht mehr möglich, da diese nunmehr § 3 Nr. 63 EStG unterfallen. Ab dem 1.1.2008 werden Zahlungen des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an **umlagefinanzierte** Versorgungssysteme schrittweise in die nachgelagerte Besteuerung überführt. Die Zahlungen sind dann in der Anwartschaftsphase für den Arbeitnehmer steuerfrei; erst mit Rentenbezug findet eine Versteuerung statt (§ 22 Nr. 5 EStG). Die Steuerfreiheit gilt zunächst für Zahlungen bis zu 1% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (ab 1.1.2014 mit 2%, ab 1.1.2020 mit 3% und ab 1.1.2025 mit 4%), wobei für die Berechnung des steuerfreien Betrages die gemäß § 3 Nr. 63 EStG vom Arbeitgeber lohnsteuerfrei zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung geleisteten Beiträge mindernd angerechnet werden ([§ 3 Nr. 56 EStG](#)). Für mögliche übersteigende Zuwendungen des Arbeitgebers ist weiterhin die Anwendung der - wohngeldrechtlich anrechnungsfreien – Pauschalbesteuerung nach [§ 40b EStG](#) möglich.

Einzelheiten zur Entgeltumwandlung, der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG sowie der Anwendung des § 40b EStG s. auch BMF-Schreiben vom 17.11.2004, RdNr. 161 bis 164, 168 bis 184 sowie 199 bis 209.

Die Steuerfreiheit der Beiträge des Arbeitgebers an eine Direktversicherung, an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds hat zur Folge, dass spätere Versorgungsleistungen in voller Höhe als sonstige Einkünfte steuerpflichtig sind ([§ 22 Nr. 5 EStG](#)).

Wohngeldrechtlich sind die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung geleisteten Beiträge [gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 14 WoGG](#)

anrechenbar; nur wenn sie pauschal besteuert werden nach § 40b EStG bleibt es bei der Anrechnungsfreiheit.

10. Berechnung der anrechenbaren Versorgungsbezüge (z.B. Werksrente)

Anmerkung zum „Berechnungsprogramm Werksrenten/Pensionen“:

Das Berechnungsprogramm ist nur für das Jahr des Beginns des Versorgungsbezugs anwendbar, nicht jedoch auch in den Folgejahren, da der zu Beginn des Versorgungsbezugs nach einem Vomhundertsatz ermittelte Versorgungsfreibetrag als auch der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag auch bei steigenden Versorgungsbezügen jeweils als Betrag unverändert bleiben, was im Berechnungsprogramm nicht berücksichtigt werden konnte.

Von Versorgungsbezügen bleiben 40 % steuerfrei (sog. Versorgungs-Freibetrag max. 3.072 €; ab 1.1.2005: max. 3.000 €). Nach Nr. 10.201.1 WoGVwV ist der steuerpflichtige Teil wohngeldrechtl. Einkommen gemäß [§ 14 Abs. 1 Satz 1 WoGG](#), der steuerfreie Betrag ist auch wohngeldrechtl. Einkommen aber nach [§14 Abs. 2 Nr. 1 WoGG](#).

Da es sich um Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit handelt, wurde bis zum 31.12.2004 im Normalfall die Werbungskostenpauschale von 920 € abgesetzt. Seit 2005 ist bei Empfängern von Versorgungsbezügen nur noch eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 102 € gemäß [§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b\) EStG](#) abzuziehen.

Zu beachten ist allerdings die Einschränkung in [§ 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 EStG](#): Bezüge wegen Erreichens einer Altersgrenze gelten danach erst dann als Versorgungsbezüge, wenn der Steuerpflichtige das 63. Lebensjahr oder, wenn er schwerbehindert ist, das 60. Lebensjahr vollendet hat. In den Fällen, in denen die Altersgrenze von 63 bzw. 60 noch nicht erreicht ist, handelt es sich mithin nicht um Versorgungsbezüge i. S. von [§ 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG](#), sondern um Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, mit der Folge, dass ein Werbungskosten-Pauschbetrag nach [§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a\) EStG](#) in Höhe von 1.000 € jährlich zu berücksichtigen ist.

Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie Hinterbliebenenbezüge sind dagegen – unabhängig von einer Altersgrenze – immer Versorgungsbezüge, die zu einem Abzug der Werbungskostenpauschale in Höhe von 102 € gemäß [§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b\) EStG](#) führen.

Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gemäß [§ 19 Abs. 2 Satz 1 und 3 EStG](#) wird von [§ 14 Abs. 2 Nr. 1 WoGG](#) erfasst und gehört mithin zum wohngeldrechtlichen Jahreseinkommen, da sich die steuerfreien Versorgungsbezüge aus dem Versorgungsfreibetrag und dem Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag zusammensetzen.

Wie im Steuerrecht darf die Werbungskostenpauschale „**nur bis zur Höhe der um den Versorgungs-Freibetrag (einschließlich des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag) geminderten steuerpflichtigen Einnahmen**“ (vgl. [§ 9a Satz 2 EStG](#)) abgezogen werden. Nach dem ab 1.1.2005 geltenden [§ 9a EStG](#) wird erst der Versorgungsfreibetrag, dann der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag und zum Schluss der Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Versorgungsbezüge (102 €) abgezogen.

Die anzurechnende Werksrente ist wie in nachfolgenden Beispielen zu ermitteln:

Beispiel 1:

Werksrente mtl. 70,- €

$$70,- \text{ €} \times 12 \text{ Monate} = 840,- \text{ €}$$

$$\begin{array}{lcl} \text{abzüglich Versorgungs-} \\ \text{Freibetrag (40 %)} & = & 336,- \text{ €} \\ \text{verbleiben steuerrechtlich} & = & 504,- \text{ €} \end{array}$$

$$\begin{array}{lcl} \text{Abzug des Zuschlags von 900 €,} \\ \text{höchstens} & = & 504,- \text{ €} \end{array}$$

$$\begin{array}{lcl} \text{Anrechenbar nach} \\ \text{§ 14 Abs. 1 WoGG} & = & 0,- \text{ €} \end{array}$$

Die WK-Pauschale von 102 € kommt nicht mehr zum Zuge.

$$\begin{array}{lcl} \text{Anrechenbar nach} \\ \text{§ 14 Abs. 2 Nr. 1 WoGG} & = & \mathbf{840,- \text{ €}} \end{array}$$

Kein Abzug der Werbungskostenpauschale vom steuerfreien Betrag (s. Erläuterung unten).

Beispiel 2:

Werksrente mtl. 120,- €

$$120,- \text{ €} \times 12 \text{ Monate} = 1.440,- \text{ €}$$

$$\begin{array}{lcl} \text{abzüglich Versorgungs-} \\ \text{Freibetrag (40 %)} & = & 576,- \text{ €} \\ \text{verbleiben steuerrechtlich} & = & 864,- \text{ €} \end{array}$$

Abzug des Zuschlags von 900 €, höchstens	=	864,- €
Anrechenbar nach § 14 Abs. 1 WoGG	=	0,- €
Die WK-Pauschale von 102 € kommt nicht mehr zum Zuge.		
Anrechenbar nach § 14 Abs. 2		
Nr. 1 WoGG	=	1.440,- €
Kein Abzug der Werbungskostenpauschale vom steuerfreien Betrag.		
Achtung: <u>jährliche Änderung</u> des Freibetrages+ Zuschlags gemäß § 19 Abs. 2 EStG z.B. 2006: 38,4 % und 864 € Zuschlag; s. Erläuterung unten)		

Beispiel 3:

Werksrente mtl. 130,- €

130,- € x 12 Monate = 1.560,- €

abzüglich Versorgungs-Freibetrag (40 %) = 624,- €
verbleiben steuerrechtlich = 936,- €

Abzug des Zuschlags von = 900,- €

Verbleiben = 36,- €

Abzug Werbungskostenpauschale von 102,- €, höchstens = 36,- €

Anrechenbar nach
§ 14 Abs. 1 WoGG = 0,- €

Anrechenbar nach
§ 14 Abs. 2 Nr. 1 WoGG = **1.524,- €**
(624,- + 900,- €)

Kein Abzug der Werbungskostenpauschale vom steuerfreien Betrag (s. Erläuterung unten).

Beispiel 4:

Werksrente mtl. 150,- €

150,- € x 12 Monate = 1.800,- €

abzüglich Versorgungs-Freibetrag (40 %) = 720,- €
verbleiben steuerrechtlich = 1.080,- €

Abzug des Zuschlags von = 900,- €

verbleiben = 180,- €

Abzug Werbungskostenpauschale	=	102,- €
Anrechenbar nach § 14 Abs. 1 WoGG (<u>WK Pauschale</u> <u>bereits abgezogen !)</u>	=	78,- €
Anrechenbar nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 WoGG =	1.620,- €	
Anrechenbar gesamt:	=	1.698,- €
(Anm.: ebenfalls gleiches Ergebnis bei Abzug der Werbungskostenpauschale von 102,- € von den Einkünften)		

Achtung: nach der Tabelle in § 19 Abs. 2 EStG ändert sich jährlich der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag

Die Absenkungen entsprechend der Tabelle wirken sich nur jeweils im Jahr des Versorgungsbeginns aus, d.h. erstmals bei den ab 2006 in Pension gehenden Versorgungsempfängern.

Für den einzelnen Bezieher von Alterseinkünften wird die Besteuerungssituation jeweils in dem Zustand „eingefroren“, der im Jahr seines Eintritts in die Rente oder Pension – bei bereits vorhandenen Rentnern/Pensionären im Jahr 2005 - vorgelegen hat. Danach bleibt der Empfänger von Versorgungsbezügen der bei Beginn des Versorgungsbezuges ermittelte Versorgungsfreibetrag auf Dauer ebenso unverändert wie der steuerfreie Teil des Rentenbezuges des Erstjahres als Rentenfreibetrag zeitlebens berücksichtigt wird.

Beispiel: Einem im Jahr **2006** in Pension gegangenen Beamten stehen auf Dauer ein steuerfreier **Versorgungsfreibetrag** in Höhe von **38,4 %** der Versorgungsbezüge (der sich danach ergebende Betrag gilt für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs, Anpassungen des Versorgungsbezugs führen nicht zu einem höheren Freibetrag) oder **maximal 2.880 €** zuzüglich eines **Zuschlags von 864 €** zu (sofern sich bei der erstmaligen Ermittlung des Zuschlags ein unter dem in der Tabelle des § 19 Abs. 2 EStG ausgewiesenen Betrages ergibt – wie im obigen Beispielen 1 und 2 –, verbleibt es auch hier für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs bei dem festgestellten niedrigeren Betrag).

Werbungskosten sind vom steuerfreien Betrag (Versorgungsfreibetrag, Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag) nicht abziehbar, da es sich bei diesen Beträgen nicht um Einnahmen handelt, für die Aufwendungen zu ihrer Erwerbung, Sicherung und Erhaltung entstehen können. Vielmehr können Werbungskosten nur für die nach [§ 14 Abs. 1 WoGG](#) zu erfassenden - steuerpflichtigen - Versorgungsbezügen anfallen.

Abweichend hiervon ist die Praxis des Werbungskostenabzuges bei Leibrenten, bei denen (aus Vereinfachungsgründen) nicht nach dem steuerpflichtigen Ertragsanteil und steuerfreiem Kapitalanteil unterschieden wird.

11. Nichtanrechnung des Kinderzuschlags nach § 6a BKKG

Der Kinderzuschlag nach [§ 6a BKKG](#) ist wohngeldrechtlich anrechnungsfrei, da [§ 3 Nr. 24 EStG](#) alle Leistungen, die aufgrund des BKKG gewährt werden steuerfrei stellt und [§ 14 Abs. 2 WoGG](#) keine Anrechnungsvorschrift für den Kinderzuschlag vorsieht.

12. Berücksichtigung von gekürztem Arbeitslosengeld I

Verringert sich der Arbeitslosengeldanspruch selbst z.B. durch sanktionsweise Kürzung des ALG I aufgrund verspäteter Arbeitssuchendmeldung, dann ist nur das gekürzte ALG I anrechenbar. Für einen höheren Wohngeldanspruch bei sanktionsweiser Reduzierung des ALG I spricht auch, dass eine [§ 7 Abs. 3 WoGG](#) entsprechende Klausel (Sanktion bei TL-Bezug) im WoGG fehlt.

Werden hingegen vom Arbeitslosengeld Forderungen „abgezweigt“ (z.B. Überbrückungsgeld des Sozialamtes, Unterhaltsüberleitungen), so ist nicht der Arbeitslosengeldanspruch selbst gemindert, aber der Zahlbetrag, d.h. die im Rahmen der „Auszahlung der Leistung“ abzuzweigenden Beträge mindern den Anspruch nicht, nur den Zahlbetrag; für die Ermittlung des Einkommens nach [§ 14 WoGG](#) ist dies unerheblich, es ist das ALG I in voller Höhe anrechenbar.

13. Berücksichtigung von Bausparzinsen und Zinsen aus Kapitallebensversicherungen

Bausparzinsen, Prämien und Bonuszahlungen sind schon mit der Gutschrift auf dem Bausparkonto Einnahmen des Kontoinhabers und nicht erst mit der Auszahlung der

Bausparsumme (s. Stadler, Kommentar zum Wohngeldrecht, RdNr. 9 zu § 10). Sie sind steuerpflichtig und damit wohngeldrechtlich anrechenbar.

Unerheblich ist hierbei, dass die Zinserträge nach den vertraglichen Vereinbarungen der Ansparsumme gutgeschrieben werden und erst bei Vertragsende als Teil der Gesamtsparsumme ausbezahlt werden. Dies folgt aus dem seit dem 1.1.2001 auch im Wohngeldrecht geltenden steuerrechtlichen Zuflussprinzip ([§ 11 EStG](#)).

Bei Bausparverträgen wird üblicherweise vereinbart, dass Zinsen dem Bausparguthaben zugeschlagen werden. Sie erhöhen das Guthaben (Kapital) und werden fortan mitverzinst. Die gutgeschriebenen Zinsen sind deshalb in verzinsliche Vereinba rungsdarlehen ([§ 607 Abs. 2 BGB](#)) umgewandelte Zinseinnahmen und damit zugeflossen (so Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 17.07.2003, 10 K 305/98). Nach dem zitierten Urteil fließen auch Bonuszinsen einem Bausparguthaben jährlich zu, wenn sie einem Sonderkonto gutgeschrieben, aber nicht mitverzinst werden und der Bausparer erst bei Zuteilung des Bausparvertrags entscheiden kann, ob er den Bonus - unter Erhöhung der Darlehenzinssatzes - in Anspruch nehmen will.

Gutschriften wurden bis 2008 auf den Kontoauszügen der Bausparkassen als einkommensteuerpflichtig ausgewiesen. Sofern kein Freistellungsauftrag vorliegt, wird seit 2009 Abgeltungssteuer/Solidaritätszuschlag einbehalten. Wenn ein Freistellungs auftrag vorliegt, werden die Zinsen im automatisierten Datenabgleich erfasst. In allen Fällen wird eine Steuerbescheinigung nach [§ 45a EStG](#) unabhängig vom Steuerab zug ausgestellt.

Wird ein Bausparvertrag durch einen sog. Auffüllungskredit fremdfinanziert, sind die Schuldzinsen für einen solchen Kredit dem Grunde nach Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen. Regelmäßig werden die Schuldzinsen jedoch die Zinsen aus dem Bausparguthaben auf Dauer übersteigen, so dass das Tatbestandsmerkmal der Einkunftszielungsabsicht insoweit nicht erfüllt ist. Unter diesen Voraussetzungen sind weder die Guthabenzinsen noch die Schuldzinsen den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzuordnen (s. Tz. 2.2.2 des BMF-Schreiben vom 28.2.1990, BStBl. I S. 124; s. auch Urteile des BFH vom 18.2.1992 - VIII R 94/90; BStBl II 1992, 1005- sowie vom 8.12.1992-VIII R 78/89; BStBl. II. 1993, S. 301).

Zinsen aus Genossenschaftsanteilen (insbes. Wohnungsgesellschaften):

Die Ausführungen zu Bausparzinsen gelten für Zinsen aus Genossenschaftsanteilen entsprechend.

Erträge aus Kapitallebensversicherungen, die vor dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden und deren Laufzeit länger als 12 Jahre beträgt, sind weiterhin steuerfrei und damit wohngeldrechtlich nicht anrechenbar. Auch wenn in einer jährlichen Mitteilung zur Lebensversicherung Zinsen ausgewiesen werden ([s. Anlage](#)), sind diese wohngeldrechtlich kein Einkommen.

Kapitallebensversicherungen, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden und deren Laufzeit weniger 12 Jahre beträgt oder die vorzeitig vor Ablauf von 12 Jahren ausgezahlt werden:

Erträge aus Kapitallebensversicherungen, die vor dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden und deren Laufzeit entweder nicht mehr als 12 Jahre beträgt oder die vor Ablauf von 12 Jahren ausgezahlt werden, sind steuerpflichtig und damit wohngeldrechtlich anrechenbar. Ohne Bedeutung ist hierbei, dass Zinsen aufgrund einer Vereinbarung weiter angespart werden und erst bei Vertragsende als Teil der Gesamtsparsumme ausbezahlt werden (s.o. zu Bausparzinsen). Sofern aus dem Schreiben der Versicherung an den Versicherungsnehmer, mit dem die Auszahlung der (vorzeitig gekündigten) Versicherungssumme angekündigt wird, nicht hervorgeht, in welcher Höhe in dem Auszahlungsbetrag Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 EStG enthalten sind, hat der Antragsteller eine entsprechende Bescheinigung seiner Versicherung über die im Auszahlungsbetrag enthaltenen Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 EStG beizubringen. In diesem Nachweis sollte auch enthalten sein, ob, wann und ggf. in welcher Höhe Kapitalertragsteuer an das zuständige Finanzamt abgeführt worden ist.

Kapitallebensversicherungen, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden:

Durch das am 1.1.2005 in Kraft getretene Alterseinkünftegesetz wurde [§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG](#) geändert. Bei nach dem 31.12.2004 abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen wird danach der Unterschiedsbetrag zwischen Versicherungsleistung

und den geleisteten Beträgen als steuerpflichtiger Zinsertrag erfasst und in voller Höhe besteuert. Wird jedoch die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt, erfolgt nur eine Besteuerung der hälfтиgen Erträge.

Eine wohngeldrechtliche Berücksichtigung der Zinserträge ist damit erst zu diesem Zeitpunkt (Auszahlung) möglich. Auch wenn in einer jährlichen Mitteilung zur Lebensversicherung Zinserträge ausgewiesen werden, sind diese wohngeldrechtlich kein Einkommen.

14. Übernommene Zahlungen des unterhaltsverpflichteten Ehepartners, der nicht zum Haushalt rechnet

Die bisher vertretene Auffassung, dass dann, wenn vom unterhaltsverpflichteten Ehepartner übernommene Zahlungen (wie z.B. Zins- und Tilgungsraten an Dritte auf gemeinsame Schulden, die aus der Zeit des ehelichen Zusammenlebens herrühren, aber auch die Übernahme von Krankenversicherungsbeiträgen) in einer Unterhaltsberechnung vorab bei der Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens abgezogen wurden, der gezahlte Unterhalt um die übernommenen Zahlungen (hälfтиг) zu erhöhen ist, wird aufgegeben.

Wird hingegen vereinbart, dass für den geschiedenen bzw. getrennt lebenden Ehepartner Tilgungsleistungen für (in der Ehe) aufgenommene Kreditverpflichtungen von der unterhaltsverpflichteten Person - unter entsprechender Kürzung seiner festgestellten Unterhaltszahlung - entrichtet werden, zählen diese neben dem tatsächlich gezahlten Unterhalt zum Einkommen der unterhaltsberechtigten Person; dies gilt auch für übernommene Krankenversicherungsbeiträge.

15. Elterngeld nach Bundeselterngeld- und Elternzeigesetz (BEEG)

Ergänzung zu Ziffer V. des BMVBS-Erlasses vom 3.11.2006:

Dem Progressionsvorbehalt des § 32b EStG unterliegt der Gesamtbetrag des Elterngeldes (s. Buchstabe j), d.h. das Elterngeld ist einschl. Geschwisterbonus in voller Höhe - bis auf 300 € - (§ 14 Abs. 2 Nr. 6 WoGG) als Einkommen anrechenbar.

Beim **Elterngeld Plus** ([§ 4 Abs. 1 BEEG](#)) ist nach [§ 10 Abs. 3 BEEG](#) monatlich der 150 Euro übersteigende Betrag des ungekürzten Elterngeldes als Einkommen nach [§ 14 Abs. 2 Nr. 6 WoGG](#) anrechenbar.

Bei Mehrlingsgeburten erhöhen sich die anrechnungsfreien Beträge (300 bzw. 150 €) entsprechend für das zweite und jedes weitere Kind ([§ 10 Abs. 4 BEEG](#)).

Das Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat inzwischen einen [Elterngeldrechner](#) auf seiner Internet-Seite veröffentlicht.

Beim Zusammentreffen von Mutterschaftsgeld und Elterngeld wird gemäß [§ 3 Abs. 1 Satz 1 BEEG](#) das Mutterschaftsgeld (mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach [§ 19 Abs. 2 MuSchG](#)) auf das zustehende Elterngeld angerechnet, ebenso der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld nach [§ 20 MuSchG](#) sowie die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote gezahlten Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse, s. [§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BEEG](#).

Da [§ 10 Abs. 1 BEEG](#) bestimmt, dass das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach [§ 3 BEEG](#) auf das Elterngeld angerechneten Leistungen bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, bis zu einer Höhe von insgesamt 300 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt bleiben, ist der 300 € übersteigende Betrag des ungekürzten Elterngeldes anrechenbar.

Beispiel:

Es wird Mutterschaftsgeld aus der gesetzl. Krankenkasse ([§ 19 Abs. 1 MuSchG i.V.m. § 24i SGB V](#)) von kalendertägl. 13 € (mtl. 390 €) gewährt.

Der mtl. Elterngeldanspruch nach [§ 2 BEEG](#) beträgt 760 €, auf den das Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkasse in Höhe von 390 € angerechnet wird, so dass sich ein Zahlbetrag Elterngeld in Höhe von 370 € ergibt.

Wohngeldrechtlich anrechenbar sind nicht etwa nur 70 €, sondern **460 €**, da von Elterngeld und (angerechnetem) Mutterschaftsgeld insgesamt nur 300 € anrechnungsfrei bleiben (vgl. auch Nr. 14.21 Abs. 4 WoGVwV).

Weiteres Beispiel:

Es wird Mutterschaftsgeld aus der gesetzl. Krankenkasse ([§ 19 Abs. 1 MuSchG](#) i.V.m. [§ 24i SGB V](#)) von kalendertägl. 13 € (mtl. 390 €) gewährt. Zudem zahlt der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach [§ 20 MuSchG](#) in Höhe von mtl. 281 €.

Der mtl. Elterngeldanspruch nach [§ 2 BEEG](#) beträgt 434 €, auf den das Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkasse sowie der Arbeitgeberzuschuss angerechnet werden, so dass sich kein Zahlbetrag an Elterngeld mehr ergibt.

In diesem Fall beträgt der anrechenbare Betrag nicht etwa 0 € oder 281 € (Arbeitgeberzuschuss), sondern wohngeldrechtlich anrechenbar sind 371 € (Mutterschaftsgeld 390 € + Arbeitgeberzuschuss 281 € ./ 300 € anrechnungsfreier Betrag = 371 €).

Sinn und Zweck der Regelung des [§ 14 Abs. 1 Nr. 6 WoGG](#) i.V.m. [§ 10 BEEG](#) ist es, alle Einkommensersatzleistungen im Zusammenhang mit der Mutterschaft (Mutterschaftsgeld, Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld, Elterngeld) anzurechnen; anrechnungsfrei sollen - wie bisher beim Erziehungsgeld - 300 € bleiben.

16. Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe – (§ 14 Abs. 2 Nr. 24 und 25 WoGG)

Die für Nordrhein-Westfalen geltenden Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII (s. [Abschnitt VIII des BMVBW-Erlasses vom 18.11.2005](#) und [Anlage 1, Ziffer 1 der Wohngeldhinweise 4/2005 sowie § 14 Abs. 2 Nr. 24 und 25 WoGG](#) i. V. m. Nr. 14.21.24 und 14.21.25 WoGVwV) wurden mit RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit -IV B 2 - 6122.1- vom 10.10.2000 (MBI. NRW. S. 1412, SMBI. NRW. 2160) festgesetzt.

Die aktuellen Pauschbeträge finden Sie [hier](#) im Landesrecht NRW.

Am Ende dieser MBI.-Seite finden Sie unter anderem Links zu den Änderungen der Pauschbeträge gemäß § 39 SGB VIII ab 01.01.2005.

17. Nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfreie Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse (§ 14 Abs. 2 Nr. 14 WoGG)

§ 3 Nr. 56 EStG betrifft vor allem Zusatzversorgungskassen, vorwiegend des öffentlichen Dienstes (ZVK/VBL).

Aus den vorgelegten Lohnbescheinigungen/Entgeltabrechnungen ist der nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfreie Betrag nicht immer ohne Weiteres zu ersehen.

Am Beispiel der beigefügten Abrechnungen, einmal die Ausfertigung, die der Arbeitnehmer bekommt (Seite 1 der Datei), einmal die Arbeitgeber-Ausfertigung (Seite 2 bis 4 der Datei), soll dies verdeutlicht werden.

Der Gesamtaufwand des Arbeitgebers für Zusatzversorgung in Höhe von 242,71 € (s. SZA, Seite 3) setzt sich zusammen aus (nachstehend anhand der benutzten Abkürzungen in den Abrechnungen aufgeführt):

ZVU Zusatzversorgung – Umlage (Seite 2)	140,56 €
PLV Arbeitgeber-Steuer für Zusatzversorgung	19,47 €
(setzt sich zusammen aus PKR, PKE, PLS, PSZ)	
ZVY Zusatzversorgung – Sanierung/Zusatzbeitrag AG	82,68 €
SZA Summe Arbeitgeber Zusatzversorgung (Seite 3):	242,71 €

In der Abrechnung für den Arbeitnehmer ist jedoch nur zu erkennen:

ZVU Zusatzversorgung – Umlage 140,56 €,
 die weder vom gesetzlichen Nettoeinkommen abgezogen noch dem gesetzlichen Bruttoeinkommen hinzugerechnet wird. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus der Summe aus ZVC und ZFR (im Beispieldfall nur in der Abrechnung des Arbeitgebers zu ersehen):

ZVC Zusatzversorgung AG-Anteil pauschal versteuert	86,56 € (Seite2)
ZFR Zusatzversorgung AG steuerfrei § 3 Nr. 56	54,-- € (Seite 3)

Die pauschal versteuerten 86,56 € sind mangels Anrechnungsvorschrift im WoGG anrechnungsfrei, der steuerfreie Betrag von 54,- € ist nach § 14 Abs. 2 Nr. 14 WoGG anrechenbar. Um die Höhe des steuerfreien Betrages eindeutig zu identifizieren (es

könnten sich auch Beträge unter 54,- € errechnen, s.u.), muss letztlich beim Arbeitgeber nachgefragt werden bzw. - wenn möglich - die Arbeitgeber-Ausfertigung angefordert werden.

ZVY Zusatzversorgung Sanierungsgeld:

s. [§ 19 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und 4 EStG](#)

Gemeint sind vom Arbeitgeber gezahlte Sanierungsgelder anlässlich der Systemumstellung von einer umlagefinanzierten auf eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung, wie sie bei der ZVK stattgefunden hat.

Die in § 19 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG genannten Sonderzahlungen gehören zu den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit mit Ausnahme u.a. der Sanierungsgelder.

Die Sonderzahlungen gehören nicht zu den steuerfreien Einkünften nach § 3 Nr. 56 EStG, da dort nur auf § 19 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EStG verwiesen wird und sind lt. Kommentierung fiktiver Arbeitslohn und werden nach [§ 40b Abs. 4 EStG](#) pauschal besteuert.

Wohngeldrechtlich keine Anrechnung.

ZFS ZVK AG steuerfrei § 3 Nr. 56 in SV-Hinzurechnung:

Nach der zum 1.1.2008 in Kraft getretenen Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) führt die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 EStG (ab 1.1.2009 bis zu 54 €) nicht auch zur vollständigen Sozialversicherungsfreiheit, sondern es gilt Folgendes: Bis zu einem Betrag von monatlich 100 € werden die steuerfreien (§ 3 Nr. 56 EStG) und pauschal versteuerten (§ 40b EStG) Umlagezahlungen mit dem bisherigen Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SvEV beitragspflichtig. Alle Umlagen, die über 100 € hinausgehen, sind weiterhin voll beitragspflichtig.

Wohngeldrechtlich ohne Belang, da vom steuerpflichtigen Bruttoeinkommen auszugehen ist; würde man auch diesen Betrag anrechnen, wäre eine Doppelanrechnung des nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfreien Betrages gegeben.

Zusammenwirken von § 3 Nr. 56 und § 3 Nr. 63 EStG:

Zahlt der Arbeitgeber neben den Zuwendungen für eine umlagefinanzierte betriebliche Altersversorgung (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EStG; ZVK/VBL) einen Betrag zugunsten einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung (z.B. durch Entgeltumwandlung; s. auch Ziffer 9 zu § 14) ist letzterer nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei.

Allerdings werden auf den Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG (1% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung; ab 2014 2 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung: 2014 = 119 €, 2015 = 121 € mtl.) die für die Entgeltumwandlung verwandten Entgeltbestandteile angerechnet, da in § 3 Nr. 56 Satz 3 EStG nunmehr bestimmt ist, dass der steuerfreie Teil der Umlagezahlungen um die nach § 3 Nr. 63 Satz 1, 3 oder 4 EStG steuerfreien Beträge (z.B. einer Entgeltumwandlung) zu mindern ist. Diese steuerfreien Entgeltbestandteile sind daher auf den Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG anzurechnen.

Um zu vermeiden, dass derjenige, der eine Zusatzrente nur umlagefinanziert aufbaut, sich wohngeldrechtlich schlechter steht (durch einen höheren, wohngeldrechtlich jedoch anrechenbaren Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG, aber auch durch ein – ohne Entgeltumwandlung – höheres steuerpflichtiges Bruttoeinkommen) als derjenige, der zusätzlich von der steuerfreien Entgeltumwandlung Gebrauch macht, wurde in § 14 Abs. 2 Nr. 14 WoGG geregelt, dass auch die steuerfreien Beträge nach § 3 Nr. 63 EStG wohngeldrechtlich anrechenbar sind.

Die zitierten Rechtsgrundlagen des EStG auf einen Blick

18. Hinweise zur Ermittlung der Einkünfte aus Kindertagespflege (§ 14 Abs. 1 WoGG)

Die einer Tagespflegeperson gewährte laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII ist als Einkommen aus freiberuflicher oder nichtselbständiger Tätigkeit bei dieser voll zu versteuern und wird damit bereits von § 14 Abs. 1 WoGG erfasst. Die Einordnung der laufenden Geldleistung als steuerpflichtige Einnahme stellen die

Schreiben des BMF vom 17. Dezember 2007 und vom 17. Dezember 2008 zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Kinder- und Vollzeitpflege klar.

Hinweise des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Ermittlung der Einkünfte aus Tagespflegetätigkeit (die Einfügungen in **roter Schrift** sind durch das MBWSV erfolgt).

19. Gewinnermittlung bei Gewerbetreibenden, Selbstständigen sowie Land- und Forstwirten

s. BMUB-Erlass vom 09.09.2016 sowie

Handreichung für die Wohngeldbehörden zur Ermittlung des wohngeldrechtlichen Einkommens von Gewerbetreibenden, Selbständigen und Land- und Forstwirten vom 09.09.2106

20. Abgezweigtes Kindergeld nach § 74 EStG

Bei der wohngeldrechtlichen Behandlung von Kindergeld bei Kindern mit eigenem Haushalt ist zwischen der Abzweigung gemäß § 74 EStG und der Weiterleitung zu unterscheiden (siehe auch Nr. 14.21.19 Abs. 2 WoGVwV zu § 14 Abs. 2 Nr. 19 WoGG).

Die Abzweigung von Kindergeld nach § 74 EStG ist beim Kind kein wohngeldrechtliches Einkommen. Die Abzweigung beruht auf Bewilligung eines zuvor schriftlich gestellten Antrages des Kindes nach § 74 EStG, wenn der Kindergeldberechtigte seiner gesetzlichen Unterhaltpflicht nicht nachkommt, mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltpflichtig ist oder nur Unterhalt in Höhe eines Betrages zu leisten braucht, der geringer ist als das für die Auszahlung in Betracht kommende Kindergeld. Unter Umständen kann auch eine Abzweigung an Dritte erfolgen. Das abgezweigte Kindergeld ist aber kein nach dem EStG steuerpflichtiges Einkommen und kann daher auch nicht bei der Einkommensberechnung im Wohngeldrecht berücksichtigt werden. Ob die Entscheidung der Familienkasse, das Kindergeld abzuweisen, korrekt ist, ist nicht zu überprüfen.

Solange eine Entscheidung durch die Familienkasse über eine Abzweigung nicht getroffen wurde bzw. ein entsprechender Bescheid der Familienkasse nicht vorgelegt wird, ist jedoch davon auszugehen, dass das Kindergeld weitergeleitet wird und

damit bei der Einkommensberechnung im Wohngeldrecht zu berücksichtigen ist (auch dann, wenn das Kindergeld lediglich zur Abkürzung des Zahlungsweges von der Familienkasse direkt an das Kind weitergeleitet wird).

21. Bearbeitung von Heimfällen mit Kostenbeitrag

s. Nr. 14.21.19 Abs. 3 und 4, Nr. 18.12 WoGVwV sowie [Heimbewohner-Erlass vom 22.06.2012](#)

22. Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG)

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 des [Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms \(Stipendienprogramm-Gesetz – StipG\)](#) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), das am 01.08.2010 in Kraft getreten ist, bleibt ein nach diesem Gesetz vergebenes Stipendium bis zur Höhe von 300 € als Einkommen bei Sozialleistungen unberücksichtigt. Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 StipG [bleibt § 14 des Wohngeldgesetzes unberührt](#). Dies bedeutet, dass es damit bei dem dort geregelten Umfang der Zurechnung von Stipendien zum Einkommen (vgl. insbesondere [§ 14 Abs. 2 Nr. 27c WoGG](#)) bleibt.

23. Riester-Rente

Die Riesterrente ist eine Leistung aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen. Das aufgebaute Altersvorsorgevermögen resultiert je nach Anlageart aus Beiträgen, Zulagen, Erträgen und Wertsteigerungen. In der Ansparphase unterliegt dieses Vermögen keiner Besteuerung. Somit bleiben in dieser Phase Zinsen und Erträge steuerfrei.

Versicherte erhalten oftmals neben einer garantierten Riesterrente zusätzliche Erträge aus der Überschussbeteiligung. Ein Anspruch auf Überschussbeteiligung besteht, allerdings kann der Anspruch der Höhe nach nicht garantiert werden, d.h. diese zusätzlichen Erträge aus der Überschussbeteiligung erhöhen die auszuzahlende und steuerpflichtige Rente, so dass davon auszugehen ist, dass die erzielten Überschüsse in der Ansparphase ebenfalls steuerfrei und damit wohngeldrechtlich nicht anrechenbar sind.

Erst bei Auszahlung der Rente wird das Vermögen mit seinem Ertragsanteil der Besteuerung unterworfen (§ 22 Nr. 5 EStG) und ist dann wohngeldrechtlich in voller Höhe anrechenbar (abzüglich Werbungskostenpauschale nach § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG in Höhe von 102 €).

Sog. Wohn-Riester/Riester-geförderte Bausparprodukte:

Die Auszahlungen aus Riester-Verträgen sind nach § 22 Nr. 5 EStG generell steuerpflichtig. Während bei einer Auszahlung aus einem klassischen Riester-Vertrag die ausgezahlte Rente als Besteuerungsgrundlage herangezogen wird, ist dies beim sog. Wohn-Riester nicht möglich, da es eine „Schlussauszahlung“ in Form einer Rente nicht gibt. Um nun aber dennoch für eine Gerechtigkeit zwischen den verschiedenen Riester-Produkten zu sorgen, wurde das sog. Wohnförderkonto eingeführt. Bei diesem Wohnförderkonto handelt es sich um ein fiktives Konto, auf das alle geförderten Sparbeiträge, Guthabenzinsen, Tilgungsleistungen und Riesterzulagen, wiederum fiktiv, gebucht und mit 2% pro Jahr verzinst werden.

Sobald der Bausparer sein Bausparguthaben bzw. -darlehen in Anspruch nimmt, werden die geförderten Tilgungsbeiträge und die Entnahme (Bausparguthaben) im Wohnförderkonto erfasst. Während der Bauspardarlehensphase erhält der Bausparer weiter die Förderung. Das Bausparguthaben, die geförderten Tilgungsbeiträge und die jährlichen Zulagen werden Jahr für Jahr auf dem Wohnförderkonto verbucht und jährlich um zwei Prozent erhöht.

In der Rentenphase wird dieses Konto dann abgerechnet und eine monatliche Steuerlast ermittelt (s. hierzu [BMF-Schreiben vom 21.12. 2017](#), Rz. 167 bis 187).

Auch hier gilt, dass bis zur Rentenphase Zinsen und Erträge (Zulagen) steuerfrei und damit wohngeldrechtlich unbeachtlich sind. In der Rentenphase ist die für die monatliche Steuerlast ermittelte fiktive Leibrente, auf die die nachgelagerte Besteuerung erfolgt, wohngeldrechtliches Einkommen.

Achtung:

Der geförderte Bausparvertrag wird wie ein „normaler“ Bausparvertrag verzinst. Bei Wohn-Riester sind die Zinsen dann steuerfrei, bei einem „normalen“, d.h. nicht Riester-geförderten Bausparvertrag sind sie hingegen bei Zufluss steuerpflichtig (s.o., Ziffer 13, Seite 57/58).

Hinweis:

In den Kontoauszügen der Bausparkassen werden die Zinsen manchmal als „abgeltungssteuerfrei“ ausgewiesen. Diese Steuerfreiheit beruht bei Riester-geförderten Bausparverträgen auf der Anlageart „Wohn-Riester“ und nicht auf einem Freistellungsaufltrag. Wenn Abgeltungssteuer wegen eines Freistellungsauftrags entfällt, steht auf dem Kontoauszug eines „normalen“, d.h. nicht Riester-geförderten Bau-sparvertrages in der Regel die Höhe des Freistellungsauftrags, dann sind die Zin-sen/Boni anrechenbares Einkommen.

24. Ausländische Leistungen für Kinder/Mütter

Das BMF hat zu Frage, inwieweit ausländische Unterstützungsleistungen für Kin-der/Mütter mit deutschen Leistungen vergleichbar sind, Stellung genommen. Im Ein-zelnen:

1.

Lohn- und Einkommensersatzleistungen aus EU- und EWR-Staaten sowie der Schweiz sind aufgrund einer Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung entsprechend den Regelungen in § 3 Nr. 1 Buchst. a bisd und Nr. 2 EStG steuerfrei gestellt. Sie unterliegen aber dem Progressionsvorbehalt nach § 32b Abs. 1 EStG. Dabei ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob es sich tatsächlich um eine den deutschen Vorschriften entsprechende Lohn- bzw. Entgeltersatzleistung handelt. So sind steuerfrei das Geburtengeld als Leistung aus einer gesetzlichen Krankenversicherung, das auslän-dische Mutterschaftsgeld, wenn sie jeweils den Regelungen des deutschen Mutter-schutzgesetzes entsprechen, das Kinderbetreuungsgeld, wenn es z.B. dem deut-schen Elterngeld entspricht, und das Arbeitslosengeld; die Leistungen unterliegen aber grundsätzlich dem Progressionsvorbehalt.

Diese Leistungen gehören nach § 14 Abs. 2 Nr. 6 WoGG zum Jahreseinkommen.

Siehe auch den ab 01.01.2015 geltenden [§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe k EStG](#), wonach bestimmte Sozialleistungen aus EU-/EWR-Staaten und aus der Schweiz, die nach [§ 3 Nr. 2 Buchstabe e EStG](#) von der Besteuerung ausgenommen sind, dem Progressionsvorbehalt unterfallen (s. [Ziffer 1 des RdErl. vom 03.12.2014 - IV.5-4082- 811/14](#), Seite 3/4). Voraussetzung ist, dass vergleichbare Leistungen inländischer öffentlicher Kassen nach [§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis j EStG](#) dem Progressionsvorbehalt unterfallen.

2.

Ausländische Leistungen aus privaten Krankenversicherungen (wie z. B. das schweizerische Geburtengeld als Leistung aus einer privaten Versicherung, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer abschließt und deren Beiträge schon Bestandteil des Lohnes waren, oder Krankentagegeld aus einer privaten Krankenversicherung) sind steuerfrei und unterliegen nicht dem Progressionsvorbehalt.

Diese Leistungen sind nicht als wohngeldrechtliches Einkommen zu berücksichtigen.

3.

Inwieweit ausländische Leistungen mit dem deutschen Kindergeld, deutschen Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüssen aus der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind, ergibt sich aus der [Übersicht des Bundeszentralamts für Steuern vom 16.01.2017 - St II 2 - S 2473-PB/16/00001](#).

Diese Leistungen sind kein wohngeldrechtliches Einkommen und daher auch nicht teilweise anzurechnen, soweit sie z. B. das deutsche Kindergeld betragsmäßig übersteigen.

Bei Zweifelsfragen sollte im Einzelfall im Wege der Amtshilfe bei der Finanzverwaltung nachgefragt werden, wie die konkreten ausländischen Leistungen steuerlich behandelt werden.

25. Beispiel für eine Berechnung des anrechenbaren Elterngeldes, Mutterschaftsgeldes und Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld

Elterngeldbezug vom 06.09.2011 bis 05.09.2012 in Höhe von 968,45 € monatlich ([s. anliegenden Bescheid vom November 2011](#)). Dies ergibt einen **kalendertäglichen Betrag** von rd. **32,28 €** (968,45 € / 30 Tage).

Vom 06.09.2011 bis 07.11.2011 wird Mutterschaftsgeld in Höhe von 13,- € kalender-täglich (wohngeldrechtlich anrechenbar nach § 14 Abs. 2 Nr. 6 WoGG i.V.m. Nr. 14.21.6 Abs. 2 Nr. 4a WoGVwV) sowie ein Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld in Höhe von 44,47 € (wohngeldrechtlich anrechenbar nach § 14 Abs. 2 Nr. 6 WoGG i.V.m. Nr. 14.21.6 Abs. 2 Nr. 4b WoGVwV) gezahlt.

Der Mutterschutz beginnt grundsätzlich 6 Wochen vor der Geburt. Auch in dieser Zeit wird Mutterschaftsgeld sowie ggfs. ein Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld gezahlt.

Das während des Bezuges von Elterngeld gezahlte Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss sind taggenau auf das Elterngeld anzurechnen (§ 3 Abs. 1 BEEG). Für die Monate 9 und 10/2011 ergibt sich lt. Bescheid durch die Anrechnung der beiden Leistungen ein Zahlbetrag von 0,- €, für 11/2011 ein Zahlbetrag von 903,89 €, weil sich für die Tage 06.11. und 07.11.2011 aufgrund der taggenauen Anrechnung kein Elterngeld ergibt (968,45 € ./ 32,28 € ./ 32,28 € = 903,89 €).

Zudem zahlt der Arbeitgeber an die Frau im November 2011 neben dem Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld noch eine Jahressonderzahlung in Höhe von brutto 1.147,00 €.

Einkommen im September 2011

vom 01.09. bis 30.09. (30 Kalendertage):

Mutterschaftsgeld 13,- € x 30 Tage	=	390,00 €
Arbeitgeberzuschuss 44,47 € x 30 Tage	=	<u>1.334,11 €</u>
Zwischensumme	=	1.724,11 €
abzüglich nicht zu berücksichtigendes Elterngeld	=	300,00 €
anrechenbare Mutterschaftsleistungen	=	<u>1.424,11 €</u>

Darin enthalten ist ein Elterngeldanspruch vom 06.09. bis 30.09. (25 Tage) 32,28 € x 25 Tage = 807,00 € bzw. nach Abzug von 300 € ein anrechenbares Eltern-geld von 507,00 €.

Einkommen im Oktober 2011:

vom 01.10. bis 31.10. (30 Kalendertage)

Mutterschaftsgeld 13,- € x 30 Tage	=	390,00 €
Arbeitgeberzuschuss 44,47 € x 30 Tage	=	<u>1.334,11 €</u>
Zwischensumme	=	1.724,11 €
abzüglich nicht zu berücksichtigendes Elterngeld	=	300,00 €
anrechenbare Mutterschaftsleistungen	=	<u>1.424,11 €</u>

Darin enthalten ist ein Elterngeldanspruch vom 01.10. bis 31.10. (30 Tage)

32,28 € x 30 Tage = 968,45 € bzw. nach Abzug von 300 € ein anrechenbares Eltern-geld von 668,45 €.

Einkommen im November 2011:

vom 01.11. bis 30.11. (30 Kalendertage)

Mutterschaftsgeld 13,- € x 7 Tage	=	91,00 €
Arbeitgeberzuschuss 44,47 € x 7 Tage	=	311,29 €
Elterngeld 32,28 € x 23 Tage	=	<u>742,44 €</u>
Zwischensumme	=	1.144,73 €
abzüglich nicht zu berücksichtigendes Elterngeld	=	300,00 €
anrechenbare Mutterschaftsleistungen 11/2011	=	<u>844,73 €</u>

Darin enthalten ist ein Elterngeldanspruch vom 01.11. bis 30.11. (30 Tage)

32,28 € x 30 Tage = 968,45 € bzw. nach Abzug von 300 € ein anrechenbares Eltern-geld von 668,45 €.

Einkommen im Dezember 2011 bis August 2012:

vom 01.12.2011 bis 31.08.2012 (jeder Monat = 30 Kalendertage)

Elterngeld	=	968,45 €
abzüglich nicht zu berücksichtigendes Elterngeld	=	<u>300,00 €</u>

anrechenbare Mutterschaftsleistungen 12/2011-8/2012 = 668,45 €

Einkommen im September 2012:

vom 01.09. bis 05.09.2012 (5 Kalendertage)

Elterngeld 32,28 € x 5 Tage = 161,40 €

abzüglich nicht zu berücksichtigendes Elterngeld = 300,00 €

anrechenbare Mutterschaftsleistungen 9/2012 = 0,00 €

Daraus ergeben sich folgende Konstellationen:

(die drei unterschiedlichen BWZ sind gegriffen, um die Berechnungen zu verdeutlichen)

Fall 1

BWZ vom 01.11.2011 bis 31.08.2012

November 2011 = 844,73 €

Dezember 2011 bis August 2012 (9 x 668,45 €) = 6.016,05 €

Zwischensumme = 6.860,78 €

6.860,78 € : 10 x 12 Monate

anrechenbare Mutterschaftsleistungen im o.a. BWZ= 8.232,94 €

Fall 2

BWZ vom 01.11.2011 bis 30.09.2012

November 2011 = 844,73 €

Dezember 2011 bis August 2012 (9 x 668,45 €) = 6.016,05 €

September 2012 = 0,00 €

Zwischensumme = 6.860,78 €

6.860,78 € : 11 x 12 Monate

anrechenbare Mutterschaftsleistungen im o.a. BWZ= 7.484,49 €

Fall 3

BWZ vom 01.09.2011 bis 31.08.2012

September 2011	=	1.424,11 €
Oktober 2011	=	1.424,11 €
November 2011	=	844,73 €
Dezember 2011 bis August 2012 (9 x 668,45 €)	=	<u>6.016,05 €</u>

anrechenbare Mutterschaftsleistungen im o.a. BWZ= 9.709,00 €

In allen 3 Fällen ist die Jahressonderzahlung wie folgt zu behandeln:

Da es sich bei der Jahressonderzahlung um eine jahresbezogene Leistung handelt ist diese als Jahresbetrag (1.147,- €) bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit abzüglich Werbungskosten-Pauschale von 1.000,- € als Einkommen zu berücksichtigen, sofern diese Sonderzahlung bei Antragstellung zu prognostizieren war.

Da für die Jahressonderzahlung im gesamten BWZ als Einkommen zu berücksichtigen ist und im BWZ damit Steuern und RV-, KV, und PV-Beiträge gezahlt werden, ist ein pauschaler Abzug von 30 % abzuziehen.

26. Anrechenbarkeit von Verpflegungsmehraufwendungen

Das Einkommensteuerrecht enthält hinsichtlich der Verpflegungsmehraufwendungen mehrere Regelungen, die steuerrechtlich folgende Auswirkungen haben:

1. Nach § 3 Nr. 16 i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG (seit 1.1.2014: § 9 Abs. 4a EStG) sind Verpflegungsmehraufwendungen bis zur darin genannten Höhe des Pauschbetrages **steuerfrei**.
2. Nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG können Verpflegungsmehraufwendungen, die den Pauschbetrag nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG (seit 1.1.2014: § 9 Abs. 4a EStG) übersteigen bis zur Höhe des Doppelten des dort genannten Pauschbetrages **pauschal versteuert** werden.
3. Nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 EStG sind Verpflegungsmehraufwendungen, die das Doppelte des Pauschbetrages übersteigen **steuerpflichtig**.

Der **pauschal versteuerte** Teil der Verpflegungsmehraufwendungen unterliegt nicht der Einkommensteuer. Sowohl der pauschal besteuerte Arbeitslohn als auch die pauschale Lohnsteuer bleiben bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und beim

Lohnsteuer-Jahresausgleich stets außer Ansatz (vgl. auch [§ 40 Abs. 3 EStG](#)). Demnach rechnen diese Einnahmen nicht zu den Einkünften im Sinne des [§ 2 Abs. 1 EStG](#).

Bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung gehören daher sowohl der **steuerfreie** als auch der **pauschal versteuerte** Teil der Verpflegungsmehr-aufwendungen (siehe auch Nr. 1 und 2) nicht zum wohngeldrechtlichen Jahreseinkommen, weil sie weder durch [§ 14 Abs. 1 WoGG](#) erfasst noch in [§ 14 Abs. 2 WoGG](#) genannt sind. Lediglich der zu versteuernde Teil der Verpflegungsmehraufwendungen (siehe auch Nr. 3) rechnet nach [§ 14 Abs. 1 WoGG](#) zum wohngeldrechtlichen Jahreseinkommen.

Nach dem Wortlaut des Teils A Nr. 14.107 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe b) WoGVwV 2009 rechnen zu den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit Verpflegungsmehraufwendungen, soweit sie die Pauschbeträge nach [§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG](#) übersteigen. Diese Formulierung umfasst nicht den pauschal versteuerten Teil der Verpflegungsmehraufwendungen.

§ 14 Abs. 1 (Werbungskosten)

1. Werbungskosten bei ausländischen Einkünften

Handelt es sich bei den ausländischen Einkünften um nach deutschem Einkommensteuerrecht steuerpflichtige und damit nach § 14 Abs. 1 WoGG anrechenbare Einkünfte, kann die Werbungskostenpauschale des § 9a EStG abgesetzt werden, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden.

Sind die ausländischen Einkünfte hingegen nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 WoGG anrechenbar, können grundsätzlich keine Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung dieser Einnahmen in der zu erwartenden oder nachgewiesenen Höhe abgesetzt werden, da der Abzug solcher Aufwendungen nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG nur bei pauschal besteuertem Arbeitslohn/Arbeitsentgelt zulässig ist.

Sofern es sich jedoch um steuerfreie ausländische Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit i.S.d. § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 EStG handelt, sind diese als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu berechnen, d.h. die tatsächlich angefallenen Werbungskosten bzw. der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1.000,- € von den Einkünften abzusetzen (vgl. H 32b EStH „ausländische Einkünfte“). Der sich danach ergebende Betrag ist Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 WoGG.

Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen (natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben) kann ebenfalls wie bei einer inländischen Leibrente ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 € abgezogen werden.

2. Abzug des Werbungskosten-Pauschbetrages von empfangenen Unterhaltsleistungen

Der Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a Nr. 3 EStG (102 €) kann von empfangenen Unterhaltsleistungen nur dann abgesetzt werden, wenn die Unterhaltsleistungen dem Empfänger steuerlich zuzurechnen sind.

Nach § 22 Nr. 1 EStG dem Empfänger steuerlich nicht zuzurechnen sind diejenigen Bezüge, die freiwillig oder aufgrund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder ei-

ner gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt werden, wenn der Geber unbeschränkt einkommensteuerpflichtig oder unbeschränkt körperschaftssteuerpflichtig ist. Diese Bezüge sind daher kein Einkommen nach [§ 14 Abs. 1 WoGG](#); sie sind vielmehr Einkünfte nach [§ 14 Abs. 2 Nr. 19 oder 20 WoGG](#) mit der Folge, dass die tatsächlichen Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung der Einnahme nicht abgesetzt werden können.

Nach [§ 22 Nr. 1a EStG](#) sind Unterhaltsleistungen dem Empfänger steuerlich zuzurechnen, soweit sie der Geber nach [§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG mit Zustimmung des Empfängers](#) als Sonderausgaben (bis zu 13.805 € im Kalenderjahr) geltend macht (sog. Realsplitting). Insoweit sind sie positive Einkünfte des Empfängers im Sinne des [§ 2 Abs. 1 Satz Nr. 7 EStG](#), so dass die Werbungskosten-Pauschale des [§ 9a Nr. 3 EStG](#) abzuziehen ist.

Diese Möglichkeit besteht bei Unterhalt für Kinder nicht, da Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen dem Abzugsverbot nach [§ 12 EStG](#) unterliegen (Ausnahme: Realsplitting).

Bei Kindern kann demnach die Werbungskosten-Pauschale nach [§ 9a Nr. 3 EStG](#) von 102 € **nicht** abgezogen werden, auch nicht die tatsächlichen Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung der Einnahme, da § 14 Abs. 2 WoGG einen solchen Abzug nicht (mehr) vorsieht.

Ist der Geber **nicht** unbeschränkt steuerpflichtig (z.B. Nichtdeutsche mit Wohnsitz im Ausland), sind die Leistungen beim Empfänger nach [§ 22 Nr. 1 Satz 2 EStG](#) ebenfalls steuerbar mit der Folge, dass die Anrechnung nach [§ 14 Abs. 1 WoGG](#) erfolgt und die Werbungskosten-Pauschale nach [§ 9a Nr. 3 EStG](#) von 102 € abzuziehen ist.

3. Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten

s. Ziffer III des [BMVBS-Erlasses vom 15.11.2011](#) sowie Ziffer II des [BMVBS-Erlasses vom 18.09.2012](#)

Keine Anrechnung von Betreuungsgeld auf abziehbare Kinderbetreuungskosten:

Anspruch auf Betreuungsgeld nach [§ 4a ff. BEEG](#) haben

- Eltern, die ihr Kind/ihre Kinder zu Hause betreuen und

- Eltern, deren Kind/Kinder in einer Einrichtung/Pflegestelle betreut werden, für die kein Anspruch nach Leistungen nach § 24 Abs. 2 i. V. m. §§ 22, 22a und 23 SGB VIII besteht.

Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Zahl der Eltern, die Betreuungsgeld beziehen, ihre Kinder zu Hause betreuen. In diesen Fällen stellt sich die Frage nach der Minderung der nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG absetzbaren Kinderbetreuungskosten um das Betreuungsgeld nicht. In den anderen Fällen dagegen haben die Eltern Aufwendungen für die Kinderbetreuung und können gleichzeitig Betreuungsgeld beziehen.

Nach Mitteilung des Bundesfinanzministeriums (im Einvernehmen mit den Obersten Finanzbehörden der Länder) ist in diesen Fällen das Betreuungsgeld nicht auf die nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG als Sonderausgaben abziehbaren Kinderbetreuungskosten anzurechnen.

Kinderbetreuungskosten bei offener Ganztagschule:

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der Betreuung in dieser Schulform ist eine von der Schule ausgestellte Bescheinigung beizubringen, in der die Aufwendungen für die Kinderbetreuung aufgeschlüsselt sind in begünstigte Kinderbetreuungskosten (= reine Betreuung) und nicht begünstigte Kinderbetreuungskosten (z.B. Nachhilfe, Verpflegung, Sport- und Musikunterricht; vgl. insoweit RdNr. 9 des BMF-Schreibens vom 14.03.2012). Sofern 100 % als begünstigte Aufwendungen bescheinigt werden, empfiehlt es sich, beim örtlichen Finanzamt nachzufragen, ob diese Aufwendungen auch steuerrechtlich tatsächlich zu 100 % anerkannt werden/würden.

4. Steuerfreier Fahrtkostenersatz (§ 3 Nr. 16 EStG)

Aufwendungen für beruflich oder betrieblich veranlasste Auswärtstätigkeiten von Arbeitnehmern sind in nachgewiesener oder glaubhaft gemachter Höhe als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit abzuziehen (Reisekosten, vgl. R 9.4 LStR 2008); für die Wege des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und ständig wechselnden Tätigkeitsstätten ist nicht die Entfernungspauschale, sondern der nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Aufwand anzusetzen (vgl. H 9.5 LStH).

Nach R 9.4 Abs. 2 Satz 2 LStR 2008 – Reisekostenbegriff - liegt eine beruflich veranlasste Auswrtsttigkeit vor, wenn der Arbeitnehmer bei seiner individuellen beruflichen Ttigkeit typischerweise nur an stndig wechselnden Ttigkeitssttten tig wird; hinsichtlich der Auswirkungen auf Leiharbeitnehmer vgl. BMF-Schreiben vom 21.12.2009.

Im selben Rahmen, wie der Beschftigte fr die beruflich veranlasste Reise Werbungskosten geltend machen kann, kann der Arbeitgeber statt dessen die Kosten nach § 3 Nr. 16 EStG dem reisenden Mitarbeiter steuerfrei erstatten; die Arbeitgebererstattung ist ab dem 1. Kilometer mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer steuerfrei (vgl. H 9.5 LStH) und mindert nach § 3c EStG die Werbungskosten. Da Reisekosten (Fahrtkosten, Ubernachtungskosten und Reisenebenkosten) jedoch grundstzlich ohne Begrenzung vom Arbeitgeber ersetzt werden knnen, liegen in nicht wenigen Fllen die nach der betrieblichen oder tarifvertraglichen Vereinbarung zu erstattenden Werte ber den steuerfrei erstattbaren Betrgen. Der bersteigende Betrag ist dann als steuerpflichtiger Arbeitslohn anzusehen und der Lohnsteuer, dem Solidarittszuschlag und eventuell der Kirchensteuer des begnstigten Arbeitnehmers zu unterwerfen.

Der steuerfreie Fahrtkostenersatz ist mangels Anrechnungsvorschrift in § 14 WoGG wohngeldrechtlich nicht anrechenbar, es ist jedoch darauf zu achten, dass der Fahrtkostenersatz von den Werbungskosten abgesetzt wird (ggf. hilft hier ein Blick in den letzten Einkommensteuerbescheid).

5. Werbungskostenpauschale bei nach § 15 Abs. 2 Satz 2 auf drei Jahre nach Ende des Arbeitsverhltnisses aufgeteilten Entlassungsabfindungen

s. Nr. 14.107 Abs. 5 WoGVwV

s. hierzu Hinweise des BMI vom 26.06.2020, SW II 4 – 72307/2#34

6. Abzug von Werbungskosten von Einknften aus nichtselbststndiger Arbeit, die wegen ihrer geringen Hohe nicht versteuert werden

Einknfte im Sinne des § 2 Abs. 1 EStG, die im Einzelfall wegen ihrer geringen Hohe unbesteuert bleiben (z.B. Ausbildungsvergtungen, fr die wegen ihrer geringen Hohe tatschlich keine Steuern entrichtet werden mssen) sind dennoch grundstzlich steuerpflichtig und damit nach § 14 Abs. 1 WoGG wohngeldrechtlich anrechen-

bar. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit sind daher entweder die Werbungskostenpauschale nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG in Höhe von 1.000,- € oder nachgewiesene oder glaubhaft gemachte höhere Werbungskosten auch dann abzuziehen, wenn von diese Einkünften aufgrund ihrer geringen Höhe keine Steuern gezahlt werden.

7. Winterbauumlage/Winterbeschäftigungsumlage im Baugewerbe als Werbungskosten

Arbeitnehmer können ihren Anteil an der Winterbauumlage/Beschäftigungsumlage als Werbungskosten geltend machen.

Die Winterbauumlage/Winterbeschäftigungsumlage müssen nur Unternehmen im Baugewerbe (Bauhauptgewerbe, Dachdeckerhandwerk, Garten- und Landschaftsbau, Gerüstbauerhandwerk) bezahlen. Die Winterbeschäftigungsumlage/Winterbauumlage wird für bestimmte Zusatzleistungen an Arbeitnehmer verwendet. Dazu gehören das Zuschuss- und Mehraufwandwintergeld sowie die Sozialversicherungsbeiträge.

Die Höhe der Umlage ist auf je nach Handwerk auf einen bestimmten Prozentsatz vom Bruttoarbeitslohn begrenzt. Dieser Prozentsatz beträgt in Betrieben

- des Bauhauptgewerbes = 2,0 % (davon 0,8 % Arbeitnehmeranteil, 1,2 % Arbeitgeberanteil),
- des Dachdeckerhandwerks = 2,0 % (davon 0,8 % Arbeitnehmeranteil, 1,2 % Arbeitgeberanteil),
- des Garten- und Landschaftsbaus = 1,85 % (davon 0,8 % Arbeitnehmeranteil, 1,05 % Arbeitgeberanteil) und
- des Gerüstbauerhandwerks = 1,0 % (nur Arbeitgeber).

Von der Zahlung der Umlage sind ausschließlich gewerbliche Arbeitnehmer (eingeschlossen geringfügig Beschäftigte) betroffen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Gesamtbeitrag abzuführen. Er ist - wie im Verfahren beim Gesamtsozialversicherungsbeitrag - berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Netto-Arbeitsentgelt einzubehalten.

Arbeitgeber können unter Umständen selbst entscheiden, ob sie den Arbeitnehmeranteil der Winterbeschäftigungsumlage zusätzlich übernehmen. In einem solchen Fall wird die Umlage zum geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers und somit zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

8. Werbungskostenabzug bei Einkünften aus dem Bundesfreiwilligendienst

Bundesfreiwilligendienst Leistende stehen in einem sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnis, die Geld- und Sachbezüge aus dem Bundesfreiwilligendienst sind dem Grundsatz nach steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit; das Taschengeld ist allerdings nach [§ 3 Nr. 5 Buchstabe f EStG](#) steuerfrei und damit wohngeldrechtlich nicht anrechenbar (s. [Seite 28 des Einkommenskataloges](#)).

Bei den steuerbaren Einkünften aus unentgeltlicher Unterkunft und unentgeltlicher Verpflegung, die als Sachbezüge zu bewerten und nach der SozialversicherungsentgeltVO zu ermitteln sind (vgl. [§ 8 Abs. 2 EStG](#); s. auch [Seite 28 des Einkommenskataloges](#)), handelt es sich um wohngeldrechtlich anrechenbare Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 4, § 19 EStG](#), wovon mithin die Werbungskostenpauschale von 1.000 € abgesetzt werden kann.

Dies gilt auch für die anderen Freiwilligendienste wie das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) oder das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ), vgl. [§ 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG](#).

9. Kosten für Au-Pair-Mädchen als Kinderbetreuungskosten

Hinsichtlich der Kinderbetreuungskosten ergibt sich die Antwort aus Rz. 5, 7 und 21 des BMF-Schreibens vom 14.03.2012 zu den Kinderbetreuungskosten, das auch dem BMVBS-Erlass vom 18.09.2012 beigefügt war.

Wenn im Au-Pair-Vertrag der Umfang der Kinderbetreuungskosten nicht explizit nachgewiesen ist (wenn z.B. neben der Kinderbetreuung im Vertrag auch noch leichte Hausarbeiten wie Wäsche aufhängen, Fegen und Staubsaugen erwähnt sind), kann hier ein Anteil von 50 % der Gesamtaufwendungen als Kinderbetreuungskosten berücksichtigt werden (s. [BMF-Schreiben vom 14.03.2012, Rz. 7](#)).

Ausgaben in Geld oder Geldeswert (Wohnung, Kost, Waren, sonstige Sachleistungen) für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes einschließlich der Erstattungen an die Betreuungsperson (z. B. Fahrtkosten) sind zu berücksichtigen, wenn die Leistungen im Einzelnen in der Rechnung oder im Vertrag aufgeführt werden. Für Sachleistungen gilt [§ 8 Absatz 2 EStG](#) entsprechend (s. BMF-Schreiben vom 14.03.2012, Rz. 5). Nach Schmidt, Kommentar zum EStG, 34. Auflage 2015, RdNr. 93 zu § 10 EStG, sind (unter Hinweis auf Rz. 5 des BMF-Schreibens vom 14.03.2012 zu Kinderbetreuungskosten) Wohnen und Kost bei Au-pairs Sachleistungen nach § 8 Abs. 2 EStG, die in Höhe der amtlichen Werte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung Aufwendungen darstellen.

Sozialversicherungsbeiträge sind lt. EStG-Kommentar als Arbeitslohn ebenfalls berücksichtigungsfähige Aufwendungen für Betreuungsdienstleistungen.

§ 15 Ermittlungszeitraum des Jahreseinkommens

1. Ablehnung eines Wohngeldantrages bei Deckungslücke zwischen Einnahmen und Bedarf - § 66 SGB I, materielle Beweislast und Einkommensschätzung (Vermerk des BMVBS, Ref. SW 36)

I. Fragestellung und Ergebnis

Das BMVBS hat auf Anregung der Länder und Kommunen im Praxistest zum 10. WoG-GÄndGEtwurf nochmals die Frage geprüft, ob eine neue gesetzliche Regelung für Fälle erforderlich ist, in denen die nachweisbaren Einnahmen des Antragstellers unter seinem tatsächlichen oder sozialhilferechtlichen Bedarf liegen. Im Ergebnis sieht das BMVBS keinen Regelungsbedarf, weil bereits heute folgende Möglichkeiten bestehen, in diesen Fällen Wohngeldanträge abzulehnen:

- Versagung aus formellen Gründen nach § 66 SGB I (siehe II),
- Ablehnung nach dem Grundsatz der materiellen Beweislast (siehe III),
- Ablehnung aufgrund einer Einkommensschätzung (siehe IV).

Mit [Schreiben vom 11.03.2020 - SW II 4- 72307/2#30](#) – hat das BMI im Vorgriff auf eine Änderung der WoGVwV klargestellt, dass bei der Prüfung der Plausibilität der erklärten Einnahmen 100 % der Aufwendungen für den Wohnraum und 80 % des Regelsatzes nach dem SGB XII zu berücksichtigen sind.

II. Versagung aus formellen Gründen nach § 66 SGB I

- **Zweck:** Versagung, um Mitwirkung des Antragstellers herbeizuführen („Leistungsverweigerungsrecht“ der Wohngeldstelle).
- **Tatbestand (§ 66 Abs. 1 und 3 SGB I)**
 - Verletzung der Mitwirkungspflicht (§ 60 Abs. 1 SGB I)
 - Prüfung nur der §§ 60, 66 SGB I, nicht des materiellen Wohngeldanspruchs¹,
 - Antragsteller sind verpflichtet, leistungserhebliche Tatsachen (für Anspruchsvoraussetzungen, Höhe und Fortbestand der Leistung) anzugeben, z. B. ihr Einkommen²,

¹ Glätscher, in: Buchsbaum/Hartmann, Wohngeldrecht, 2. Aufl., Stand Dezember 2006, § 23 Rn. 41

² VG Meiningen, 04.04.2006 (2 K 957/04.Me), juris, Rn. 22; Stadler/Gutekunst/Dietrich/Fröba, Wohngeldgesetz, Stand April 2007, § 26 Rn. 3 f.; Mrozynski, SGB I, 3. Aufl. 2003, § 60 Rn. 21.

- grds. muss Antragsteller „Hungerbogen“ ausfüllen (§ 60 Abs. 2 SGB I)³,
- Mitwirkungspflicht nicht entfallen (§ 65 Abs. 1 SGB I)
- Erhebliches Erschweren der Sachverhaltaufklärung: Nicht erfüllt, wenn z. B. Ermittlungen von Amts wegen den Sachverhalt aufklären können.
- Schriftlicher Hinweis (§ 66 Abs. 3 SGB I): Antragsteller zur Mitwirkung auffordern mit schriftlichem Hinweis auf Versagungsmöglichkeit und angemessene Frist setzen.
- **Rechtsfolge:** Ermessen, keine automatische Versagung (§ 66 Abs. 1 SGB I).
- **Nachholen der Mitwirkung:** Entscheidung nach § 67 SGB I von Amts wegen.
Inhaltlich: Ermessen; auch möglich: keine rückwirkende Bewilligung.⁴

III. Ablehnung nach dem Grundsatz der materiellen Beweislast

- **Zweck:** Aufgrund Würdigung aller Tatsachen wird entschieden, ob die materiellen Voraussetzungen des Wohngeldanspruchs, insbesondere Einkommen, nachgewiesen sind.
- **Tatbestand und Rechtsfolge:** Nach dem Grundsatz der materiellen/objektiven Beweislast belastet die Nichtbeweisbarkeit von Tatsachen denjenigen, der aus den Tatsachen ein Recht herleiten will. In Anlehnung an § 286 ZPO, § 128 SGG gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Ist die Wohngeldstelle - bei schlüssiger Beweislage - überzeugt, dass sich die Einnahmen nicht (vollständig) ermitteln lassen, kann sie den Antrag nach den Grundsätzen der materiellen Beweislast ablehnen oder das Wohngeld der Höhe nach begrenzen⁵.

³ VGH Baden-Württemberg, 07.06.2004, ZfSH/SGB 2004, 564, 565.

⁴ VG Ansbach, 02.06.2005 (AN 14 K 04.01443), juris, Rn. 23; Hartmann/Wischniowsky, Wohngeld-Leitfaden 2007, 5. Aufl., Rn. 441; Stadler/Gutekunst/Dietrich/Fröba, Wohngeldgesetz, Stand April 2007, § 23 Rn. 7; Glätscher, in: Buchsbaum/Hartmann, Wohngeldrecht, 2. Aufl., Stand Dezember 2006, § 23 Rn. 46.

⁵ BVerwG, 16.01.1974, BVerwGE 44, 265; Dörr/Francke, Sozialverwaltungsrecht, 2. Aufl. 2006, S. 356 Rn. 42; S. 370 Rn. 95; von Maydell/Ruland, Sozialrechtshandbuch, 3. Aufl. 2003, S. 590 Rn. 102; vgl. auch Glätscher, in: Buchsbaum/Hartmann, Wohngeldrecht, 2. Aufl., Stand Dezember 2006, § 23 Rn. 29 und § 26 Rn. 10 f.; Mrozynski, SGB I, 3. Aufl. 2003, § 66 Rn. 3 und 7

- **Beispiel (nicht wahrheitsgemäße/nicht glaubhafte/unplausible/ widersprüchliche Angaben):** Hält die Wohngeldstelle die Angaben des Antragstellers für nicht wahrheitsgemäß, kann sie das Vorbringen nach § 20 SGB X würdigen und den Wohngeldantrag aus materiellen Gründen ablehnen⁶. Auch bei nicht glaubhaften, unplausiblen oder widersprüchlichen Angaben des Antragstellers ist eine Ablehnung nach dem Grundsatz der materiellen Beweislast⁷ möglich (oder aufgrund einer Einkommensschätzung⁸, siehe dazu IV).

IV. Ablehnung aufgrund einer Einkommensschätzung

▪ **Zweck:** Ermittlung eines Einkommens bei fehlenden tatsächlichen Anhaltspunkten. Nach Auffassung des BVerwG trägt die Einkommensschätzung u. a. dem Gebot der Gleichbehandlung aller Antragsteller Rechnung⁹.

Tatbestand und Rechtsfolge: Lassen sich trotz Mitwirkung des Antragstellers nach § 60 SGB I sichere Anhaltspunkte für eine bestimmte Einkommenshöhe nicht ermitteln, kann die Wohngeldstelle das Einkommen nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen schätzen (**unechte Schätzung**)¹⁰, wenn die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder Einnahmen in dieser Höhe haben¹¹. Ist anzunehmen, dass die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder nicht Einnahmen in dieser Höhe haben, kann die Wohngeldstelle eine **echte Schätzung** vornehmen: Entspricht der finanzielle Aufwand nicht dem Betrag der nachgewiesenen Einnahmen, ist der Antragsteller nach dem Gebot der Gleichbehandlung aller antragberechtigten Mieter so zu behandeln, als hätte er Einkünfte, die dem Betrag seiner Aufwendungen für den Lebensunterhalt entsprechen¹². Die Einkommensschätzung kann dazu führen, dass der Wohngeldantrag abgelehnt wird. Eine Schätzung ist unzulässig, wenn die Einkommens- und Vermögensherkunft der Finanzierung des Haushalts eindeutig und hinreichend zuverlässig geklärt ist¹³

⁶ OVG Niedersachsen, 02.02.2000 (4 L 4204/99), juris, Rn. 1; OVG Schleswig-Holstein, 01.11.1993 (5 L 3/92), juris, Rn. 29; Mrozynski, SGB I, 3. Aufl. 2003, § 66 Rn. 7.

⁷ VG Meiningen, 04.04.2006 (2 K 957/04.Me), juris, Rn. 22; VG Schleswig-Holstein, 27.07.2005 (15 A 382/04), juris, Rn. 26 f.; BayVGH, 27.07.2004 (9 C 04.1864), juris, Rn. 25

⁸ BayVGH, 14.01.2005 (9 C 04.2505), juris, Rn. 14 f.; VGH Baden-Württemberg, 07.06.2004, ZfSH/SGB 2004, 564.

⁹ BVerwG, 30.11.1972, BVerwGE 41, 220

¹⁰ VGH Baden-Württemberg, 07.06.2004, ZfSH/SGB 2004, 564, 565

¹¹ Nr. 11.0 Abs. 2 WoGVwV 2002; Hartmann/Wischniowsky, Wohngeld-Leitfaden 2007, 5. Aufl., Rn. 424

¹² BVerwG, 30.11.1972, BVerwGE 41, 220; VGH Baden-Württemberg, 07.06.2004, ZfSH/SGB 2004,

564, 565; Hartmann/Wischniowsky, Wohngeld-Leitfaden 2007, 5. Aufl., Rn. 427 ff. (430)

¹³ OVG Saarland, 14.01.2000 (3 R 4/99), juris, Rn. 97

V. Anwendung in der Wohngeldpraxis

Praktische Hinweise zur Anwendung der oben dargestellten Regelungen enthalten insbesondere:

- Teil A Nr. 15.01 Abs. 1 und 2 WoGVwV: zur Prüfung der Glaubhaftigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Antragstellers,
- Teil A Nr. 15.01 Abs. 4 WoGVwV: zur Einkommensschätzung bei unsicherer Einkommenshöhe trotz Mitwirkung des Antragstellers nach den §§ 60 ff. SGB I,
- Teil B Nr. 66.11 Abs. 1 und Nr. 22.12 Abs. 2 WoGVwV: zur Möglichkeit des Zurückweisens eines Wohngeldantrages bei Nichteinreichen des Vordruckes,
- Teil B Nr. 66.11 Abs. 2 und 3 WoGVwV: zur Versagung bei fehlender Mitwirkung des Antragstellers,
- Teil B Nr. 67.01 WoGVwV: zum Nachholen der Mitwirkung,
- Teil C Nr. 20.11 WoGVwV: zu Art und Umfang der Ermittlungen.

Die Rechtsprechung hat die Anwendung der WoGVwV durch die Wohngeldstellen bestätigt.¹⁴ Es existiert eine umfangreiche Rechtsprechung, die sich mit Einzelfragen der Versagung von Wohngeld nach den §§ 60, 66 SGB I, der Ablehnung eines Wohngeldantrags nach dem Grundsatz der materiellen Beweislast oder aufgrund einer Einkommensschätzung befasst. Eine Übersicht mit Beispielen einschlägiger Urteile ist in der Anlage beigefügt.

¹⁴ Vgl. etwa zu Nr. 11.0 WoGVwV 2002: VG München, 23.01.2007 (M 22 K 04.5848), juris, Rn. 28; VG Schleswig-Holstein, 27.07.2005 (15 A 382/04), juris, Rn. 24 f. und 30; VGH Baden-Württemberg, 07.06.2004, ZfSH 2004, 564, 565

Anlage zum Vermerk des BMVBS - SW 36 -

I. § 66 SGB I

1. Verletzen der Mitwirkungspflicht (§ 60 Abs. 1 SGB I)

- [VG Frankfurt, 11.08.2005 \(10 E 4086/03\)](#): bei Erfüllung der Mitwirkungspflichten keine Ablehnung nach § 66 SGB I. Wohngeldstelle müsste weitere Aufforderungen an den Antragsteller richten, um nach § 66 SGB I vorgehen zu können.
- [OVG Niedersachsen, 02.02.2000 \(4 L 4204/99\)](#): unterstelltes Verschweigen von Einkommen ohne Anfordern konkreter Unterlagen ist keine Verletzung der Mitwirkungspflicht.

2. Kein Entfallen der Mitwirkungspflicht (§ 65 Abs. 1 SGB I)

Mitwirkungspflicht entfällt bei Unmöglichkeit (z. B. Auskunft Dritter für Antragsteller nicht verfügbar)

- [BayVGH, 18.08.2006 \(9 C 06.1845\)](#): bei Unmöglichkeit, Einkommensnachweise des Wohnpartners vorzulegen, kann die Mitwirkungspflicht nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB I entfallen; Wohngeldstelle muss über Auskunftspflicht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 WoGG vorgehen.
- [VG Berlin, 17.12.2004 \(21 A 638.02\)](#): keine Verpflichtung, Meldebescheinigung, Verdienstbescheinigungen und Einkommenserklärungen der Mitbewohnerin vorzulegen; Wohngeldstelle muss über § 25 Abs. 1 Nr. 2 WoGG vorgehen.
- [BSG, 10.03.1993 \(14b/4 REg 1/91\)](#): Auskunftspflicht erstreckt sich nur auf die dem Antragsteller bekannten Tatsachen, keine Pflicht, Nachweise über Einkommensverhältnisse von einem Dritten zu beschaffen.

3. Schriftlicher Hinweis auf Folgen fehlender Mitwirkung (§ 66 Abs. 3 SGB I)

- [VG Ansbach, 16.11.2006 \(AN 14 K 05.04287\)](#): kein Hinweis vor Erlass des Bescheides.
- [OVG Schleswig-Holstein, 01.11.1993 \(5 L 3/92\)](#): konkreter Hinweis erforderlich.

4. Rechtsfolge: Ermessen („kann“)

- [BayVGH, 18.08.2006 \(9 C 06.1845\)](#): fehlerhafte Begründung des Versagungsbescheides.
- [VG München, 22.07.2004 \(M 22 K 02.5692\)](#): Verzicht auf Darlegung der Ermessenserwägungen im Bescheid ausnahmsweise unschädlich, weil sich – aufgrund des Verfahrensverlaufs – die „Ablehnung wegen fehlender Mitwirkung geradezu aufdrängen“ musste.
- [BayVGH, 16.05.2002 \(12 C 02.856\)](#): keine ausreichende Begründung der Ermessensausübung nach § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X.

5. Nachholen der verweigerten Mitwirkung führt zu einer Ermessentscheidung, ob die Leistung auch rückwirkend gewährt werden soll (§ 67 SGB I)

- [VG Ansbach, 02.06.2005 \(AN 14 K 04.01443\)](#): Leistung muss nach § 67 SGB I nicht notwendig rückwirkend bewilligt werden, im konkreten Fall keine rückwirkende Bewilligung aufgrund verspäteter Vorlage von Dokumenten durch Antragsteller, keine Begründung für Verspätung.
- [VG Braunschweig, 17.03.2005 \(3 A 511/03\)](#): Ablehnung wird rechtswidrig, wenn Mitwirkung nachgeholt wird, im konkreten Fall nachträgliche rückwirkende Bewilligung.

6. Beispiele für rechtmäßige Ablehnung nach § 66 SGB I:

- [VG Meiningen, 04.04.2006 \(2 K 957/04.Me\)](#)
- [VG Ansbach, 18.08.2005 \(AN 14 K 05.1751\)](#)
- [VG München, 22.07.2004 \(M 22 K 02.5692\)](#)
- [BayVGH, 21.05.2003 \(9 ZB 03.186\)](#)
- [BayVGH, 05.04.2001 \(12 CE 01.428\)](#)
- [OVG Saarland, 17.04.2000 \(3 Q 55/99\)](#)
- [OVG Schleswig-Holstein, 17.09.1992 \(10 A 402/91\).](#)

II. Ablehnung aus materiellen Gründen

1. Beispiele für rechtmäßige Ablehnung nach dem Grundsatz der materiellen Beweislast

- [VG München, 22.03.2007 \(M 22 K 06.1204\)](#): keine konkreten Nachweise über die Finanzierung des Lebensunterhalts eines Sechs-Personen-Haushalts.
- [VG Schleswig-Holstein, 27.07.2005 \(15 A 382/04\)](#): Einkommen zzgl. zu leistenden Wohngeldes überstieg 80 % des Sozialhilfebedarfs, betrug aber weniger als der gesamte Sozialhilfebedarf.
- [VG Ansbach, 30.06.2005 \(AN 14 K 04.02314\)](#): unter dem sozialhilferechtlichen Bedarf liegende Einnahmen.

2. Beispiele für gerichtliche Bestätigung der Möglichkeit, den Wohngeldanspruch nach dem Grundsatz der materiellen Beweislast ablehnen zu dürfen

- [VG Ansbach, 14.03.2007 \(AN 14 K 06.02417\)](#): angegebene und belegte Einkünfte decken den monatlichen Bedarf der Klägerin und ihres Ehemannes nicht, im konkreten Fall Ablehnung aufgrund Einkommensschätzung nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen.
- [VG Ansbach, 19.04.2006 \(AN 14 K 05.01679\)](#): im konkreten Fall wäre Ablehnung aus materiellen Gründen rechtmäßig gewesen, nicht aber die erfolgte Ablehnung nach § 66 SGB I, da Bescheid mit materiellen Gründen und nicht Voraussetzungen des § 66 SGB I begründet wurde.
- [VG Dresden, 10.04.2006 \(14 K 1646/05\)](#): im konkreten Fall Ablehnung aufgrund Einkommensschätzung nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen, „offensichtliches Missverhältnis“ zwischen finanziellem Aufwand und Mitteln, das trotz mehrfachem Nachfragen nicht aufgelöst worden ist.
- [VG Meiningen, 04.04.2006 \(2 K 957/04.Me\)](#)
- [VG Minden, 30.01.2006 \(8 K 1956/05\)](#): wirtschaftliche Verhältnisse „völlig unklar“, im konkreten Fall Ablehnung aufgrund Einkommensschätzung nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen.
- [BayVGH, 04.10.2005 \(9 ZB 05.1654\)](#)
- [OVG Niedersachsen, 02.02.2000 \(4 L 4204/99\)](#)

III. Beispiele für rechtmäßige Ablehnung aufgrund Einkommensschätzung

- [VG München, 23.01.2007 \(M 22 K 04.5848\)](#): Einkommenssituation ist nicht plausibel, weil die vom Antragsteller in der Aufstellung der monatlichen Mindestkosten geschätzten Ausgaben für Ernährung, täglichen Bedarf, Bekleidung und Haushalt in Höhe von 350 € nicht zutreffen können, im konkreten Fall Ablehnung aufgrund Einkommensschätzung nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen.
- [VG Dresden, 10.04.2006 \(14 K 1646/05\)](#): Schätzung nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen.
- [VG Minden, 30.01.2006 \(8 K 1956/05\)](#): „wirtschaftliche Verhältnisse des Klägers völlig unklar“.
- [BayVGH, 04.10.2005 \(9 ZB 05.1654\)](#)
- [BayVGH, 18.05.2005 \(9 C 05.281\)](#): Einkommen deutlich unterhalb des Mindestbedarfs.
- [BayVGH, 14.01.2005, \(9 C 04.2505\)](#): Missverhältnis zwischen Einkünften und Aufwendungen.
- [VGH Baden-Württemberg, 07.06.2004, ZfSH/SGB 2004, 564](#)
- [OVG Saarland, 14.01.2000 \(3 R 4/99\)](#): Einkommensschätzung unzulässig, wenn Einnahmen sicher zu ermitteln.

2. Einkommensprognose bei vor kurzem aufgenommener Beschäftigung oder Selbstständigkeit

Wenn der Antragsteller gerade erst (im Monat der Antragstellung) seine Tätigkeit aufgenommen hat, so z. B. bei Arbeitslosen, die im Monat der Antragstellung eine Beschäftigung aufgenommen haben, ist eine (sicherlich mit Unwägbarkeiten behaftete) Einkommensprognose durchzuführen, die bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit anhand der vorliegenden Daten des Arbeitsvertrages durchgeführt werden kann.

Zur Einkommensprognose bei Gewerbetreibenden oder selbstständig Tätigen s. Ziffer 4.3.6 der [Handreichung für die Wohngeldbehörden zur Ermittlung des wohngeldrechtlichen Einkommens von Gewerbetreibenden, Selbständigen und Land- und Forstwirten vom 09.09.2106](#) (Hinweise bei Existenzgründung, Seite 35/36).

§ 16 Pauschaler Abzug

1. Pauschaler Abzug bei ausländischen Einkünften

Für die Gewährung des pauschalen Abzuges ist es unerheblich, wenn die Steuern vom Einkommen in das Ausland abgeführt werden. Entscheidend ist, dass von dem zugrunde gelegten Einkommen Steuern bezahlt werden und nicht, wer der Zahlungsempfänger ist. Gleches gilt, wenn der Antragsteller Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ins Ausland überweist. Handelt es sich nicht um Pflichtbeiträge, kommt ein Abzug nach [§ 16 Satz 2 WoGG](#) in Betracht.

Zu beachten ist, dass ein erhöhter pauschaler Abzug für die Entrichtung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen nur vorzunehmen ist, wenn beide Belastungsfaktoren kumulativ vorliegen; die alleinige Entrichtung von Krankenversicherungsbeiträgen reicht für die Gewährung eines erhöhten Abzuges nicht aus.

2. Pauschaler Abzug in der Elternzeit

Ein Beamter zahlt für seine in der Elternzeit befindliche Ehefrau (vorher berufstätig, keine Beamtin) Beiträge zu einer Lebensversicherung und zu einer privaten Krankenversicherung.

Pauschale Abzüge kommen nicht in Frage, denn in der Rentenversicherung werden während der Elternzeit trotz des ruhenden Arbeitsverhältnisses 3 Jahre Kindererziehungszeiten als rentenbegründend und rentensteigernd berücksichtigt. Es erfolgen zwar keine Zahlungen eines Dritten, die Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten ist aber vergleichbar mit einer beitragsfreien Sicherung i.S.d [§ 16 Satz 4 WoGG](#).

Werden in diesen Fällen noch freiwillig Beiträge zur Rentenversicherung/Altersvorsorge geleistet, so ist bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung kein pauschaler Abzug nach [§ 16 Satz 2 WoGG](#) möglich.

Pflichtmitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind während der Elternzeit beitragsfrei versichert. Daher kommt ein pauschaler Abzug für evtl. gezahlte Krankenversicherungsbeiträge ebenfalls nicht in Betracht.

Sofern die Ehefrau Beamte ist, ist ebenfalls kein pauschaler Abzug zu gewähren, da Erziehungsurlaub, Sonderurlaub ohne Dienstbezüge etc. das Beamtenverhältnis nicht beenden und somit auch nicht die beitragsfreie Sicherung.

3. Pauschaler Abzug und Bezugsberechtigung im Erlebens- oder Todesfall

Bei einer Kapitallebensversicherung muss immer ein Haushaltsteilnehmer die begünstigte (beugsberechtigte) Person im **Erlebensfall** sein, die Beugsberechtigung allein im Todesfall reicht nicht aus (vgl. [Erlass des BMVBW vom 30.08.2002](#), Seite 2).

Zwar mag es bei privaten Kapitallebensversicherungen in vielen Fällen zutreffen, dass die Fürsorge der/des für den Todesfall Beugsberechtigten im Vordergrund steht. Typische Anwendungen der Kapitallebensversicherungen sind jedoch eher Kapitalanlage und Sparprodukt (mit dem Ziel der Altersvorsorge), häufig aber auch die Absicherung von Darlehen. In diesen Fällen steht im Vordergrund, dass die Auszahlung des Kapitals (Ablaufleistung) durch die/den Versicherte/n erlebt wird; daher wird in der Regel die/der Versicherte auch als Beugsberechtigte/r im Erlebensfall ausgewiesen sein.

Der pauschale Abzug wird also immer dann zu gewähren sein, wenn der Beamte die Beiträge zu einer Kapitallebensversicherung seiner einkommenslosen Ehefrau übernimmt (auch wenn er selbst als Beugsberechtigter im Todesfall ausgewiesen ist).

Auch die oftmals anzutreffende Beugsberechtigung für beide Ehegatten im Erlebensfall reicht, sofern nur der Beamte selbst versicherte Person ist, nicht aus, denn dadurch würde das Abzugsverbot nach [§ 16 Satz 4 WoGG](#) (zum Teil) unterlaufen. Anders sind Kapital-Lebensversicherungen auf Gegenseitigkeit zu beurteilen, bei denen letztlich beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind. In diesen Fällen kann man – sofern ein Ehegatte über kein Einkommen verfügt und nicht selbst dritt- oder im Wesentlichen beitragsfrei gesichert ist, den Beitragsanteil für den einkommenslosen Ehegatten von den Einkünften des Beamten als pauschalen Abzug in tatsächlicher Höhe (jedoch maximal 10 %) abziehen.

Bei einer **Risikolebensversicherung** ist die Berechtigung im **Todesfall** maßgeblich (die Beispiele 7 und 11 im [BMVBW-Erlass vom 30.08.2002](#) beinhalten nur Berechtigungen im Erlebensfall; vgl. nunmehr Nr. 16.13 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 WoGVwV).

Beispiele:

1. Versicherungsnehmer und versicherte Person: Beamter (Vertrag „läuft“ auf ihn)

Bezugsberechtigung: Ehefrau

Abzug möglich, da die Ehefrau bei Tod des Ehemannes durch die dann auszuzahlende Summe der Risiko-Lebensversicherung abgesichert wird.

2. Versicherte Person: Ehefrau des Beamten, der auch die Beiträge zahlt.

Bezugsberechtigung bei Tod der Ehefrau: Beamter

Nach dem ersten Anschein wäre ein Abzug möglich, da der Beamte für die Risiko-Lebensversicherung seine Ehefrau Beiträge leistet.

Da er aber als im Wesentlichen betragsfrei gesicherte Person letztlich von den Beitragszahlungen profitiert, ist nach Sinn und Zweck der Vorschrift ein Abzug nicht möglich.

Ein Abzug wäre dann möglich, wenn statt des Beamten die Kinder als Bezugsberechtigte der Risiko-Lebensversicherung eingetragen sind.

Ebenfalls kein Abzug möglich, wenn als Bezugsberechtigter ein **nicht** zum Haushalt zählendes Familienmitglied ausgewiesen ist (z.B. Schwiegervater).

4. Pauschaler Abzug bei Erhalt des steuerfreien Zuschusses im Rahmen des Gründungszuschusses nach §§ 93, 94 SGB III zur freiwilligen sozialen Absicherung

Im Rahmen des sog. Gründungszuschusses nach den §§ 93, 94 SGB III wird der geförderten Person ein monatlicher Betrag in Höhe von 300 € zur freiwilligen sozialen Absicherung - wie beispielsweise Krankenversicherung oder Rentenversicherung - gezahlt. Der Gründungszuschuss nach den §§ 93, 94 SGB III ist lt. BMVBS-Erlass vom 03.11.2006, Ziffer III.4 (Seite 10) wohngeldrechtlich anrechnungsfrei.

Liegen die Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung sowie Rentenversicherung unterhalb des monatlichen Zuschussbetrages, kommt ein erhöhter pauschaler Abzug (von den ggf. vorhandenen übrigen Einkünften) nicht in Betracht, da der Zuschuss wie Leistungen Dritter (vgl. Nummer 16.12 Abs. 3 WoGVwV 2009) zu sehen ist. Liegen die Beiträge hingegen über dem monatlichen Zuschuss, kommt ein erhöhter pauschaler Abzug in Betracht, da insoweit eigene Beiträge geleistet werden.

5. Pauschaler Abzug bei geringen Steuer- bzw. Beitragszahlungen

Ein pauschaler Abzug ist von dem Betrag, der sich nach den §§ 14 und 15 WoGG ergibt, auch dann zu gewähren, wenn von Einkünften aus Kapitalvermögen Kapitalertragsteuer nur deswegen vom Kreditinstitut einbehalten wird (z.B. als Zinsabschlag, vgl. [§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG](#)), weil ein Freistellungsauftrag nicht erteilt oder nicht ausgeschöpft wird.

Dies gilt auch, wenn die Kapitaleinkünfte unter 100 € liegen, hiervon jedoch Kapitalertragsteuer einbehalten wird (z.B. als Zinsabschlag, vgl. [§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG](#)), weil ein Freistellungsauftrag nicht erteilt oder nicht ausgeschöpft wird. Zwar ergeben sich nach Abzug des Freibetrages nach § 14 Abs. 2 Nr. 15 WoGG anrechenbare Kapitaleinkünfte von 0,- €, auf das anrechenbare Einkommen kommt es jedoch beim pauschalen Abzug nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WoGG grundsätzlich nicht an, so dass von den ggf. vorhandenen übrigen Einkünften ein erhöhter pauschaler Abzug vorzunehmen ist.

Vor dem Hintergrund, dass § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WoGG nur auf die tatsächliche Leistung von Steuern abstellt, unabhängig davon, ob diese Steuern durch das Finanzamt erstattet werden oder worden sind (so Nummer 16.11 Abs. 2 Satz 1 und 4 WoGVwV 2009), ist ein erhöhter pauschaler Abzug auch in diesen Fällen zulässig. Nach geltendem Recht kommt es nur darauf an, dass (überhaupt) Steuern – auch abschlagsweise – geleistet werden. Ein pauschaler Abzug ist daher auch dann zu gewähren, wenn bei „geschickter“ Verteilung der Freistellungsaufträge der Steuerabzug hätte vermieden werden können (so Hartmann, Wohngeld-Leitfaden 2014, RdNr. 341 ff.).

Das OVG Lüneburg hat mit [Beschluss vom 16.06.2011 \(4 PA 107/11\)](#) entschieden, dass es der Steuerpflichtige selbst in der Hand habe, sich die ohne Freistellungsauftrag zunächst zu zahlende Kapitalertragsteuer später über die Steuererklärung wieder

erstattungen zu lassen. In der Prognoseentscheidung könne davon ausgegangen werden, dass für zu erwartende Kapitaleinkünfte unter dem Sparer-Pauschbetrag eine Kapitalertragsteuer nicht zu leisten sein werde und daher kein höherer pauschaler Abzug (§ 16 Abs. 1 WoGG) zu gewähren sei.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden, denn bei der Prognoseentscheidung kommt es lediglich darauf an, ob tatsächlich Steuern gezahlt werden. Ob sie zurückgezahlt wurden oder werden, z.B. weil die Kapitalerträge unter den Sparerpauschbetrag fallen, ist hierbei für die Berücksichtigung des pauschalen Abzugsbetrages nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 WoGG i.V.m. Nr. 16.11 Abs. 2 WoGVwV 2009 unerheblich.

Ein pauschaler Abzug ist von dem Betrag, der sich nach den §§ 14 und 15 WoGG ergibt, auch dann zu gewähren, wenn von niedrigen Jahreseinkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (z.B. weil diese im Bewilligungszeitraum nur für ganz kurze Zeit erzielt wurden) zwar Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung und/oder Rentenversicherung entrichtet werden, sich aber nach Abzug der Werbungskostenpauschale von 1.000,- € anrechenbare Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit von 0,- € ergeben.

§ 17 Freibeträge

1. Übersicht der Freibeträge nach § 17 Nr. 1 WoGG unter Anwendung des vereinfachten Nachweises der Schwerbehinderteneigenschaft gemäß Nr. 17.03.1 Abs. 1 WoGVwV

s. [BMUB-Schreiben vom 10.08.2016 – SW II 4-91053.1/2-12 -](#)

Zu Einzelfragen bei den Fällen der nachträglichen Vorlage eines Schwerbehindertenausweises wird auf den [Bundeserlass vom 24.02.1982- W I 5-300122](#) (siehe unter Bundeserlasse) verwiesen.

2. Freibeträge nach [§ 17 WoGG](#) bei Mischhaushalten

Die Freibeträge nach [§ 17 Nr. 1, 2 und Nr. 4 WoGG](#) sind von den Einkünften des Haushaltes abzuziehen, wenn es sich bei den Betreffenden um zu berücksichtigende Haushaltsglieder (§ 6 WoGG) handelt, d.h. nicht z.B. durch den Bezug von Grusis oder ALG-II Leistungen ausgeschlossen sind (vgl. sowie Nr. 17.02 Satz 2 WoGVwV). Der Alleinerziehenden-Freibetrag nach [§ 17 Nr. 3 WoGG](#) wird seit 01.01.2016 nicht mehr unabhängig davon gewährt, ob die wohngeldberechtigte Person vom Wohngeld ausgeschlossen ist oder nicht, sondern er wird nur noch gewährt, wenn die alleinerziehende Person zu berücksichtigendes Haushaltsglied ist. Begründet wird dies damit, dass alleinerziehende SGB II-Empfänger, deren Kinder Wohngeld erhalten, nicht den Alleinerziehendenfreibetrag erhalten sollen, da sie bereits den Mehrbedarfzuschlag nach [§ 21 Abs. 3 SGB II](#) erhalten.

3. Freibeträge für verstorbene Haushaltsglieder im Rahmen der Todesfallvergünstigung des [§ 6 Abs. 2 WoGG?](#)

Die Todesfallvergünstigung nach [§ 6 Abs. 2 WoGG](#) beschränkt sich ausschließlich auf die Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsglieder, hat jedoch für die Wohngeldberechnung im Übrigen – insbesondere anzusetzende Freibeträge – keine Bedeutung (vgl. Beschluss des VG Ansbach vom 08.03.2010, AN 14 K 09.01758). Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ist daher ein Ansatz von Freibeträgen für verstorbene Haushaltsglieder nicht statthaft.

4. Freibetrag für Alleinerziehende nach § 17 Nr. 3 WoGG bei Aufnahme eines Au-Pair-Mädchen in den Haushalt

Bei Aufnahme eines Au-Pair-Mädchen in den Haushalt ist die Gewährung des Alleinerziehenden-Freibetrages nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht möglich, da die alleinerziehende Person Wohnraum nicht ausschließlich mit einem Kind oder mehreren Kindern gemeinsam bewohnt.

§ 17a Grundrenten-Freibetrag

1. BMI-Schreiben vom 03.12.2020 und 03.09.2021

s. [BMI-Schreiben vom 03.12.2020](#)

s. [BMI-Schreiben vom 03.09.2021](#)

2. Grundrenten-Freibetrag bei rückwirkender Bewilligung einer Rente

Ausgangsfall:

April 2021: Antrag auf Wohngeld; Bezug von Arbeitslosengeld oder Krankengeld

Februar 2022: Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung rückwirkend ab Januar 2021; 33 Jahre an Grundrentenzeiten sind im Rentenbescheid ausgewiesen

Alternative 1:

Wohngeld wurde ab April 2021 bewilligt (mit Anrechnung von Arbeitslosengeld oder Krankengeld).

Frage: Ist eine Neuentscheidung von Amts mit dem Grundrenten-Freibetrag rückwirkend ab April 2021 vorzunehmen?

Lösung:

Gemäß § 17a Abs. 3 Satz 4 WoGG ist von Amts wegen rückwirkend ab April 2021 neu zu entscheiden.

Begründung:

Die Vorschrift des § 17a Abs. 3 Satz 4 WoGG unterscheidet nicht danach, ob in der zuvor ergangenen Wohngeldbewilligung eine Rente als Einkommen berücksichtigt wurde oder nicht. Tatbestandsvoraussetzung für die Neuentscheidung ist allein, dass ein Nachweis des Rentenversicherungsträgers über das Vorliegen der 33 Jahre an Grundrentenzeiten erbracht wird und zuvor nach § 17a Abs. 3 Satz 3 WoGG ohne den Grundrenten-Freibetrag entschieden wurde. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Alternative 2:

Wohngeld wurde im April 2021 der Höhe nach abgelehnt (mit Anrechnung von Arbeitslosengeld oder Krankengeld). Im März 2022 (nach Bewilligung der Rente) wird Wohngeld neu beantragt; es ergibt sich ein Wohngeldanspruch.

Lösung:

Der Ablehnungsbescheid aus April 2021 ist nicht rechtswidrig i. S. d. § 44 SGB X. Es ist daher nicht von Amts wegen rückwirkend ab April 2021 neu zu entscheiden. Ein Wohngeldbezug (mit dem Grundrenten-Freibetrag) kommt erst ab März 2022, dem Monat der erneuten Antragstellung, in Betracht.

Begründung:

Hintergrund der Regelung in den Hinweisen des [BMWSB vom 15.12.2021](#), IX. 3. (Seite 14), ist, dass Rentner keine Nachteile erfahren sollen, wenn ein zu gewährender Grundrenten-Freibetrag nur deshalb nicht berücksichtigt werden konnte, weil zum Zeitpunkt der Entscheidung über einen Wohngeldantrag die erforderlichen Informationen zum Vorliegen der Voraussetzungen für den Freibetrag noch nicht vorlagen. Sodann die Mitteilung über das Erreichen von 33 Jahren an Grundrentenzeiten zu einem späteren Zeitpunkt eingeht, ist deshalb der Wohngeld-Ablehnungsbescheid nach § 44 SGB X zurückzunehmen.

In der vorliegenden Fallkonstellation stellt sich der Sachverhalt jedoch anders dar. Hier konnte der Grundrenten-Freibetrag bei ursprünglicher Antragstellung bereits deshalb nicht gewährt werden, weil seinerzeit keine Rente bezogen wurde und die Bewilligung der Rente auch nicht konkret zu erwarten war. Dadurch war der Ablehnungsbescheid bei seinem Erlass nicht rechtswidrig und kann nicht nach § 44 SGB X zurückgenommen werden.

Eine Rücknahme des Ablehnungsbescheides wäre schließlich auch dann nicht möglich, wenn nachträglich eine geringere Erwerbsminderungsrente ohne Vorliegen von 33 Jahren an Grundrentenzeiten rückwirkend bewilligt würde und sich aufgrund der geringeren Rente ein Wohngeldanspruch ergeben würde.

§ 18 Abzug von Unterhaltsleistungen

1. Abzug von Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung vom Gesamteinkommen

Aus der Regelung des [§ 18 WoGG](#), nach der Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung von der Summe der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder (Gesamteinkommen) und nicht vom Jahreseinkommen des einzelnen Familienmitgliedes abzuziehen sind, muss die Absicht des Gesetzgebers entnommen werden, dass es darauf ankommen soll, ob die Summe der Jahreseinkommen mit Unterhaltsleistungen belastet ist.

2. Unterhaltsleistungen für ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied

Nach [§ 14 Abs. 2 Nr. 19 und 20 WoGG](#) zählen Bezüge, die der unterhaltsberechtigten Person von nicht zum Haushalt rechnenden Personen gewährt werden, zum Jahreseinkommen. Im Umkehrschluss gehören (Unterhalts-)Leistungen eines zum Haushalt rechnenden Familienmitglieds an ein anderes Haushaltmitglied nicht zum Jahreseinkommen im Sinne des § 14 WoGG. Durch eine solche Leistung erhöht sich nämlich das für den Lebensunterhalt des Familienhaushalts zur Verfügung stehende Einkommen nicht.

Mit den Abzugsbeträgen des [§ 18 WoGG](#), die vom Gesamteinkommen des Haushalts vorzunehmen sind, soll ein Ausgleich dafür geschaffen werden, dass der Familienhaushalt für die bei einer auswärtigen Unterbringung in der Regel zusätzlich anfallenden Kosten des Lebensunterhalts aufkommt (ob für die auswärtige Unterbringung tatsächlich zusätzliche Kosten anfallen, ist allerdings für die Gewährung des Abzugsbetrages ohne Belang). Eine Anrechnung der Unterhaltszahlungen bei der unterhaltsberechtigten Person und Berücksichtigung beim Gesamteinkommen ließe diese Vorschrift leer laufen, denn dem Abzugsbetrag stünde die volle Unterhaltsleistung als Teil des Gesamteinkommens (lediglich reduziert um den pauschalen Abzug nach [§ 16 Abs. 2 WoGG](#)) gegenüber.

3. Unterhaltszahlungen bei Heimunterbringung eines Ehepartners

Da die beiden Ehepartner als räumlich getrennt lebend zu behandeln sind, sind Zahlungen zwischen ihnen als Unterhalt und somit beim jeweiligen Empfänger als Einnahme zu berücksichtigen ([§ 14 Abs. 2 Nr. 19 oder 20 WoGG](#)). Die Einsatzgemeinschaft bleibt hier bestehen, wenn beide Ehepartner an der Ehe festhalten.

[§ 18 WoGG](#) regelt die Abzugsbeträge für Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen und nimmt damit Bezug auf das BGB. Folglich gilt [§ 18 Satz 1 Nr. 3 WoGG](#) nur für dauernd getrennt Lebende i.S.d. [§ 1567 BGB](#). An den Voraussetzungen des BGB (insbes. Nichtherstellenwollen der häuslichen Gemeinschaft) fehlt es aber i.d.R. bei dem Fall, in dem ein Ehepartner im Heim untergebracht, der andere in der bisherigen Wohnung/Haus zurückbleibt. Daher kommt in diesen Fällen nur der Abzugsbetrag nach [§ 18 Satz 1 Nr. 4 WoGG](#) (3000 €) in Betracht (= Regelfall), [vgl. Ziffer II.3 des BMVBS-Erlasses vom 22.06.2012, Seite 6](#) sowie Nr. 18.12 Abs. 3 WoGVwV.

Anders ist der Fall, wenn dagegen eine Ehefrau nach Aufnahme des Ehemannes in ein Heim unter Aufgabe der früheren gemeinsamen Ehewohnung dauernd und langjährig sich mit einem anderen Mann verbindet. Dies ist nach Feststellung des BVerwG ein Indiz für das Getrenntleben. Insofern käme hier der Abzugsbetrag nach Nr. 3 in Betracht (= Sonderfall).

4. Einkommensmindernde Berücksichtigung von Tilgungsraten, Schuldendiens-ten

Bei der Einkommensprüfung ist eine einkommensmindernde Berücksichtigung von Tilgungsraten, Schuldendiensten u. Ä. ebenso wenig vorgesehen wie eine einkommensmindernde Berücksichtigung von Aufwendungen für die Vermögensbildung. Eine Berücksichtigung der zu zahlenden Zins- und Tilgungsleistungen für eine gemeinsame Eigentumswohnung käme allenfalls in Betracht, wenn dies im Rahmen einer notariellen Unterhaltsvereinbarung festgelegt oder im Rahmen eines Unterhaltstitels (z.B. Urteile, gerichtliche Einigungen, gerichtliche Vergleiche und Beschlüsse) oder eines Unterhaltsbescheides (z.B. des Jugendamtes) festgestellt wurde. Die Systematik der Unterhaltsberechnung lässt dies jedoch nicht zu:

Bei der Berechnung des Unterhalts wird zunächst das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen ermittelt. Zins- und Tilgungsraten an Dritte auf Schulden, die aus der Zeit des ehelichen Zusammenlebens herrühren, werden in der Regel vorab bei der Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens abgezogen, der Wohnvorteil durch mietfreies Wohnen im eigenen Heim wird ggf. als unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen behandelt.

Erst danach wird ausgehend vom bereinigten Einkommen des Unterhaltsverpflichteten bzw. des Berechtigten der zustehende gesetzliche Unterhalt – meist nach Quoten – bemessen.

[§ 18 Satz 2 WoGG](#) stellt auf einen „festgelegten Betrag“ ab. Hiermit kann nur der End- bzw. Zahlbetrag gemeint sein, im vorgelegten Fall der im Scheidungsurteil (nach Vorwegabzug der zu berücksichtigenden Verbindlichkeiten) festgestellte Betrag.

5. Freiwilliges ökologisches Jahr ist keine Berufsausbildung

Aufwendungen hierfür im Rahmen von Unterhaltszahlungen der Eltern können nach Nr. 18.03 WoGVwV nicht berücksichtigt werden, da das FÖJ nach [§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 d EStG](#) gefördert wird (Berücksichtigung von Kindern) - siehe auch [§ 2 Abs. 1 JFDG](#).

6. Abzug von weitergeleitetem bzw. abgezweigtem Kindergeld als Unterhalt

Leiten Eltern Kindergeld an ein nicht zum elterlichen Haushalt gehörendes Kind weiter, ist es beim Kind als Unterhalt anzurechnen (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 19 WoGG i.V.m. Nr. 14.21.19 Abs. 2 WoGVwV). Bei einer Wohngeldberechnung für den Haushalt der Eltern bleibt das zwar Kindergeld anrechnungsfrei, dennoch kann für diesen Haushalt ein Abzugsbetrag für Unterhaltszahlungen in Höhe des weitergeleiteten Kindergeldes geltend gemacht werden. Es ist für den Abzugsbetrag nach § 18 WoGG nicht erforderlich, dass die Aufwendungen für Unterhaltszahlungen aus dem wohngeldrechtlich anrechenbaren Einkommen erbracht werden.

Wird Kindergeld nach [§ 74 Abs. 1 Satz 1 EStG](#) unmittelbar an das Kind abgezweigt, gehört das Kindergeld nicht nach § 14 WoGG zum Einkommen des Kindes, insbesondere nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 19 WoGG (vgl. Nr. 14.21.19 Abs. 2 Satz 3 WoGVwV,

siehe Ziffer 20 der Bearbeitungshinweise zu § 14, Seite 66/57. Ein Abzugsbetrag für Unterhaltsleistungen in Höhe des abgezweigten Kindergeldes ist nicht möglich, denn es erscheint nicht vertretbar, die Eltern als Personen i. S. d. § 14 Abs. 2 Nr. 19 WoGG anzusehen, die dem Kind das Kindergeld als Unterhalt gewähren. Zwar dient § 74 Abs. 1 Satz 1 EStG der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des Kindes. Mit dem Ausnahmeharakter und Wortlaut des § 14 Abs. 2 Nr. 19 WoGG i. V. m. § 22 Nr. 1a EStG ist es jedoch nicht zu vereinbaren, das von der Familienkasse unmittelbar an das Kind ausgezahlte Kindergeld als Unterhaltsleistung der Eltern anzusehen. Die Familienkassen leisten keinen Unterhalt. Der Rechtsgrund für die Abzweigung liegt in § 74 Abs. 1 EStG und nicht im Unterhaltsanspruch des Kindes. Eine andere Sicht wäre eine unzulässige, weil gesetzlich nicht angeordnete Fiktion.

§ 20 Gesetzeskonkurrenz

Wahlmöglichkeit zwischen Leistungen nach dem AFBG und BAföG

Nach Abstimmung mit dem BMUB wird die bisher vertretene Rechtsauffassung, dass bei einem Besuch einer echten Fachschule (Fachschule, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt z.B. Techniker) der Antragsteller auch dann vom Wohngeld gemäß § 20 Abs. 2 WoGG ausgeschlossen ist, wenn er statt dem Grunde nach zustehenden BAföG-Leistungen Leistungen nach dem AFBG (Meister-BAföG) erhält, nicht weiter aufrechterhalten.

Der Leistungen nach dem AFBG Beziehende hat von der Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht und sich für die AFBG-Leistungen entschieden. Diese Entscheidung wird wohn geldrechtlich nicht in Frage gestellt. Damit entfällt eine dem Grunde nach zustehende BAföG-Berechtigung (s. auch Nr. 20.25 Abs. 1 Satz 2 WoGVwV).

§ 21 Nr. 3 Ablehnung wegen missbräuchlicher Inanspruchnahme

1. Verkehrswert einer dinglich belasteten Immobilie

Zum Vermögen i.S.d. [§ 21 Nr. 3 WoGG](#) gehören nur verwertbare Vermögensgegenstände mit ihrem Verkehrswert (Nr. 21.37 Abs. 3 WoGVwV). Nähere Angaben zur Feststellung des Verkehrswertes enthält die WoGVwV nicht.

Da sich die Regelungen zum erheblichen Vermögen in der WoGVwV an [§ 12 SGB II](#) orientieren, können auch teilweise die [BA-Hinweise zu § 12 SGB II](#) herangezogen werden (hier: Nr. 4 „Verkehrswert“). Hiernach sind bei der Feststellung des Wertes einer Immobilie dingliche Belastungen (Grundschulden, Hypotheken und Nießbrauch) zu berücksichtigen, d. h. vom Immobilienwert abzusetzen (Rn. 12.48).

Der Rückzahlungsanspruch des Sozialamtes mindert den Verkehrswert eines Grundbesitzes nicht in jedem Fall, sondern nur dann, wenn der Rückzahlungsanspruch dinglich gesichert ist. Bei der Feststellung der Höhe des verwertbaren Vermögens sind Darlehen Dritter ohne dingliche Sicherung unbeachtlich.

Diese Vorgehensweise erscheint auch beim Wohngeld gerechtfertigt, da aufgrund der dinglichen Belastung nicht der gesamte Geldwert der Immobilie für den Lebensunterhalt nutzbar gemacht werden kann und somit verwertbar ist (vgl. Nr. 21.37 Abs. 3 Satz 2 WoGVwV).

2. Vermietete Wohnung im eigenen Haus

Eine alleinstehende Person ist alleiniger Eigentümer eines Hauses mit zwei Wohnungen. Das Haus hat einen Verkehrswert von 200.000 €. Eine Wohnung bewohnt der Eigentümer selbst, die andere Wohnung ist vermietet. Der Eigentümer beantragt Wohngeld.

Nach Nr. 21.37 Abs. 3 WoGVwV gehören zum Vermögen im Sinne des [§ 21 Nr. 3 WoGG](#) nur verwertbare Vermögensgegenstände mit ihrem Verkehrswert. Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet bzw. sein Geldwert für den Lebensunterhalt, insbesondere durch Verkauf, Verbrauch, Übertragung, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung nutzbar gemacht werden kann.

Die selbstgenutzte Wohnung gehört nach Nr. 21.37 Abs. 5 Nr. 1 WoGVwV nicht zum Vermögen, die vermietete Wohnung mit dem hälftigen Verkehrswert von 100.000 € stellt jedoch aufgrund der Überschreitung des Grenzbetrages (vgl. Nr. 21.37 Abs. 1 WoGVwV) erhebliches Vermögen im Sinne von § 21 Nr. 3 WoGG dar. Es ist zwar durch die Vermietung der Wohnung für den Lebensunterhalt nutzbar gemacht, durch Umwandlung in Wohnungseigentum und Verkauf der vermieteten Wohnung könnte jedoch – zumindest für eine gewisse Zeit – aufgrund des zu erzielenden Erlöses der Lebensunterhalt sowie angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich auch ohne Wohngeld gesichert werden. Es kommt daher eine Ablehnung nach [§ 21 Nr. 3 WoGG](#) wegen missbräuchlicher Inanspruchnahme aufgrund erheblichen Vermögens in Betracht, sofern keine besonderen Umstände des Einzelfalles vorliegen, die eine andere Entscheidung rechtfertigen würden.

Hinweis: Ein tatsächlicher Verkauf der vermieteten Wohnung kann von der Wohngeldstelle selbstverständlich nicht gefordert werden.

3. Nicht-Beantragung von Unterhaltsvorschuss bei Wegfall KiZ und Wohngeld

Alleinerziehende Mutter (Monatsverdienst brutto 1.800,- €) hat bisher KiZ in Höhe von 170,- € für ihr 13- jähriges Kind erhalten. Bei einer Kaltmiete von 650,- € und Mietenstufe IV (Miethöchstbetrag 526,- €) ergibt sich bisher ein Wohngeldanspruch von 136,- €.

Durch Beantragung von Unterhaltsvorschuss (UV; 268,- €) entfällt KiZ (170,- €) und infolge der Anrechnung nach § 14 Abs. 2 Nr. 21 WoGG auch der Wohngeldanspruch (136,- €), d. h. statt 306,- € (KiZ und Wohngeld) werden nur 268,- € UV gezahlt. Die Antragstellerin hat effektiv 38,- € weniger als vorher.

Während des laufenden Wohngeldbezugs kann die wohngeldberechtigte Person nicht von der Wohngeldbehörde aufgefordert werden, UV zu beantragen (mit der Folge, dass KiZ wegfällt und sich das Wohngeld verringert oder wegfällt), da hierfür keine Rechtsgrundlage besteht (§ 28 Abs. 6 WoGG: § 21 Abs. 3 WoGG ist hier nicht genannt).

Wird Wohngeld beantragt, kann die wohngeldberechtigte Person nicht unter Hinweis auf § 21 Nr. 3 WoGG aufgefordert werden, UV zu beantragen, wenn dadurch KiZ wegfallen würde und im Ergebnis mit UV und Wohngeld weniger Einkommen zur Verfügung stünde

als mit KiZ und Wohngeld. Die Nicht-Beantragung von UV wäre in diesen Fällen **nicht missbräuchlich**, da kein unangemessenes sozialwidriges Verhalten vorliegt.

§ 22 WoGG i.V.m. §§ 66, 67 SGB I

Rückwirkende Wohngeldbewilligung bei nachgeholtter Mitwirkung¹⁵

Der/dem Wohngeldempfänger/in, die/der ihren/seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, kann (= Ermessensentscheidung !) Wohngeld gemäß § 66 SGB I unter den dort genannten **weiteren Voraussetzungen** versagt oder entzogen werden. Die Versagung oder Entziehung lässt den einmal gestellten Wohngeldantrag unberührt, über den Wohngeldantrag als solchen wird hier nicht abschließend entschieden. Ein neuer Leistungsantrag ist nicht erforderlich, wenn die fehlende Mitwirkung nachgeholt wird.

Sobald die Mitwirkung nachgeholt wird, wird die auf § 66 SGB I gestützte Ablehnung des Antrags auf Wohngeld rechtswidrig und der ablehnende Verwaltungsakt ist aufzuheben. Wohngeld kann (= Ermessensentscheidung) rückwirkend ab Antragstellung gemäß § 67 SGB I gewährt werden.

Beispiel 1:

Antragstellung 15.02.2008, Ablehnung wegen fehlender Mitwirkung 23.07.2008, nachgeholtte Mitwirkung am 03.08.2008, Wohngeldgewährung ab 01.02.2008, wenn alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Zinsen werden nicht gezahlt, weil das Wohngeld während der fehlenden Mitwirkung nicht fällig wird (§§ 44, 41 SGB I).

Die Mitwirkung kann während der Rechtsmittelverfahren (Klage) nachgeholt werden.

Beispiel 2:

Sachverhalt wie Beispiel 1; während des Klageverfahrens gegen die Ablehnung des Wohngeldbescheides wegen fehlender Mitwirkung legt die/der Antragsteller/in alle notwendigen Unterlagen vor. Die Ablehnung wird durch stattgebendes Urteil/Vergleich aufgehoben. Die Wohngeldstelle entscheidet über den Antrag und kann - soweit die weiteren Voraussetzungen vorliegen - rückwirkend ab dem 01.02.2008 Wohngeld gewähren.

¹⁵ s. im Einzelnen und weitergehend: Kommentierung zum SGB I Hauck u.a. und Kasseler Kommentar §§ 66/67

Bei der Ermessensentscheidung über die rückwirkende Wohngeldgewährung sind die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Soweit die/der Antragsteller/in die Verzögerung nicht zu vertreten hat oder sie/ihn nur ein geringes Verschulden trifft, z.B. ein monatelanger Krankenhausaufenthalt wegen eines Unfallen oder einer schweren Erkrankung der/des Antragsteller/in selbst oder eines Familienangehörigen, kann Wohngeld durchaus rückwirkend bewilligt werden. Bei der Entscheidung ist jeglicher Anschein von Bestrafung zu vermeiden!

Soweit die Mitwirkung für einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum nachgeholt wird, ist das Wohngeld nicht rückwirkend zu gewähren.¹⁶

Beispiel 3:

Wohngeld ist vom 01.11.2007 bis 31.10.2008 gewährt. Am 15.12.2007 teilt die/der Wohngeldempfänger/in ohne Nachweis mit, dass sich die Miete um mehr als 15% erhöht hat. Der Erhöhungsantrag wird wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt. Der Mitwirkungspflicht kommt die/der Wohngeldempfänger/in am 15.11.2008 nach.

Hier ist das Wohngeld nicht mehr rückwirkend zu erhöhen.

¹⁶ **BVerwG 5. Senat** Urteil vom 17. Januar 1985, Az: 5 C 133/81 (siehe Verzeichnis „[Urteile zum Wohngeld](#)“)

§ 23 Auskunftspflicht

Keine Entschädigung für Auskünfte von Arbeitgebern im Rahmen des automatisierten Wohngelddatenabgleichs bei fehlender Mitwirkung des WoG-Empfängers

Aus den Materialien zum „Dritten Gesetz zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften“ vom 9. November 2012 ([BR-Drs. 177/12](#), S. 11, 12 bzw. [BT-Drs. 17/9851](#), S. 10) ergibt sich, dass der Gesetzgeber lediglich eine Entschädigung für die Auskunftserteilung von Kreditinstituten (und nicht für die sonstigen nach § 23 Abs. 1 bis 3 WoGG auskunftspflichtigen) regeln wollte. Dies ergibt sich aus der vergleichenden Inbezugnahme der Vorschriften des [§ 60 Abs. 2 \(Satz 2\) SGB II](#) und [§ 117 Abs. 3 Satz 2 SGB XII](#) in der Begründung des Gesetzentwurfs. Da nicht die Arbeitgeber betreffenden Regelungen des [§ 60 Abs. 3 SGB II](#) und [§ 117 Abs. 4 SGB XII](#) in Bezug genommen wurden, sollte im WoGG (wie im SGB II und SGB XII) keine Entschädigung für die Auskunftserteilung durch Arbeitgeber geregelt werden.

Der Gesetzgeber hat in § 23 WoGG für die dort genannten auskunftspflichtigen Personengruppen mehrere von [§ 21 Abs. 3 SGB X](#) abweichende Regelungen getroffen (vgl. [§ 37 Satz 1 Halbsatz 1 SGB I](#)). Dass wird nicht zuletzt daraus deutlich, dass die Voraussetzungen für die wohngeldrechtliche Auskunftspflicht und deren Umfang je nach Personengruppe unterschiedlich geregelt ist. Die Auskunftspflicht der Kapitalerträge auszahlenden Stellen nimmt gegenüber der grundlegenden Auskunftspflicht von Vermietern und Arbeitgebern eine Sonderstellung ein, da die Pflicht nur hinsichtlich der Aufdeckung rechtswidriger Inanspruchnahme von Wohngeld besteht (vgl. § 23 Abs. 4 WoGG).

Zur Gleichstellung mit den Regelungen in [§ 60 Abs. 2 SGB II](#) und [§ 117 Abs. 3 SGB XII](#) (vgl. auch [§ 315 Abs. 2 SGB III](#)) hat der Gesetzgeber auch für wohngeldrechtliche Auskünfte von Kreditinstituten nach § 23 Abs. 4 WoGG durch die Anordnung der entsprechenden Anwendung des [§ 21 Abs. 3 Satz 4 SGB X](#) eine Entschädigung normiert.

In Bezug auf die Auskunftspflicht von Arbeitgebern nach [§ 60 Abs. 3 SGB II](#) kommen auch Kommentare zum SGB II zum gleichen Ergebnis (vgl. Gagel, Kommentar zum SGB II, 50. EL 2013, § 60 SGB II Rdnr. 39; Eicher, Kommentar zum SGB II, 3. Aufl. 2013, § 60 SGB II Rdnr. 51) wie das Landessozialgericht Schleswig-Holstein im Urteil vom 15.02.2013 - L 6 AS 24/12 -, in dem dem Arbeitgeber kein Entschädigungsanspruch im Rahmen der Auskunftspflicht Dritter nach [§ 60 Abs. 3 SGB II](#) zugestanden wurde, weil

die Verpflichtung zur kostenlosen Auskunft gegenüber dem Grundsicherungsträger sich im Gegenschluss aus § 60 Abs. 2 und 4 SGB II ergebe, denn nur diese Vorschriften ordnen die entsprechende Anwendung des § 21 Abs. 3 Satz 4 SGB X an, während ein solcher Verweis in § 60 Abs. 3 SGB II fehlt.

§ 24 Entscheidung über den Antrag

1. Vorschussweise Gewährung von Wohngeld

Soweit ein grundsätzlicher Anspruch auf Wohngeld besteht (z.B. bei ALG-I-Bezug oder Erwerbstätigkeit) und der Antrag insoweit vollständig (z.B. vorläufige Bescheinigungen Dritter) ist, kann (Ermessensentscheidung! bei Antrag auf Vorschuss jedoch Verpflichtung zur Vorschussgewährung) im Einzelfall ein Vorschuss gemäß [§ 42 SGB I](#) unter den dort genannten Voraussetzungen (voraussehbare längere Bearbeitungszeit = mehr als zwei Monate) gewährt werden. Der grundsätzliche Anspruch besteht i.d.R. dann, wenn zumindest eine überschlägige Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind. Das ist z.B. der Fall, wenn nach den schlüssigen und glaubhaften Angaben Wohngeld auf jeden Fall zu zahlen ist, die Höhe des Wohngeldes jedoch noch nicht feststeht, weil z.B. ein endgültiger ALG-I-Bescheid noch nicht vorgelegt, sondern lediglich ein vorläufiger Bescheid über den ALG-I-Bezug beigebracht werden kann.

Die Höhe des Vorschusses sollte zur Vermeidung von Überzahlungen deutlich unter dem voraussichtlichen Anspruch liegen (zur Anrechnung s. [§ 42 Abs. 2 SGB I](#) sowie Nummer 42.21 Teil B WoGVwV).

Alternativ kann ein Wohngeldbescheid erlassen und nach vollständiger Klärung des Sachverhalts und Vorlage von Unterlagen nach [§ 44 SGB X](#) unter gleichzeitigem Erlass eines neuen Wohngeldbescheides zurück genommen werden.

2. Berichtigung von Wohngeldbescheiden

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche Unrichtigkeiten kann die Wohngeldstelle in einem (auch bestandskräftigen) Bescheid jederzeit berichtigen ([§ 38 SGB X](#)). Liegen derartige Fehler vor, kann der Bescheid z.B. durch einfaches Schreiben berichtigt und muss nicht nach den [§§ 44 ff. SGB X](#) aufgehoben zu werden.

Offenbar ist eine Unrichtigkeit, wenn sie für den verständigen objektiven Betrachter unschwer ersichtlich ist. Ein Wohngeldempfänger ist im Grundsatz verpflichtet, die Einkommensberechnung im Wohngeldbescheid nachzuprüfen, soweit ihm dies ohne übermäßige Anstrengung, ohne Zuhilfenahme von Gesetzestexten und Kommentaren allein anhand seiner eigenen Angaben im Antragsverfahren und der erläuternden Hinweise im Bescheid selbst möglich ist. Dies umfasst auch die Pflicht zu einem Vergleich

der Tatsachen, von denen die Wohngeldstelle ausgegangen ist, mit jenen, die dem Antrag zugrunde lagen, nicht jedoch die einzelnen rechnerischen Umsetzungsschritte. Hierbei gilt der Grundsatz, dass dem Wohngeldempfänger eine umso umfassendere Prüfung möglich und zumutbar ist, je transparenter und nachvollziehbarer der Bescheid ist (vgl. Urteil VG Berlin v. 27.05.2004 -Az: 21 A 356.01).

Beispiel für offensichtliche Unrichtigkeit:

Durch einen Fehler bei der Eingabe des Einkommens oder bei der Einkommenserstattung, die vom Antragsteller nicht zu vertreten sind, kommt es zu einer Wohngeldüberzahlung. In dem Wohngeldbescheid wird irrtümlich ein Jahreseinkommen von 26.771 € nur mit 267,71 € übernommen und dies führt zu einem außergewöhnlich hohen Wohngeld (vgl. Urteil VG Schleswig, Urt. 31.03.1987-13 A 89/86-).

Weiterhin steht einem Schreib- oder Rechenfehler gleich ([§ 38 SGB X](#)), wenn bei computergefertigten Bescheiden ein Fehler im Rechenzentrum ursächlich für die Bezahlung war (Urteil BVerwG vom 11.06.1975 - VIII C 12.74 -).

Bei der Entscheidung über die Rückforderung überzahlten Wohngeldes aufgrund einer Berichtigung nach [§ 38 SGB X](#) sind gemäß [§ 50 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 SGB X](#) die [§§ 45](#) und [48 SGB X](#) entsprechend anzuwenden. Dabei kann sich der Antragsteller bei offensichtlicher Unrichtigkeit nicht auf Vertrauensschutz berufen.

Bei einem Sachverhalts- oder Rechtsirrtum liegt keine Unrichtigkeit vor. Es ist daher von der Wohngeldstelle jeweils zu prüfen, ob eine offensichtliche Unrichtigkeit oder ein Fehler vorliegt, der die Rechtswidrigkeit der Entscheidung zur Folge hat. Letzteres führt dann zur Aufhebung nach den [§§ 44 ff. SGB X](#).

3. Verfahren bei Wohngeld-Erstattungsansprüchen im Falle des Umzuges der wohngeldberechtigten Person in ein anderes Bundesland

In der WoGVwV 2009 wurde Teil B Nr. 51.21 Abs. 2 neugefasst, womit die Textpassage "ist im Falle des Umzugs des Verpflichteten in ein anderes Bundesland der Anspruch an die nunmehr zuständige Stelle abzutreten. Eine Überweisung des aufgerechneten Betrages an die bisher zuständige Stelle findet nicht statt." entfallen ist. Dies allein deutet schon darauf hin, dass eine Überweisung des Betrages an die bisher zuständige Wohngeldbehörde in dem anderen Bundesland vorzunehmen ist.

Die Bundesländer haben sich auf einer Sitzung des Bund-Länder-Arbeitskreises Wohngeld darauf verständigt, in diesen Fällen die Rückforderung durch die neu zuständige Wohngeldbehörde mit dem neuen Wohngeldanspruch nach § 52 SGB I verrechnen zu lassen und den im Wege der Verrechnung erstatteten Betrag sodann an das rückfordernde Land zu zahlen.

Wenn der zur Rückerstattung verpflichtete Wohngeldempfänger in ein anderes Bundesland zieht, erfolgt eine Erstattung an die Wohngeldstelle in NRW. Die Abwicklung der Erstattung über das Wohngeldverfahren erfordert es, dass der Verrechnungsbetrag auf das für Rückzahlungen vorgesehene Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen, IBAN: DE 94 3005 0000 0004 0067 14, BIC: WELADED, bei der Landesbank Hessen-Thüringen – Helaba – eingebbracht wird. Dabei ist als Zahlungsinformation das Kassenzeichen RWOHNGELD-BRD und die Wohngeldnummer der Wohngeldbehörde in NRW anzugeben, die den negativen Kassenrest aufweist. Die Landeshauptkasse verbucht nach Eingang der Zahlung den Betrag als Zahlungsrücklauf. Die Vorgehensweise sollte im Wohngeldbescheid des anderen Bundeslandes erläutert werden.

Wenn der zur Rückerstattung verpflichtete Wohngeldempfänger nach NRW zieht, erfolgt eine Erstattung an ein anderes Bundesland. Programmtechnisch ist der Erstattungsbetrag wie eine Zahlung an andere Leistungsträger (KZ 798, KZ 795) zu behandeln.

Die Vorgehensweise sollte zusätzlich zu dem vom Programm automatisch im Bewilligungsbescheid erscheinenden Text "Ein Betrag in Höhe von xxxx, xx € wird monatlich gezahlt an:....." über die variablen Erläuterungstexte erläutert werden.

§ 25 Abs. 3 Beginn des Bewilligungszeitraums bei Ablehnung von Transferleistungen

1. Keine rückwirkende Bewilligung von Wohngeld bei nachträglicher Gewährung von Kinderzuschlag

Für eine Bedarfsgemeinschaft nach SGB II wird nachträglich Kinderzuschlag (KiZ) bewilligt, weil mit KiZ und Wohngeld die Hilfebedürftigkeit für die gesamte Familie hätte vermieden werden können. Das Jobcenter lässt sich den KiZ erstatten und macht auch einen Erstattungsanspruch auf das Wohngeld geltend.

Hinsichtlich der Wohngeldbeantragung sind unterschiedliche Varianten denkbar:

a) Mit der Beantragung von KiZ wurde gleichzeitig Wohngeld beantragt.

aa) Da KiZ noch nicht bewilligt ist und das Wohngeld alleine nicht ausreicht, die Hilfebedürftigkeit zu beseitigen, lehnt die Wohngeldstelle den Wohngeldantrag bereits vor der Entscheidung über KiZ ab. Nach rückwirkender Bewilligung von KiZ wird ein erneuter Wohngeldantrag unter Hinweis auf den nunmehr bewilligten und an das Jobcenter erstatteten KiZ gestellt.

Laut [Ziffer VI.4c des BMVBS-Erlasses vom 03.11.2006](#) (bis 31.12.2015) bzw. dem ab 01.01.2016 geltenden § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 WoGG ist eine rückwirkende Bewilligung nur möglich, wenn die zu erstattende Leistung die Transferleistung vollständig ersetzt. Ein nach Bewilligung des KiZ neu gestellter Antrag führt dann nicht dazu, dass Wohngeld rückwirkend nach § 25 Abs. 3 WoGG bewilligt werden kann, wenn die Transferleistung nicht vollständig durch KiZ erstattet wurde (s. u. zu b).

Eine Aufhebung des ablehnenden Bescheides nach [§ 44 SGB X](#) kommt nicht in Betracht, da eine Rechtswidrigkeit des ablehnenden Wohngeldbescheides bereits zum [Zeitpunkt seines Erlasses](#) bestanden haben muss, was hier nicht vorliegt.

[§ 48 SGB X](#) kommt ebenfalls nicht in Betracht, da Ablehnungsbescheide keine Verwaltungsakte mit Dauerwirkung sind (Hauck-Merten, § 48 Rdnr. 17).

- bb) Die Wohngeldstelle wartet mit der Wohngeldbewilligung bis über KiZ entschieden ist.

Da mit KiZ und Wohngeld die Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann und ein rechtzeitiger Antrag vorliegt kann Wohngeld bewilligt und dem Jobcenter erstattet werden.

Fazit zu a: Es ist besser, über den Wohngeldantrag erst zu entscheiden, wenn die Bewilligung von KiZ feststeht bzw. wahrscheinlich ist.

- b) Wohngeld wird erst nach bzw. aufgrund der Bewilligung von KiZ beantragt.

Laut [Ziffer VI.4c des BMVBS-Erlasses vom 03.11.2006](#) (bis 31.12.2015) bzw. dem ab 01.01.2016 geltenden [§ 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 WoGG](#) ist eine rückwirkende Bewilligung nur bei vollständiger Erstattung der Transferleistung möglich, was im Beispiel nicht gegeben ist.

Wenn KiZ allein die TL nicht ersetzen kann, sondern nur zusammen mit Wohngeld, wäre eine rückwirkende Gewährung von Wohngeld nur möglich, wenn der TL-Beschied vom Jobcenter vollständig aufgehoben wird (dann läuft die Frist des § 25 Abs. 3 WoGG).

2. Anwendung des [§ 28 SGB X](#) in den Fällen, in denen eine BAföG-Leistung nach [§ 20 Abs. 2 WoGG](#) abgelehnt worden ist

In den Fällen, in denen eine BAföG-Leistung nach [§ 20 Abs. 2 WoGG](#) abgelehnt worden ist, wirkt der Wohngeldantrag nach Maßgabe des [§ 28 SGB X](#) zurück (vgl. insoweit Urteil des VG Düsseldorf vom 06.11.2009 - 21 K 5656/09 -). [§ 25 Abs. 3 WoGG](#) ist nicht anwendbar, da keine Leistung nach [§ 7 Abs. 1 WoGG](#) abgelehnt worden ist.

§ 26 Zahlung des Wohngeldes

1. Wohngeldanspruch bei Auszug nur der antragsberechtigten Person

Teilt die antragsberechtigte/wohngeldempfangende Person ihren Auszug mit und stellt die Mietzahlung ein, kann mit seinem Einverständnis ([§ 26 Abs. 1 Satz 2 1. Alternative WoGG](#)) das Wohngeld an die verbleibenden Haushaltsangehörigen weitergezahlt werden. Teilen diese den Auszug und die Mieteinstellung der antragsberechtigten Person mit, kann das Wohngeld auch ohne Einverständnis nach [§ 26 Abs. 1 Satz 2 2. Alternative](#) an die verbleibenden Haushaltsmitglieder gezahlt werden. In den Fällen, in denen die antragsberechtigte Person zwar ausgezogen ist, aber weiterhin die Miete für die Wohnung zahlt, kann die Wohngeldzahlung unverändert vorgenommen werden.

2. Pfändung und Abtretung von Wohngeld

Wohngeld kann grundsätzlich - weil nicht pfändbar - nicht abgetreten werden ([§ 400 BGB](#)), auch nicht teilweise. Eine Abtretung z.B. an das Versorgungsunternehmen für Gas, Wasser, Strom ist ebenfalls nicht möglich.

Ausnahme: Das Wohngeld ist gemäß [§ 54 Abs. 3 Nr. 2a SGB I i.V.m. § 9 WoGG](#) für Mietforderungen pfändbar, so dass es an den Vermieter abgetreten werden kann. Da Wohngeld als Zuschuss für die laufende Miete gezahlt wird, ist eine Abtretung an den Vermieter nur für laufende Mietzahlungen möglich, nicht jedoch für Mietrückstände, hier wäre die Verwendung zweckwidrig (s. [§ 28 Abs. 2 WoGG](#) - Anspruch entfällt).

3. Ausstellung einer Bescheinigung zum Pfändungsschutzkonto (P-Konto) zur Vorlage bei der Bank

Nach [§ 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO](#) kann u.a. der Sozialleistungsträger eine sog. P-Konto-Bescheinigung nach [§ 850k Abs. 5 ZPO](#) für das Geldinstitut des Schuldners (= Kontoinhabers) ausstellen, dass über den pfändungsfreien Grundfreibetrag hinausgehendes Guthaben nicht von der Pfändung erfasst ist.

Der Text des [§ 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO](#) ("des Sozialleistungsträgers") könnte zwar nahelegen, dass sämtliche Sozialleistungsträger, die in [§ 12 SGB I](#) definiert sind und

zu denen nach [§ 26 SGB I](#) auch die Wohngeldbehörden zählen, eine solche Bescheinigung ausstellen müssten.

[§ 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO](#) bezieht sich jedoch auf "die nach Absatz 2 nicht von der Pfändung erfassten Beträge", d.h. auf die Fälle des Absatzes 2, in denen eine Aufstockung des Sockelfreibetrages möglich ist. Daher können mit "Leistungsträger" nur Träger der in [§ 850k Abs. 2 ZPO](#) genannten Leistungen (SGB II/SGB XII/Kindergeld) gemeint sein.

Wohngeldstellen brauchen daher eine P-Konto-Bescheinigung nach § 850k Abs. 5 ZPO nicht auszufüllen.

Die Regelungen zum Pfändungsschutzkonto wurden durch das „[Gesetz zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes \(Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgezetz – PKoFoG\)](#)“ vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) zum 01.12.2021 umfassend geändert, u.a. wurden die Vorschriften hinsichtlich der Behandlung und Wirkungen des P-Kontos in einen eigenen 4. Abschnitt des 8. Buches der ZPO ausgegliedert. § 850k ZPO enthält in seiner Neufassung nur noch die Einrichtung und Beendigung des P-Kontos.

Die in § 850k Abs. 2 ZPO a.F. genannten Leistungen wurden in [§ 902 ZPO](#) übernommen, der die Erhöhung des automatisch gesicherten Grundfreibetrages regelt (sogenannte Stufe 2 des Kontopfändungsschutzes). Den Betrag dieser Erhöhungen bezeichnet das Gesetz als Erhöhungsbeträge. Die in § 902 Satz 1 ZPO abschließend aufgezählten Leistungen bzw. Tatbestände führen zu einer Erhöhung des automatisch geschützten Grundfreibetrages. Der Schutz dieser Leistungen soll in aller Regel ohne die Einschaltung des Vollstreckungsgerichts oder der Vollstreckungsbehörde bewirkt werden. Aus Gründen der Vereinfachung sind die Erhöhungsbeträge in sieben Nummern aufgeführt

Nach der Gesetzesbegründung zu § 902 Satz 1 Nr. 7 ZPO ([BT-Drs. 19/19850](#), Seite 38) nennt „Nummer 7 Geldleistungen, die dem Schuldner nach sonstigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften gewährt werden, in welchen die Unpfändbarkeit der Geldleistung festgelegt wird. Erforderlich ist dabei, dass das betreffende Gesetz sowohl die Voraussetzungen für die Gewährung der Geldleistung als auch dessen Unpfändbarkeit regelt. Unter Nummer 7 fallen danach etwa Geldleistungen wie das Pfle-

gegeld des Freistaats Bayern nach dem Bayerischen Landespflegegeldgesetz (BayL-PfIGG). Nicht erfasst hingegen ist etwa das sogenannte Wohngeld, da einerseits die Voraussetzungen für die Gewährung des Wohngeldes im Wohngeldgesetz (WoGG) geregelt sind, sich andererseits die Voraussetzungen für die Unpfändbarkeit aus § 54 Absatz 3 Nummer 2a SGB I ergeben. Der Schuldner kann in solchen Fällen jedoch stets die Festsetzung des Erhöhungsbetrages durch das Vollstreckungsgericht nach § 906 ZPO-E beantragen.“

§ 903 ZPO regelt den vom Schuldner zu erbringenden Nachweis der Erhöhungsbeträge. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Verpflichtung zur Ausstellung von Bescheinigungen eingeführt. Satz 2 führt auf, welche Stellen für das Ausstellen einer Bescheinigung in Betracht kommen, wobei Nummer 1 im Wesentlichen dem bisherigen § 850k Absatz 5 Satz 2 ZPO entspricht. Aufgrund der Verweisung auf § 902 Satz 1 ZPO, der das Wohngeld gerade nicht umfasst, sind die Wohngeldstellen damit (auch weiterhin) nicht verpflichtet, P-Konto-Bescheinigungen auszustellen. Der Schuldner muss sich entsprechend der Gesetzesbegründung an das Vollstreckungsgericht wenden.

§ 27 Änderung des Wohngeldes

1. Beginn der Mitteilungspflicht nach § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WoGG

Die Meldung einer Einnahmeerhöhung hat nach [§ 27 Abs. 3 WoGG](#) „unverzüglich“, d.h. ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen. Nach Nr. 27.32 Abs. 1 WoGVwV ist eine Erhöhung der Einnahmen nur dann nicht nur vorübergehend, wenn sie mehr als 2 Monate andauert. Bei Meldung einer Arbeitsaufnahme ist jedoch nicht erst abzuwarten, ob das Arbeitsverhältnis tatsächlich diese Zeitspanne besteht, sondern es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass das Arbeitsverhältnis auf Dauer angelegt ist, es sei denn, aus dem Arbeitsvertrag o.ä. ergibt sich etwas anderes. Eine evtl. vereinbarte Probezeit von z.B. von einem Monat ändert hieran nichts.

2. Einkommensermittlung bei verspäteter Mitteilung des Minderungstatbestandes

Mangels eines tatsächlichen Antragszeitpunkts in diesen von Amts wegen neu zu entscheidenden Fällen ist im Rahmen der allgemeinen Regelung des [§ 24 Abs. 2 WoGG](#) als Antragszeitpunkt die Kenntnis der Wohngeldbehörde von den geänderten Verhältnissen maßgebend ([§ 27 Abs. 2 Satz 5 WoGG](#)). Damit wird bewirkt, dass alle Änderungen in den Verhältnissen bei der Neentscheidung zu berücksichtigen sind. Nicht maßgebend ist hingegen der Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse, so dass eine Prognose aus der Sicht der Antragstellung ohne Berücksichtigung des weiteren Einkommensverlaufs entbehrlich ist.

3. Veränderung der Haushaltsgröße während eines laufenden Bewilligungszeitraumes in Mischhaushalten

Die Veränderungen können ausgelöst werden durch

- a) Auszug und Zuzug
- b) Erhalt oder Wegfall von Transferleistungen
- c) Geburt oder Tod.

Ausgeschlossene Haushaltsmitglieder:

Ändert sich die Zahl der in der Wohnung wohnenden, aber vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder, verändert sich aufgrund der geänderten „Miet- oder Belastungsquote“ (Kopfteilsregelung nach [§ 11 Abs. 3 WoGG](#)) die zu berücksichtigende Miete oder Belastung und kann – bei Verringerung der Zahl der ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder (z.B. durch Wegfall einer TL- Leistung eines Fam.-mitgliedes) – einen Antrag nach [§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WoGG](#) zur Folge haben. Bei einem Auszug einer Person ist ggf. - wenn die Erhöhung mehr als 15 % beträgt - auch ein Antrag nach [§ 27 Abs. 1 Nr. 2 WoGG](#) möglich (s. Fall 3 Seite 19 [Erlass BMVBW vom 30.12.04](#)).

Zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder:

Bei den zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern kommt ein Erhöhungsantrag nach [§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WoGG](#) in Frage, wenn bei einer bisher ausgeschlossenen Person der Grund für den Ausschluss wegfällt und sich dadurch die Zahl der zum Haushalt rechnenden Haushaltsmitglieder erhöht.

Verringerung:

Bei mehreren zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern (in einem Mischhaushalt) kommt bei einer Verringerung der Anzahl dieser Haushaltsmitglieder (wenn mindestens ein zum Haushalt rechnendes Haushaltsmitglied übrig bleibt) eine Minderung von Amts wegen in Betracht ([§ 27 Abs. 3 Nr. 1 1. Alt. i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WoGG](#)); dies gilt auch, wenn sich die Anzahl der vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder durch Einzug (auch ggf. durch Geburt) erhöht ([§ 27 Abs. 3 Nr. 1 2. Alt. i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WoGG](#)). Fällt ein bisher bei der Wohngeldberechnung eines Mehrpersonenhaushalts berücksichtigtes Haushaltsmitglied in eine Transferleistung (z.B. infolge Wegfalls der erhaltenen Unterhaltszahlungen), wird der Wohngeldbescheid nach [§ 28 Abs. 3 WoGG](#) unwirksam; zwar verringert sich hier die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder durch den TL-Bezug, die Unwirksamkeit des Bescheides kraft Gesetzes ([§ 28 Abs. 3 WoGG](#)) geht aber einer Neuberechnung von Amts wegen nach [§ 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WoGG](#) als Sonderfall der Verringerung der Anzahl der Haushaltsmitglieder vor.

Bei nur einem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied (in einem Mischhaushalt) wird der Bewilligungsbescheid bei seinem Tod unwirksam nach [§ 28 Abs. 1 Satz 1 WoGG](#), ebenso bei seinem Auszug. Die Regelungen des [§ 6 Abs. 2 WoGG \(Todesfallvergünstigung\)](#) steht der Regelung des [§ 28 Abs. 1 Satz 1 WoGG](#) in diesen Fällen nicht

entgegen, weil zwar der Tod eines berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes für 12 Monate ohne Einfluss auf die bisherige maßgebende Haushaltsgröße ist (hier: 1-Personen-Haushalt), [§ 6 Abs. 2 WoGG](#) aber nur dann anzuwenden ist, wenn noch andere Personen (und deren Einkommen) bei der Wohngeldbewilligung zu berücksichtigen sind. Die Todesfallvergünstigung gilt nur für die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. Das bedeutet, dass beim Tod eines ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedes dieser Umstand auf die künftige Wohngeldberechnung keine Auswirkungen hat. Insfern werden Mischhaushalte gegenüber „reinen“ Wohngeldhaushalten nicht gleichgestellt.

Beispiel: In einer Wohnung lebt ein/e Wohngeldempfänger/in und ein/e Transferleistungsbezieher/in, der/die stirbt. Dann kann der/die Wohngeldempfänger/in einen Erhöhungsantrag stellen, weil sich seine/ihre Miete um 50 % erhöht hat. Bei der anschl. Neuberechnung wird aber nur der Miethöchstbetrag für einen 1-Personen-Haushalt berücksichtigt und nicht für einen 2-Personen-Haushalt (wie bei einem 2-Personen-Wohngeldempfängerhaushalt, bei dem einer gestorben ist).

(vgl. zur Anwendung der Todesfallvergünstigung auch **Ziffer III.6** des [BMVBW-Erlasse vom 28.04.2005](#) – SW 23-30 09 98-2 -).

4. Anwendung des § 27 Abs. 2 WoGG bei Eintritt von nicht nur vorübergehenden Änderungen in den letzten beiden Monaten des Bewilligungszeitraums

s. [Ziffer I.2 des BMVBS-Erlasses vom 04.11.2013](#) sowie Nr. 27.23 Abs. 3 WoGVwV.

5. Festlegung der Dauer des Bewilligungszeitraumes bei einer Minderung nach § 27 Abs. 2 WoGG

Wenn die Wohngeldbehörde während des laufenden Bewilligungszeitraumes Kenntnis von erheblichen Änderungen i. S. von § 27 Abs. 2 WoGG erhält, ist sie von Amts wegen verpflichtet, über die Leistung des Wohngeldes neu zu entscheiden und einen neuen BWZ festzusetzen (§ 27 Abs. 2 WoGG i. V. mit Nr. 27.21 Abs. 4 Nr. 1 WoGVwV). Der BWZ wird in diesen Fällen regelmäßig wieder für 12 Monate festzusetzen sein.

Beispiel:

Herr A. bezieht Wohngeld für die Zeit 01.01.2012 bis 31.12.2012, Bescheid vom 15.01.2012, Wohngeld mtl. 100,00 €. Sein Einkommen erhöht sich ab 01.07.2012 wesentlich; der Wohngeldanspruch beträgt nach der Neuberechnung nur noch 30,00 €.

Die Festlegung des damit neu zu bestimmenden BWZ kann davon abhängen, wann die Wohngeldbehörde Kenntnis von der Änderung erlangt.

- a) Herr A. teilt die Änderung unverzüglich mit. Ein neuer Bescheid wird im Juli 2012 für den 12-monatigen BWZ 07/2012 bis 06/2013 erlassen (mtl. 30,00 € Wohngeld).
- b) Herr A. teilt die Änderung erst bei Stellung des pünktlichen Weiterleistungsantrages am 10.12.2012 mit. Es erfolgt eine Berechnung gem. § 27 Abs. 2 WoGG für einen 12-monatigen BWZ 07/2012 bis 06/2013 (mtl. 30,00 € Wohngeld). Dieser Sachverhalt überlagert den fristgerecht gestellten Weiterleistungsantrag. Eine Neubescheidung nach § 27 Abs. 2 WoGG nur für 07/2012 bis 12/2012 und eine weiterer BWZ aufgrund des neuen Antrages für die Zeit 01/2013 bis 12/2013 kommt damit **nicht** in Frage (so im Prinzip auch Beispiel 6 des BMVBS-Erlasses v. 16.01.2009).
- c) Herr A. teilt die Änderung erst bei Stellung eines verspäteten Weiterleistungsantrages am 10.03.2013 mit. Es erfolgt eine Berechnung gem. § 27 Abs. 2 WoGG (verkürzt) für die Zeit 07/2012 bis 12/2012 (mtl. 30,00 € Wohngeld). Für 01/2013 bis 02/2013 besteht **kein** Wohngeldanspruch. Die Weiterleistung aufgrund des neuen Antrages erfolgt für 03/2013 bis 02/2014 (z.B. mtl. 25,00 € Wohngeld). Diese Vorgehensweise bei der Wahl des neu festzusetzenden BWZ findet sich auch in dem Erlass des BMVBS vom 16.01.2009 in dem Beispiel 8. Die Verkürzung wird damit begründet, dass sich die Mitteilung des Minderungstatbestandes auf einen abgelaufenen BWZ bezieht.

Die Dauer des neu festzusetzenden Bewilligungszeitraums ist davon abhängig, ob die Mitteilung der geänderten Verhältnisse durch den Wohngeldempfänger noch während des laufenden Bewilligungszeitraums erfolgt oder nicht. Läuft der (alte) Bewilligungszeitraum noch, beträgt der neu festzusetzende Bewilligungszeitraum in der Regel 12 Monate. Ist dagegen der alte Bewilligungszeitraum bei Mitteilung der geänderten Verhältnisse bereits abgelaufen und besteht aktuell kein Wohngeldbezug, ist der neu festzusetzende Bewilligungszeitraum bis zum Ablauf des alten Bewilligungszeitraums zu

verkürzen; für eine weitere Wohngeldbewilligung ist eine neue Antragstellung erforderlich. S. auch Nr. 27.23 ff. WoGVwV.

§ 28: Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides

1. Erstattungsanspruch bei Tod des Antragberechtigten

Sofern nach dem Tode einer/s Wohngeldempfängers/in Wohngeld weiter auf das Konto der/des Verstorbenen gezahlt wurde, kommt es bei allein stehenden Wohngeldempfängern/innen zur unrechtmäßigen Zahlung von Wohngeld. Der Bewilligungsbescheid des alleinstehenden Wohngeldempfängers wird nach § 28 Abs. 1 Satz 1 WoGG unwirksam.

Das nach dem Tod des Wohngeldempfängers auf ein Konto bei einem inländischen Kreditinstitut überzahlte Wohngeld ist nach § 30 Abs. 1 Satz 2 WoGG vom Kreditinstitut zurückzufordern. Der Rücküberweisungsanspruch ist gegenüber dem Kreditinstitut durch ein Rückforderungsschreiben geltend zu machen. Soweit das Kreditinstitut die Rückzahlung verweigert, ohne dass die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 3 WoGG vorliegen ist der Rückzahlungsanspruch per Leistungsklage vor dem Verwaltungsgericht einzuklagen

Ein Anspruch zur Rücküberweisung des Kreditinstituts nach § 30 Abs. 1 Satz 3 besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang des Rückforderungsschreibens bereits anderweitig verfügt worden ist, es sei denn, die Rücküberweisung kann auch einem Guthaben erfolgen. Dies hat die Bank zu beweisen.

Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung des Kreditinstituts besteht weiterhin nicht, soweit die Wohngeldbehörde das Wohngeld an den Vermieter überwiesen hat.

Besteht gegenüber dem Kreditinstitut kein Anspruch auf Rücküberweisung, kommt nach § 30 Abs. 2 WoGG ein öffentlich-rechtlicher Erstattungssanspruch gegenüber den dort aufgeführten Personen (Empfängern und Verfügenden) - mit Ausnahme des Vermieters - in Betracht.

Soweit Erben vorhanden sind, die die Erbschaft nicht ausschlagen, können diese weiterhin – neben § 30 WoGG – in Anspruch genommen werden. Von ihnen ist die Überzahlung gemäß § 50 Abs. 2 SGB X zurückzufordern. Sind die Erben mit den in § 30 WoGG genannten Personen jedoch identisch, ist die Rückforderung auf die spezielle Regelung des § 30 Abs. 2 WoGG zu stützen.

Ist vor dem Tod des Antragberechtigten eine Wohngeldüberzahlung durch Rücknahmbescheid festgestellt worden, ist die Wohngeldüberzahlung bereits „tituliert“. Die Rückforderung kann dann gegen die Sonderrechtsnachfolger ([§ 56 SGB I](#)); Voraussetzung: gemeinsamer Haushalt mit dem verstorbenen Berechtigten und weiterhin laufende Wohngeldzahlung) oder, da die Rückforderung auch Teil der Erbmasse des Erblassers wird, gegen die Erben als Gesamtrechtsnachfolger geltend gemacht werden. Dies gilt nur, wenn sie das Erbe nicht ausgeschlagen haben oder das Erbe überschuldet oder zu gering ist, was aber die Erben geltend machen müssen. Die Erben sind schriftlich unter Fristsetzung zur Rückzahlung aufzufordern. Wichtig ist, dass alle Erben angeschrieben werden, da es ansonsten zu Schwierigkeiten bei der Vollstreckung in die Erbmasse kommen kann. Die Erbschaftsverhältnisse können beim zuständigen Amtsgericht - Nachlassgericht nebst Adressen der Erben erfragt werden.

Wenn die Überzahlung erst nach dem Tod des Antragstellers/der Antragstellerin festgestellt wird, kann die Rückforderung auch per Verwaltungsakt (Aufhebung/Rückforderung) gegen die Sonderrechtsnachfolger (Einzelheiten s. [Anlage](#)) oder die Erben geltend gemacht werden. Hierbei ist wie o.g. zu verfahren:

Aufrechnung mit Ansprüchen des Erben:

- a) Soweit die Hinterbliebenen Sonderrechtsnachfolger gemäß [§ 56 SGB I](#) (s.o.) sind, haften sie für die Schulden des Erblassers, so dass mit dem Ifd. Wohngeld gemäß [§ 51 SGB I](#) aufgerechnet werden kann.
- b) Soweit die Hinterbliebenen Gesamtrechtsnachfolger nach BGB sind, kann nur aufgerechnet werden, wenn die Ansprüche der Erben und der Wohngeldstelle gegenseitig sind. Daraus folgt, dass die Wohngeldstelle zwar mit dem Wohngeldanspruch des Erben gemäß [§ 51 Abs. 2 SGB I](#) aufrechnen kann, aber nicht mit der Witwen- und Halbwaisenrente. Dies sind Leistungsansprüche der Hinterbliebenen, die auf einem selbständigen Rechtsgrund beruhen. Hier kommt somit auch keine **Verrechnung** nach [§ 52 SGB I](#) in Betracht.

2. Anwendung des § 28 Abs. 3 WoGG auch auf Wohngeldbescheide, in denen SGB-II-Leistungen vor Erteilung des Wohngeldbescheides gewährt wurden

s. hierzu Ziffer 1 des Wohngeld-Runderlasses 3/2009 vom 03.06.2009

3. Keine Teilunwirksamkeit des Wohngeldbescheides bei nachträglich festgestellter Transferleistung während des Wohngeldbewilligungszeitraums

Wurde Wohngeld für einen Bewilligungszeitraum bewilligt und wird im Nachhinein (z.B. durch Datenabgleich) bekannt, dass der Antragsteller im Bewilligungszeitraum SGB II-Leistungen beantragt und auch für einen Teilzeitraum erhalten hat, wird der Bescheid nach § 28 Abs. 3 WoGG ab Einsetzen der Transferleistung rückwirkend und für den Rest des Bewilligungszeitraumes unwirksam.

Es war bis zum 31.12.2015 nicht zulässig, einen Wohngeldbescheid nur für einen Teilzeitraum unwirksam werden zu lassen und das Wohngeld für den Rest- Bewilligungszeitraum zu belassen.

Beispiel:

Wohngeld wurde für die Zeit vom 01.09.2013 bis 31.08.2014 bewilligt. Durch Datenabgleich wird nunmehr bekannt, dass der Antragsteller im v.g. Bewilligungszeitraum SGB II-Leistungen beantragt und für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 28.02.2014 auch erhalten hat. Der entsprechende TL-Bescheid wurde im August 2014 erteilt. Der Wohngeldbescheid ist nach § 28 Abs. 3 WoGG ab 01.01.2014 unwirksam und das Wohngeld für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.08.2014 zurückzufordern.

Eine rückwirkende Bewilligung von Wohngeld ab 01.03.2014 schied in der Regel aus.

Ab 01.01.2016 ist eine solche rückwirkende Bewilligung vom Ersten des Monats, von dem an die TL nicht mehr gewährt wird, aufgrund des § 25 Abs. 4 Satz 3 WoGG möglich.

Zur Frage des Erstattungsanspruchs (im Beispiel für die Monate Januar und Februar 2014), wenn das Wohngeld bei der Transferleistung als Einkommen berücksichtigt

wurde, s. [Ziffer V.1 des BMVBS-Erlasses vom 18.11.2005](#) sowie Nr. 28.01 Abs. 2 Satz 2 WoGVwV.

4. Erstattungsanspruch bei Doppelleistung der Wohngeldbehörde und des Jobcenters

In den Fällen, in denen zunächst Wohngeld geleistet worden ist, später eine SGB II-Leistung beantragt und geleistet wird, ohne das Wohngeld als Einnahme zu berücksichtigen, ist in Bezug auf einen Erstattungsanspruch wie folgt zu differenzieren:

Fall 1: Das Jobcenter hat z. B. Bürgergeld an den Leistungsberechtigten gezaht, bevor es von der Wohngeldzahlung Kenntnis erlangt hat

Die Wohngeldbehörde hat keinen Anspruch auf Erstattung des geleisteten Wohngeldes gegen das Jobcenter, weil das Jobcenter geleistet hat, bevor es von der Wohngeldzahlung Kenntnis erlangt hat. Das Jobcenter ist in diesem Fall durch seine SGB II-Leistung frei geworden. Die Voraussetzungen des [§ 103 SGB X](#) liegen nicht vor. Die Wohngeldbehörde ist darauf angewiesen, das zu Unrecht erbrachte Wohngeld vom Wohngeldempfänger zurückzufordern (vgl. [§ 28 Abs. 3 WoGG i. V. m. § 50 Abs. 2 SGB X; BMVBW-Erlass v. 18.11.2005 – SW 23 – 30 09 98-2 -, Ziffer V.2, S. 8](#) sowie Nr. 103.11 WoGVwV).

Fall 2: Das Jobcenter hat z. B. Bürgergeld an den Leistungsberechtigten gezaht, obwohl es von der Wohngeldzahlung Kenntnis hatte

Die Wohngeldbehörde hat einen Erstattungsanspruch gegen das Jobcenter, weil das Jobcenter geleistet hat, obwohl es von der Wohngeldzahlung Kenntnis hatte (vgl. [§ 28 Abs. 3 WoGG i. V. m. § 103 SGB X](#)). Soweit ein Erstattungsanspruch besteht, gilt die Erfüllungsfiktion des [§ 107 SGB X](#). Das heißt: Der Wohngeldempfänger (Leistungsberechtigter) ist in Höhe der Leistung der Wohngeldbehörde (nachrangiger Leistungsträger) befriedigt, sein Leistungsanspruch gegen das Jobcenter (vorrangiger Leistungsträger) ist erloschen und die Leistung der Wohngeldbehörde (erstattungsberichtigter Leistungsträger) gilt als rechtmäßig erbrachte Leistung des Jobcenters (endgültig verpflichteter Leistungsträger) (vgl. BSG, Urteil v. 26.04.2005 – B 5 RJ 36/04 R -, juris, Rdnr. 13). Die Wohngeldleistungen gelten in diesem Fall (trotz § 28 Abs. 3 WoGG) als mit Verwaltungsakt zu Recht erbrachte Leistungen (vgl. VG Berlin, Urteil v. 24.06.2014 – 21 K 195/12 -, juris, Rdnr. 19 ff.). Die Erfüllungsfiktion des [§ 107 SGB X](#) tritt unabhängig davon ein, ob der Erstattungsanspruch der Wohngeldbehörde geltend gemacht oder erfüllt wird oder wegen des Ablaufs der Ausschlussfrist nach [§](#)

111 SGB X ausgeschlossen ist (VG Berlin, Rndr. 25). Haben sowohl der nachrangige als auch der vorrangige Sozialleistungsträger geleistet und ist damit eine Doppelleistung bereits erfolgt, greift Sinn und Zweck des § 107 SGB X nach wie vor, nämlich dass die Wohngeldbehörde als nachrangiger Leistungsträger ihren Erstattungsanspruch gegenüber dem Jobcenter als vorrangigen Leistungsträger verwaltungsintern geltend macht (VG Berlin, Rdnr. 29).

Somit hat die Wohngeldbehörde in diesem Fall keinen Anspruch gegen den Wohngeldempfänger auf Rückzahlung des Wohngeldes. Dem Jobcenter obliegt es, die Doppelzahlung vom Leistungsberechtigten zurückzufordern (§ 45 Abs. 2 i. V. m. § 50 Abs. 1 SGB X; vgl. VG Berlin, Rdnr. 31 sowie Nr. 103.12 WoGVwV).

Damit die Wohngeldstelle entscheiden kann, ob ein Erstattungsanspruch gegen den Wohngeldempfänger - bei Unkenntnis des Jobcenters von der Wohngeldzahlung (Fall 1) - oder gegen den Sozialleistungsträger - bei Kenntnis der Wohngeldzahlung (Fall 2) - geltend gemacht wird, wird empfohlen, durch (formlose) Nachfrage beim vorrangig verpflichteten Sozialleistungsträger in Erfahrung bringen, ob dieser Kenntnis vom Wohngeldbezug hatte. Sofern eine Nachfrage nicht möglich ist oder ohne Ergebnis bleibt, sollte das Wohngeld zunächst immer vom Wohngeldempfänger zurückgefordert werden und im Falle eines Widerspruchs wäre dann eine (erneute) Anfrage beim Jobcenter zur Aufklärung des Sachverhalts angezeigt.

§ 29: Haftung, Aufrechnung, Verrechnung

Kein Erstattungsanspruch gegenüber Rentenversicherungsträger

Insbesondere bei Rentennachzahlungen und infolgedessen erfolgten Neuberechnungen von Amts wegen nach [§ 27 Abs. 2 WoGG](#), die zu einer Überzahlung von Wohngeld führen, stellt sich die Frage, ob die Wohngeldstelle einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Rentenversicherungsträger hat, um sich so aus der Rentennachzahlung ggf. die überzahlten Wohngeldbeträge erstatten zu lassen.

Ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Rentenversicherungsträger kommt nicht in Betracht, weil zwischen der Wohngeldleistung und Rente kein Vorrang-/Nachrangverhältnis besteht (so auch VG Greifswald, Urteil vom 07.04.2015 - 2 A 981/12). Es liegt daher kein Erstattungsfall nach [§§ 102 ff. SGB X](#) vor, sondern ein Fall der Rückforderung nach [§ 50 SGB X](#) gegenüber dem Wohngeldempfänger. Diese Rückforderung geht der Erstattung vor.

Es besteht allenfalls die Möglichkeit, einen Verrechnungsantrag an die Rentenstelle nach [§ 52 SGB I](#) zu stellen und sich die Überzahlung auf diese Weise von der Rentenstelle begleichen zu lassen.

Die immer noch weit verbreitete Ansicht, es gäbe einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Rentenversicherungsträger, basiert offenbar auf § 30 Abs. 4 WoGG a.F., der mit dem 9. Wohngeld-Änderungsgesetz vom 20. Juni 1991 eingefügt wurde, um das Wohngeldrecht für das Erstattungsverfahren nach dem 10. Buch Sozialgesetzbuch zu öffnen. Danach sollte eine Erstattung stattfinden, wenn dem Wohngeldempfänger nachträglich und rückwirkend andere Sozialleistungen (wie z.B. einer Rente) zuerkannt werden, die zur Deckung des Lebensunterhalts (einschließlich der Wohnkosten) oder zur Bezahlung der Wohnkosten (Miete oder Belastung) bestimmt sind. Der Wohngeldempfänger sollte so gestellt werden, als hätte ihm die nachträglich bewilligte Sozialleistung bereits von Anfang an zur Verfügung gestanden. Diese Vorschrift wurde jedoch mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 1672) zum 01.01.2001 aufgehoben, weil seit der Einführung von § 29 Abs. 3 WoGG a.F. durch das „Gesetz zur Umsetzung des föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993“ lt. Gesetzesbegründung Folgendes zu beachten war: Für die Tabellenwohngeldempfänger/Empfänger allgemeinen Wohngeldes liegt im Falle nachträglicher oder rückwirkender Bewilligung anderer Sozialleistungen in der Regel

eine Erhöhung der Einnahmen vor, durch die sich das Gesamteinkommen um mehr als 15 v. H. erhöht mit der Folge, dass über die Leistung von Amts wegen neu zu entscheiden ist. Damit bedurfte es für diese Fälle regelmäßig nicht mehr eines Rückgriffs auf die Erstattungsregelungen des 10. Buchs Sozialgesetzbuch.

§ 30 WoGG Rücküberweisung und Erstattung im Todesfall

Schaubild zur

- [Rückforderung nach § 30 Abs. 1 WoGG](#) sowie
- [Erstattung nach § 30 Abs. 2 WoGG](#)

§ 37 WoGG Bußgeldverfahren

Klarstellende Hinweise

Aufgrund von Nachfragen einzelner Wohngeldstellen wird klarstellend darauf hingewiesen, dass

1. bei falschen Angaben bei Antragstellung der Bußgeldtatbestand nach [§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 bis 3](#) WoGG erfüllt sein kann.

Sind gleichzeitig Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass die Tat eine Straftat ([§ 263 StGB/Betrug](#)) ist, ist die Sache nach [§ 41 Abs. 1 OWiG](#) an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. Damit geht auch die Zuständigkeit bezüglich des Bußgeldverfahrens auf die Staatsanwaltschaft über. Die Einleitung eines Bußgeldverfahrens durch die Wohngeldbehörde ist mangels Zuständigkeit erst wieder möglich, wenn die Staatsanwaltschaft die Sache an die Wohngeldbehörde zurückgibt und eine Strafe nicht verhängt wird ([§ 21 Abs. 2 OWiG](#)), s. auch Nr. 37.05 Abs. 2 und 3 WoGVwV sowie [Ziffer 1b der „Hinweise zur Strafanzeige“](#).

In die Abgabenachricht an die StA sollte folgender Satz aufgenommen werden: "Bitte teilen Sie mir nach Abschluss des Strafverfahrens mit, ob eine Strafe verhängt worden ist oder ob ich das Verfahren gemäß § 21 Abs. 2 OWiG als Ordnungswidrigkeit ahnden kann."

Werden Unterlagen gefälscht, die dem Nachweis der Voraussetzungen des Wohngeldanspruchs dienen, ist die Sache unabhängig von der Entstehung eines Schadens an die Staatsanwaltschaft abzugeben, s. auch Nr. 37.05 Abs. 1 WoGVwV.

2. ein Bußgeldverfahren nicht gegen die Landschaftsverbände bzw. andere Behörden eingeleitet werden soll. Im Falle eines Heimbewohners, der einen von Amtsgericht bestellten Betreuer hat, steht aber einer Einleitung eines Bußgeldverfahrens grundsätzlich nichts entgegen. Hier ist der **Betreuer mitteilungspflichtig**.
3. zur Verjährungsfrist s. [BMVBS-Erlass vom 13.02.2013 - SW 33-4153.1/2-4](#) - sowie Nr. 37.31 bis 37.35 WoGVwV.

4. grundsätzlich nicht von der Einleitung eines Bußgeldverfahrens schon im Vorfeld abgesehen werden soll, weil das Einkommen des Wohngeldempfängers unter der Pfändungsfreigrenze oder auf Sozialhilfeniveau liegt und deshalb Erfolglosigkeit bei der Eintreibung der Forderung unterstellt wird. Hier ist wie in allen anderen Fällen grundsätzlich nach den Vorgaben des Erlasses ein Verfahren einzuleiten (schließlich kann hierbei auch das sozialhilferechtl. Schonvermögen herangezogen werden).

5. ein Bußgeldverfahren nicht schon dann eingestellt wird, wenn der Wohngeldempfänger nach Rückforderungsbescheid zu erkennen gibt, dass er den überzahlten Betrag zurückzahlen wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass durch die Überzahlung dem Land/Bund auf jeden Fall bereits ein Zinsschaden entstanden ist, der sich bei entsprechender Ratenzahlung noch erhöhen wird. Darüber hinaus entsteht auch der Wohngeldstelle durch den Rückforderungsbescheid etc. ein zusätzlicher Kostenaufwand (z.B. betragen die Kosten für einen Wohngeldbescheid 2014 rd. 138 € in NRW).

6. ein Bußgeldverfahren nach dem o.a. Erlass grundsätzlich nicht eingeleitet werden muss, wenn die Wohngeldstelle selbst (durch Amtsermittlung) – schon vor Ablauf der 4-Monatsfrist - von dem z.B. Umzug oder der Arbeitsaufnahme des Wohngeldempfängers erfährt. Erst wenn die 4 Monatsfrist abgelaufen und mehr als 240 € überzahlt sind, sollen die Wohngeldstellen grundsätzlich ein Bußgeldverfahren einleiten.

7. die Wohngeldstellen nach eigenem Ermessen im Einzelfall auch unterhalb/oberhalb der v.g. Grenzen (4 Monate + 240 €) bzw. im Wiederholungsfall (auch unter der 4 Monatsfrist) ein Bußgeld oder Verwarnungsgeld erheben können, wenn dies für sinnvoll erachtet wird.

8. mit dem **Tod des Betroffenen** ein Vollstreckungshindernis entsteht mit der Folge, dass die Geldbußenschuld kraft Gesetzes erlischt. Eine Geldbuße darf deshalb nicht in den Nachlass des Betroffenen vollstreckt werden, auch wenn der Bußgeldbescheid bereits zu Lebzeiten rechtskräftig geworden ist.